

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

**die Themen**

■ **Erste Zahlergruppe  
für Krisenkosten**

■ **Warum eine große InsO-  
Reform? – Der außergerichtliche  
Einigungsversuch als richtiger Weg zur  
Entlastung der Gerichte und zur Kosten-  
einsparung**

■ **10 Jahre Verbraucher-  
insolvenz aus Sicht der  
Schuldnerberatungsstellen**

**4**

**2009**

## Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.



### Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Experten aus der Praxis optimierte Lösung.

Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagement- und Archivsystems bieten wir Ihnen folgende

### Vorteile

- **Papierarmes Büro**  
durch sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten
- **Datenschutzrechtliche Fallbearbeitung**  
gemäß des §4 Bundesdatenschutzgesetz
- **Einheitliches Formularwesen**  
für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen**  
einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden
- **Kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft**  
auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbar
- **Platzsparend**  
keine zusätzliche Ablage in Papierform
- **Sichergestellte Fristwahrung**  
durch automatische Wiedervorlage
- **Individueller elektronischer Kalender**  
mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **Räumlich ungebundenes Arbeiten**  
in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **Optimiert** die Prozesse und verbessert die **Organisationsstruktur**



... und wie schon gesagt: **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

### Beratung, Online-Präsentation und Verkauf



id-netsolutions GmbH

Segeberger Straße 9-13a  
23863 Kayhude

fon +49 40 645040-0  
fax +49 40 645040-999  
mail kontakt@id-netsolutions.de  
web www.id-netsolutions.de

**Referenzkunde:** Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:



**Schuldnerhilfe Köln e.V.**



Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wie jedes Jahr, beginnt auch dieses mit vielen Neuerungen und Ungewissheiten. Für uns individuell greift das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit der Erhöhung des Grundfreibetrages und der Abflachung des Eingangssteuertarifs in der Einkommensteuer. Dadurch haben wir ein paar Euro netto mehr am Ende des Monats in unserer „Lohntüte“, die wir wiederum sinnvoll in die Zusatzbeiträge der Krankenkassen investieren.

Beruflich stellen uns u. a. das P-Konto und der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) vor neue Herausforderungen. Daher wird das P-Konto auch der Themenschwerpunkt unserer diesjährigen Fachtagung vom 05. - 06. Mai in Hamburg sein. In mehreren Vorträgen werden die Grundzüge und die Funktionsweise dieser neuen gesetzlichen Regelung im Kontopfändungsrecht dargestellt sowie die Auswirkungen für die beteiligten Akteure – wie zum Beispiel Banken, Inkassounternehmen und Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen – interdisziplinär im Rahmen einer Podiumsdiskussion hinterfragt.

Das GNeuMoP sieht eine Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an die Regelsätze des SGB II und die Höchstgrenzen des Wohngeldgesetzes vor. Demnach würden Arbeitnehmer bei Lohn-

und Gehaltspfändungen zugunsten einer höheren Gläubigerbefriedigung schlechter gestellt werden. Wie sich die Umsetzung des Gesetzesentwurfes, der in der Justizministerkonferenz im November 2009 beschlossen und als Bundesratsinitiative in den Bundestag eingebracht wurde, praktisch gestalten wird, beschreibt Hartmut May anschaulich und kritisch in seinem Artikel auf S. 22 ff. mit dem Titel „Erste Zahlergruppe für Krisenkosten?“.

Mit Gewissheit gibt es eine weitere Zahlergruppe, die aus den Organisationen besteht, die bisher mit Lohn- und Gehaltspfändungen konfrontiert sind. Da entstehen Kosten u. a. für die Umstellung von Softwareprogrammen und die Schulung von Personal.

Um Kosten geht es auch in den weiteren Beiträgen. In dem Artikel „Warum, eine große InsO-Reform? ...“ (S. 29 ff.) zeigen die Autoren anhand von Praxisbeispielen auf, wie erfolgreiche außergerichtliche Einigungsversuche zu Einsparungen der öffentlichen Hand führen.

Ebenfalls dokumentiert Marion Kemper in Ihrem Beitrag „10 Jahre Verbraucherinsolvenz aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis“ sehr anschaulich den ökonomischen Wandel innerhalb der Schuldner- und Insolvenzberatung.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*

## Inhalt

<b>in eigener sache</b> .....	5
<b>terminkalender-fortbildung</b> .....	6
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	7
<b>meldungen</b> .....	19
<b>themen</b>	
<b>Erste Zahlergruppe für Krisenkosten</b>	
<i>Hartmut May, Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i> .....	22
<b>Warum eine große InsO-Reform? – Der außergerichtliche Einigungsversuch als richtiger Weg zur Entlastung der Gerichte und zur Kosteneinsparung</b>	
<i>Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal, Anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung Kleve</i> <i>Gustav Reuter, Kamp-Lintfort</i> .....	29
<b>Kontrahierungszwang der hessischen Sparkassen und Kündigungen von Girokonten</b>	
<i>Hartmut May, Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i> .....	38
<b>berichte</b>	
<b>Gruppenberatung und Wirkungen im AEV</b>	
<i>Gottfried Beicht Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH Leverkusen</i> .....	40
<b>10 Jahre Verbraucherinsolvenz (vorher - nachher) aus Sicht der Schuldnerberatungsstellen</b>	
<i>Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop</i> .....	44
<b>Interview mit Sven-Jesco Grenzbach, Rechtsanwalt beim Verlag LexisNexis</b> .....	49
<b>arbeitsmaterial</b>	
<b>G wie Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)</b> .....	51
<b>stellenangebot</b> .....	53
<b>hier kommt der gläubiger zu wort</b> .....	54

## I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.**, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Bezieher und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

## Jahresfachtagung 2010

„Schuldnerberatung – soziale Rechte sichern, Perspektiven eröffnen“

### Tagungsprogramm:

#### Mittwoch, 05.05.2010

13:00 Ankunft und Stehcafé

**13:30 Begrüßung BAG-SB**  
Cornelia Zorn  
Vorstand BAG-SB

**13:35 Grußworte**  
Dietrich Wersich  
Sozialsenator der Freien und Hansestadt Hamburg  
Matthias Brömmel  
Vorstand LAG-SB Hamburg

**14:00 EU-Dienstleistungsrichtlinie und AG InsO**  
Harald Müller  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen Rheinland-Pfalz

**14:45 P-Konto – Grundzüge und Funktionsweise**  
RA Bernd Jaquemoth  
Vorstand BAG-SB

16:00 Kaffeepause

**16:30 Podiumsdiskussion**  
**P-Konto und kein Recht auf ein Girokonto – Perspektiven für Menschen in Überschuldungsnotlagen?**

- Ulrich Jäger  
Seghorn Inkasso GmbH, Bremen
  - Dr. Achim Tiffe  
stv. Direktor IFF Hamburg
  - Prof. Dr. Dieter Zimmermann,  
EFH Darmstadt
  - Kay-Uwe Somberg  
Schuldner- und Insolvenzberater ISKA-Nürnberg
  - Lutz Sudergat  
Chefsyndikus/Leiter Recht  
Kreissparkasse Verden
- Moderation: Klaus Hofmeister, Vorstand BAG-SB*

**18:00 Pfändungsschutzkonto – die Bedeutung der neuen gesetzlichen Regelungen im Kontopfändungsrecht ab 01.07.2010**  
Dr. Max Stadler, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz

19:00 Abendessen

#### Donnerstag, 06.05.2010

**9:00 Aktuelle Sozialrechtssprechung mit Schwerpunkt Hartz IV**  
Guido Stephan  
Richter AG Darmstadt, Vorstand BAG-SB

**9:45 Onlineberatung**  
Prof. Dr. Richard Reindl  
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Nürnberg

10:45 Kaffeepause

**11:15 Vorstellung BAG-SB Onlineberatung**  
Dr. Werner Sanio  
Vorstand BAG-SB

12:00 Mittagessen

**13:15 Referenzbudgets in der Schuldnerberatung**  
Dr. Dieter Korczak  
GP-Forschungsgruppe und Vorstand ECDN

**14:00 „Wirksamkeitstrialog“ – Schuldner- und Insolvenzberatung zwischen Budget-Politik, professionellen Ansprüchen an Qualität und den Rechten der Nutzer/innen sozialer Dienstleistungen**  
Prof. Dr. Marianne Meinhold  
Evangelische Fachhochschule Berlin

14:45 Kaffeepause

**15:15 Workshops zu:**  
- Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung  
- Onlineberatung in der Schuldner- und Insolvenzberatung  
- P-Konto aus beratungspraktischer Sicht  
- P-Konto aus rechtlicher Sicht

**16:45 Vorstellung der Workshopergebnisse**

**17:15 Tagungsende**

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



# terminkalender - fortbildung

## Aktuelle Gesetzesvorhaben im sozialen Bereich: Neuorganisation der Aufgaben im SGB II, Änderungsgesetze zum Kontenpfändungsschutz und zur Zwangsvollstreckung

### Inhalt:

Das wahlweise ein oder zwei Tage buchbare Seminar informiert über aktuelle Gesetzesvorhaben im sozialen Bereich, insbesondere über die Neuorganisation der Aufgaben im SGB II (Gesetz zur Reform der Jobcenter) und über das Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes.

Am ersten Seminartag (Donnerstag, 01.07.2010) wird das neue Kontenpfändungsrecht, das Gesetz über die Internet-Versteigerung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sowie das GNeuMoP (Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes) dargestellt.

Am 2. Seminartag (Freitag, 02.07.2010) werden die Neuorganisation der Aufgaben im SGB II (Gesetz zur Reform der Jobcenter), Grundlagen der Umsetzung des ALG II einschl. der Verbesserungen der SGB II-Leistungen erläutert sowie aktuelle Fragen der Teilnehmer zum SGB II beantwortet.

### Hinweis:

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter sozialer Berufe, Schuldnerberater/innen und Anwälte. Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird.

Es kann auch lediglich 1 Fortbildungstag (wahlweise Donnerstag, 01.07.2010 Vollstreckung und Schuldnerschutz oder Freitag, 02.07.2010 Änderungen des ALG II) gebucht werden.

### Zeiten:

Referent(en): **Adele Spiegel, Rechtspflegerin am AG Frankfurt/Main mit dem Schwerpunkt Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht Markus Lehmann, Teamleiter Rhein-Main Job-Center**

Termin: **Donnerstag, 01.07.2010 - Freitag, 02.07.2010**

Zeit: Donnerstag 10.30 - 17.00 Uhr,  
Freitag 9.30-15.00 Uhr

Ort: **Frankfurt/Main-Bornheim, Heilig-Kreuz-Gemeinde, Kettelerallee 45, 60385 Frankfurt**

Kosten: **199,00 € (incl. Getränken / Gebäck), 175,00 € (Mitgliederpreis) nur 1 Tag: 110,00 € (90,00 € Mitgliederpreis)**

### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



## Fortbildungen anderer Träger

Einladung zum kostenlosen Workshop: „Datenschutzkonformes Arbeiten durch digitale Aktenführung!“

19. April 2010 in Nürnberg, 21. April 2010 in Remscheid, 23. April 2010 in Kayhude (bei Hamburg).

Die alltäglichen Anforderungen an MitarbeiterInnen in der Schuldnerberatung steigen ständig. Eine schnelle Lösung für den Schuldner finden zu können, ist Ziel einer jeden SchuldnerberaterIn. Durch die zunehmende Papierflut lässt sich dieses Ziel jedoch immer schwieriger gestalten. Zudem steigen die gesetzlichen Anforderungen in einem ebenso enormen Tempo.

Im letzten Jahr hat der Bundestag die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes beschlossen, die am 1. September 2009 in Kraft getreten sind. Teilweise ist das Gesetz völlig neu konzipiert worden. Der Katalog der Pflichtverstöße ist erweitert und Geldbußen sind erhöht worden. Erstmals in der Geschichte des Datenschutzrechtes ist sogar die Untersagung der Verarbeitung von Daten durch die Behörden mittels Verwaltungsakt möglich.

Um den gestiegenen Anforderungen zur Verarbeitung schuldnerbezogener Daten gerecht zu werden, wurde die „elektronische Schuldnerakte“ entwickelt. Ein Resultat aus den Erfahrungen der Praxis einer Schuldnerberatung und den Bestimmungen des Datenschutzes.

Die „elektronische Schuldnerakte“ bringt den BeraterInnen Zeit für das persönliche Gespräch zurück und gewährleistet die größtmögliche Rechtssicherheit bei der Verarbeitung der hoch sensiblen Daten. Und dies kostenneutral zu den bisherigen Ausgaben!

Mit der Teilnahme an diesem Workshop besteht die Möglichkeit, sich über die Neuerungen des Bundesdatenschutzes zu informieren und wie diese mit der „elektronischen Akte“ umgesetzt werden.

Nähere Informationen (AGENDA, Anmeldeformblatt ...) unter [www.sb-nord.de](http://www.sb-nord.de) oder per Mail an [kontakt@sb-nord.de](mailto:kontakt@sb-nord.de)

**BAG-SB**  
**Jahresfach-**  
**tagung**  
**vom 5. - 6. Mai 2010**  
**in Hamburg**  
**Mitgliederversammlung**  
**7. Mai 2010**

anzeige

**InFobiS**  
**Diakonisches Institut für Information,**  
**Fortbildung und Supervision**

**Fortbildungen in Berlin 2010**  
**Schuldner- und Insolvenzberatung**

**Grundlagenseminare Schuldnerberatung**

20.9. bis 24.9.2010

**Aufbauseminare Schuldnerberatung**

14.6. bis 18.6.2010 und 1.11. bis 5.11.2010

**Praxisseminar Schuldnerberatung**

15.11. bis 16.11.2010

**Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz**

15.9. bis 17.9.2010

**Aufbauseminar Verbraucherinsolvenz**

21.6. bis 23.6.2010

**Praxisseminar Verbraucherinsolvenz**

17.11. bis 19.11.2010

**InFobiS**  
**Zossener Str. 65**  
**10961 Berlin**  
**Tel. 030.69598080**

**Fax. 030.69598081**  
**info@infobis.de**  
**www.infobis.de**

## gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

### Entscheidungen zum Insolvenzrecht

#### **Darlehensvertrag und Restschuldversicherung als verbundene Verträge – Widerruf durch Treuhänder/ Insolvenzverwalter**

*BGH, Urteil vom 15.12.2009 - XI ZR 45/09*

Der BGH hat entschieden, dass ein Darlehens- und ein Restschuldversicherungsvertrag verbundene Geschäfte bilden können.

Die Klägerin, eine Bank, nahm die beklagten Eheleute auf Rückzahlung eines gekündigten Darlehens in Anspruch. Die Beklagten hatten gleichzeitig mit dem Darlehensvertrag einen Restschuldversicherungsvertrag abgeschlossen, zu dessen Finanzierung die Darlehenssumme erhöht worden war. Nach Auffassung der Beklagten bildeten der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag verbundene

Geschäfte i.S.d. § 358 Abs. 3 BGB. Da die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung nicht den bei verbundenen Geschäften zu beachtenden Anforderungen entspreche, seien sie noch zum Widerruf des Darlehensvertrages berechtigt.

Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten vor dem BGH war erfolgreich.

Der BGH entschied, dass der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag verbundene Geschäfte sind. Diese Frage war bislang in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und der rechtswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich beurteilt worden.

Nach Auffassung des BGH diene das Darlehen teilweise der Finanzierung der Restschuldversicherung und beide Verträge bildeten eine wirtschaftliche Einheit. Hierfür sei maßgeblich, dass beide Verträge wechselseitig aufeinander Bezug nehmen, dass der Darlehensvertrag die teilweise Verwendung des Darlehens zur Bezahlung der Versicherungsprämie vorsehe und dass den Beklagten die freie Ver-

fugungsmöglichkeit über den unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Teil des Darlehens genommen war. Die Wirksamkeit des Restschuldversicherungsvertrages sei zudem vom Zustandekommen des Darlehensvertrages abhängig. Die Versicherungsgesellschaft werde im Darlehensvertrag als „Partner“ der Klägerin bezeichnet.

Zur Aufklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Klägerin nach dem wirksamen Widerruf des Darlehensvertrages, der sich auch auf den verbundenen Restschuldversicherungsvertrag erstreckt, ein Anspruch gegen die Beklagten zusteht, ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

***Anmerkung:** Gegenstand dieser Entscheidung ist ein Sachverhalt außerhalb eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Dennoch ist auf diese Entscheidung hinzuweisen, da es sich um die erste höchstrichterliche Entscheidung zur dem Komplex „Darlehensvertrag und Restschuldversicherung“ handelt, die gerade für das Verbraucherinsolvenzverfahren von erheblicher Bedeutung sind. Etwa 25 % der Forderungen von Schuldner, die sich in einem Verbraucherinsolvenzverfahren befinden, sind Forderungen aus Konsumentenkrediten (Backert/Lechner, Menschen in der Verbraucherinsolvenz, 2008). Der Vertrieb von Konsumentenkrediten kombiniert mit Restschuldversicherungen hat sich zu einem Massengeschäft entwickelt. Schätzungen gehen davon aus, dass jeder sechste Ratenkredit mit einer Restschuldversicherung verkauft wird. Nachdem das LG Hamburg in seiner Entscheidung vom 11.7.2007 entschieden hatte, dass der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder Konsumentenkreditverträge auf Grund der verbraucher-schützenden Vorschriften des BGB widerrufen könne mit der Folge, dass die Einmalprämie der Restschuldversicherung in die Masse falle und somit zu einer kostendeckenden Abwicklung einer Vielzahl von auf den ersten Blick masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren führen kann, riss die Zahl veröffentlichter und sich widersprechender Entscheidungen zu diesem Thema nicht ab. (Das vollständige Urteil war bei Drucklegung dieses Heftes noch nicht veröffentlicht.)*

## **Die Entscheidung über Restschuldbefreiung muss 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergehen, auch wenn dieses noch andauert.**

BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08

### **Leitsätze des Gerichts:**

**1. Über den Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung von Amts wegen zu entscheiden, auch wenn das Insolvenzverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann.**

**2. Ist über die Restschuldbefreiung vor Abschluss des Insolvenzverfahrens zu entscheiden, muss den Beteiligten**

**wie bei einem Schlusstermin Gelegenheit zu Versagungsanträgen nach § 290 InsO und zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ankündigung der Restschuldbefreiung, die Wohlverhaltensphase und die dort sonst zu beachtenden Obliegenheiten des Schuldners entfallen.**

**3. Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren nach Ablauf der Abtretungserklärung Restschuldbefreiung erteilt, entfällt der Insolvenzbeschluss für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung.**

**4. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung, mit der im laufenden Verfahren Restschuldbefreiung erteilt wird, hat der Insolvenzverwalter den pfändbaren Neuerwerb einzuziehen und für die Masse zu sichern. Wird Restschuldbefreiung erteilt, hat er den eingezogenen Neuerwerb, der danach nicht in die Masse gefallen ist, an den Schuldner auszukehren.**

Die Schuldnerin beantragte am 1. Februar 2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung und trat ihre pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den vom Gericht in diesem Verfahren zu bestellenden Treuhänder ab. Mit Beschluss vom 28. Februar 2002 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren zum 1. März 2002.

Die Schuldnerin erhält von der Landesversicherungsanstalt eine Alters- und eine Hinterbliebenenrente von monatlich 650 € bzw. 620 € sowie von der Berufsgenossenschaft eine weitere Witwenrente von monatlich 420 €. Am 3. April 2008 beantragte der Verwalter, nach § 850e Nr. 2 ZPO anzuordnen, dass die drei Renten zur Berechnung der nach § 850e ZPO pfändbaren Teile des monatlichen Gesamteinkommens zusammenzurechnen seien.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2008 hat das Amtsgericht - Insolvenzgericht - diesem Antrag stattgegeben. Der nach dem so festgestellten Gesamteinkommen von 1.688,23 € gemäß § 850e ZPO pfändbare Teil des Einkommens sei von der Landesversicherungsanstalt auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters zu zahlen. Der unpfändbare Grundbetrag sei in erster Linie aus der Altersrente zu entnehmen, § 850e Nr. 2 Satz 2 ZPO.

Die Schuldnerin erhob gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde. Das Landgericht wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, der Zusammenrechnungsantrag des Insolvenzverwalters sei zulässig, insbesondere fehle ihm nicht das Rechtsschutzbedürfnis, denn auch nach Ablauf der Frist der Abtretungserklärung unterlägen die fortlaufenden Bezüge der Schuldnerin grundsätzlich dem Insolvenzbeschluss des Neuerwerbs nach § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO.

Zwar solle die sechsjährige Laufzeit der Abtretung auch zu einer Beendigung des Insolvenzbeschlags des Neuerwerbs führen, wenn das Insolvenzverfahren noch andauere. Dies gelte aber nur für den redlichen Schuldner, der eine Restschuldbefreiung auch tatsächlich verdiene. Dazu seien jedoch im vorliegenden Verfahren noch keine Feststellungen möglich gewesen, weil die Gläubiger noch keine Gelegenheit und Veranlassung gehabt hätten, Versagungsgründe geltend zu machen. Ein Entfallen des Insolvenzbeschlags allein wegen Zeitablaufs käme jedoch nicht in Betracht.

In seiner Entscheidung hat der BGH den Ausführungen des Landgerichts im Ergebnis zugestimmt und sich eingehend mit der Frage befasst, welche Auswirkungen der Ablauf der Abtretungserklärung auf ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenes Insolvenzverfahren hat.

Nach Auffassung des BGH habe das Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO n.F. der vom Amtsgericht vorgenommenen Anordnung der Zusammenrechnung nicht entgegen gestanden. Der pfändbare Neuerwerb der Schuldnerin könne auch noch nach Ablauf der Frist der Abtretungserklärung gemäß § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO in die Insolvenzmasse fallen. Etwas anderes gelte ab dem Ende der Abtretungsfrist des § 287 Abs. 2 InsO nur dann, wenn dem Schuldner Restschuldbefreiung zu gewähren ist. Solange nicht feststeht, ob Restschuldbefreiung rechtskräftig erteilt wird, habe der Insolvenzverwalter den Neuerwerb einzuziehen und zu sichern.

Ist die Frist der Abtretungserklärung abgelaufen, bevor dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt worden ist, müsse schon vor Beendigung des Insolvenzverfahrens über die Restschuldbefreiung gemäß § 300 InsO entschieden werden. Ist bei Ablauf dieser Frist der Ankündigungsbeschluss noch nicht erlassen worden, entfalte die Abtretung keine Wirkung. Allerdings falle bis zu diesem Zeitpunkt der pfändbare Neuerwerb ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO in die Masse und sei vom Insolvenzverwalter einzuziehen und zu verwerten. Eine Ankündigung der Restschuldbefreiung gemäß § 291 InsO entfalle dann ebenso wie die sich sonst anschließende Wohlverhaltensperiode. Damit entfallen für den Schuldner auch die Obliegenheiten, die erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung von ihm zu beachten sind.

Gemäß § 300 Abs. 1 InsO sei nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abschlussreif ist. Der von § 287 Abs. 2 InsO n.F. verfolgte Zweck, dem redlichen Schuldner sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, würde ansonsten verfehlt, müsste in jedem Falle das Ende des Insolvenzverfahrens abgewartet werden, auf dessen Dauer der Schuldner kaum Einfluss hat.

Mit Rechtskraft der Entscheidung, dem Schuldner Restschuldbefreiung zu erteilen, können die Gläubiger ihre Forderungen gemäß § 301 InsO zwar nicht mehr gegenüber dem Schuldner durchsetzen. Daraus ergibt sich aber kein Grund, der die Restschuldbefreiung verhindern würde. Eine Verteilung des bis zum Ablauf der Abtretungsfrist in die Masse gefallenen Vermögens und Neuerwerbs bleibe möglich, da der Insolvenzbeschluss bis zur Aufhebung des Verfahrens aufrechterhalten bleibe. Dies könne in der Entscheidung über die Restschuldbefreiung klargestellt werden.

Den Gläubigern ist es zwar nicht möglich, die Versagungsgründe des § 296 InsO geltend zu machen, da die Obliegenheiten, die der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode zu beachten hat, erst mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung entstehen. Sie könnten aber die Versagungsgründe des § 290 InsO geltend machen, die sich auf die Zeit vor und während des durchgeführten Insolvenzverfahrens beziehen. Problematisch erscheine insoweit lediglich § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO, denn die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners insbesondere gemäß § 97 InsO bestünden bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens fort. Insoweit könne die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, dass nach Erteilung der Restschuldbefreiung im weiter laufenden Insolvenzverfahren der Schuldner seine Pflichten verletzen könnte. Das Risiko, dass hierdurch der weitere Ablauf des Insolvenzverfahrens in relevanter Weise beeinträchtigt werden könnte, sei jedoch nicht hoch, da sechs Jahre nach Beginn des Insolvenzverfahrens der Bedarf an Auskünften und Mitwirkungshandlungen des Schuldners gering sein werde. Von einem Schuldner, der diese Pflichten bislang erfüllt habe, werde dies auch in Zukunft regelmäßig erwartet werden können, zumal im Hinblick auf das Vermögen, das ohnehin weiterhin dem Insolvenzbeschluss unterliegt. Schließlich habe das Insolvenzgericht die Möglichkeit des § 98 InsO, um die Pflichten des Schuldners durchzusetzen.

Grundsätzlich sei nach § 300 Abs. 1 InsO sei über die Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode zu entscheiden. Entfalle diese aber, weil das Insolvenzverfahren noch andauert und kann noch kein Schlusstermin abgehalten werden, muss die Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters anstelle des Treuhänders und des Schuldners in einer Form durchgeführt werden, die dem Schlusstermin entspricht (vgl. § 289 Abs. 1 InsO). Dies kann in einer Gläubigerversammlung oder gemäß § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren erfolgen. Im Übrigen sei das Insolvenzverfahren fortzusetzen. Die Schlussverteilung, der Schlusstermin und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgen später. Werde die Restschuldbefreiung rechtskräftig abgelehnt, könne das Verfahren ohnehin normal weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden.

Werde die Restschuldbefreiung während des laufenden Insolvenzverfahrens erteilt, entfalle nach Rechtskraft dieser Entscheidung der Insolvenzbeschluss hinsichtlich des Neuerwerbs nach Ablauf der Abtretungsfrist. Durch § 287 Abs.

2 InsO trete eine zeitliche Begrenzung der Wirkungen des § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO hinsichtlich des Neuerwerbs ein. Nur hierdurch könne der Regelungszweck des § 287 Abs. 2 InsO verwirklicht werden. Nach Ablauf von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll der Neuerwerb wieder dem Schuldner zur Verfügung stehen, wenn ihm Restschuldbefreiung erteilt werde. Andernfalls würden die Gläubiger zum Nachteil des redlichen Schuldners Vorteile erlangen, die das Gesetz nicht vorsehe.

Die begrenzende Wirkung des § 287 Abs. 2 InsO hinsichtlich des Neuerwerbs trete allerdings nicht in allen Fällen ein. Restschuldbefreiung werde nur dem redlichen Schuldner erteilt. Dies schließe es aus, die Begrenzung des § 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO auch anderen Schuldnern zugutekommen zu lassen. Bei ihnen ist das Insolvenzverfahren zu Ende zu führen. Danach habe jeder Gläubiger auch wieder die Möglichkeit der Einzelzwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Der Neuerwerb gebühre der Masse nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Rechtskraft der Entscheidung eintritt, mit der Restschuldbefreiung gewährt wurde, sondern bereits ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungsfrist.

Aus dem Regelungszweck des § 287 Abs. 2 InsO erschließe sich, dass der Masse die Abtretung bzw. der Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist nicht mehr zugutekommen soll, wenn Restschuldbefreiung erteilt wird. Andernfalls würden die Insolvenzgläubiger, deren Forderung durch die Restschuldbefreiung in eine Naturalobligation verwandelt wird, Vorteile erlangen gegenüber dem Schuldner und den Gläubigern der nach § 302 InsO privilegierten Forderungen. Verschleppungsmaßnahmen einfacher Insolvenzgläubiger würden sich bei laufenden pfändbaren Einkünften des Schuldners unmittelbar zu ihren Gunsten auswirken. Eine derartige Verschiebung der Verteilungsregelung des Gesetzes sei abzulehnen.

Solange nicht rechtskräftig über die Restschuldbefreiung entschieden sei, bleibe offen, ob der betroffene Neuerwerb in die Masse falle. Der Insolvenzverwalter habe die Aufgabe, die mögliche Masse zu sichern und zu erhalten, damit sie gegebenenfalls für die Zwecke des Insolvenzverfahrens verwendet werden kann. Er habe daher bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung den pfändbaren Neuerwerb einzuziehen. Stehe nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung fest, dass der Neuerwerb nicht in die Masse gefallen ist, sei er an den Schuldner auszukehren.

## **Zu den Erwerbsobliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode**

*BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 139/07*

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein muss, ist an Hand der zu § 1570 BGB entwickelten Maßstäbe zu bestimmen.**

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2004 wurde dem Schuldner unter der Voraussetzung, dass er während der Laufzeit der Abtretungserklärung (Wohlverhaltensperiode) die Obliegenheiten gemäß § 295 InsO erfüllt, die Restschuldbefreiung angekündigt. Mit Beschluss vom 24. Februar 2005 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners aufgehoben.

Unter dem 4. Oktober 2006 beantragte eine Insolvenzgläubigerin, dem Schuldner die Restschuldbefreiung gemäß § 296 InsO zu versagen. Zur Begründung des Versagungsantrags trug sie vor, der Schuldner habe keinerlei Nachweise erbracht, dass er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübe oder sich hierum bemüht habe.

Das Insolvenzgericht sah den Versagungsantrag wegen mangelnder Glaubhaftmachung als unzulässig an und wies ihn zurück. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde wies das Landgericht zurück. Auf die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde hob der BGH den Abweisungsbeschluss auf und wies das Verfahren an das Landgericht zurück.

Das Landgericht hatte ausgeführt, dass die Gläubigerin eine Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht glaubhaft gemacht habe. Sie habe sich nur darauf bezogen, dass der Insolvenzakte keine Hinweise auf Bewerbungsschreiben oder ähnlichen Bemühungen des Schuldners entnommen werden könnten. Hieraus könne nicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass sich der Schuldner tatsächlich nicht um Arbeit bemüht habe. Im Übrigen habe nunmehr der Schuldner plausibel angegeben, er habe wegen der Betreuung seines am 8. Juli 1997 geborenen Sohnes keine Arbeit aufnehmen können. Die Gläubigerin müsse hinnehmen, dass der Schuldner die Betreuung des Kindes im Verhältnis zu seiner in Arbeit stehenden Lebensgefährtin übernommen habe und deshalb kein Vermögen erwerben könne.

Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt. Er führte aus, dass die Obliegenheitsverletzung - nicht das Verschulden - zwar grundsätzlich von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden müsse. Dies sei aber dann anders, wenn die Tatsachen, die bei objektiver Betrachtung einen Versagungsgrund ergeben können, unstrittig sind. Im vorliegenden Fall habe der Schuldner geltend gemacht, wegen der Betreuung seines Kindes keine Arbeit aufnehmen zu können. Unter diesen Umständen gehe es nur mehr darum, ob dieser sich um Arbeit hätte bemühen müssen.

Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners entfalle, wenn ihm die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden könne, z.B. im Hinblick auf die Betreuung minderjähriger Kinder. Die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 295 InsO nenne als Beispiel ausdrücklich die Betreuung von Kleinkindern durch die Mutter. Die Frage, ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein müsse, seien in erster Linie die zu § 1570 BGB entwickelten familienrechtlichen Maßstäbe heranzuziehen. Danach bestehe bei der Betreuung eines Kindes bis zum achten Lebensjahr grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit. Im Einzelfall könne dies nach den konkreten Umständen auch für die Betreuung eines Kindes bis zum elften Lebensjahr zutreffen. Bei einem Kind, das zwischen acht und elf Jahren alt ist, komme es bei der Frage, ob der Schuldner zumindest eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit ausüben muss, wiederum auf die Umstände des Einzelfalls an.

Das Landgericht habe daher zu prüfen, ob dem Schuldner aufgrund der Umstände des Einzelfalles zumutbar war, neben der Betreuung des Kindes auch eine Erwerbstätigkeit, aufzunehmen und ob der Schuldner nach der von ihm geltend gemachten Arbeitslosigkeit der Mutter des Kindes überhaupt noch Aufgaben der Kinderbetreuung übernehmen musste. Sollte aus einer zumutbaren Tätigkeit kein pfändbares Einkommen erzielbar gewesen sein, fehle es allerdings an der für § 295 Abs. 1 InsO maßgeblichen konkreten Beeinträchtigung der Gläubiger. Nach § 296 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 InsO rechtfertige ein Verstoß gegen eine der in § 295 InsO aufgeführten Obliegenheiten die Versagung der Restschuldbefreiung nur, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt werde. Deren Schlechterstellung müsse konkret messbar sein; eine bloße Gefährdung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger reiche nicht aus.

### **Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen unzureichender Erwerbsbemühungen des arbeitslosen Schuldners**

*BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 160/09 = ZInsO 2009, 2210*

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Die Stundung der Kosten des Verfahrens kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der beschäftigungslose Schuldner sich nicht um eine Beschäftigung bemüht, wenn er nicht in der Lage ist, Einkünfte oberhalb der Pfändungsfreigrenze zu erzielen, und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger somit nicht beeinträchtigt ist.**

Die Schuldnerin ist seit ihrem 18. Lebensjahr mit ihrem - mittlerweile gleichfalls insolventen Mann verheiratet. Bei beiden handelt es sich um Migranten. Die Schuldnerin hat

weder einen Beruf erlernt noch einen solchen jemals ausgeübt. Von ihrem Ehemann erhält sie aus dessen Nettoeinkommen von rund 2.100 € ebenso Unterhalt wie die drei gemeinsamen Kinder im Alter von (mittlerweile) 18, 14 und 12 Jahren. Auf Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Auskunft über ihre Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit ließ die Schuldnerin mitteilen, dass sie ihre drei Kinder betreue, daher nicht arbeite und als ungelernete, der deutschen Sprache nur unzureichend mächtige Kraft ohnehin kein pfändbares Einkommen erzielen könne.

Das Insolvenzgericht widerrief die der Schuldnerin zunächst gewährte Verfahrenskostenstundung wegen Verweigerung der Auskunft gemäß § 4c Nr. 4, § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landgericht mit der Begründung zurück, die Schuldnerin könne bei gehöriger Organisation des Alltags zumindest vormittags arbeiten. Auf die Erzielbarkeit pfändbaren Einkommens komme es nicht an; vielmehr müsse ein Schuldner zur Rechtfertigung des Einsatzes öffentlicher Mittel erhebliche Anstrengungen unternehmen.

Der BGH sah die Rechtsbeschwerde als begründet an. Das Insolvenzgericht habe die der Schuldnerin gewährte Verfahrenskostenstundung zu Unrecht wieder aufgehoben. Der - einzig in Betracht kommende - Aufhebungsgrund gemäß § 4c Nr. 4 InsO liege nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann das Insolvenzgericht die zuvor nach § 4a InsO gewährte Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens aufheben, wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt. Infolge des gesetzlichen Verweises auf § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 InsO ist die Stundung außerdem aufzuheben, wenn der Schuldner über die Erfüllung dieser Obliegenheit auch nach Fristsetzung keine Auskunft erteilt. Unter beiden Gesichtspunkten ist die Aufhebung nicht gerechtfertigt.

Der Auskunftspflicht habe die Schuldnerin entgegen der Meinung des Insolvenzgerichts genügt. Sie habe unmissverständlich erklärt, sich nicht zur Aufnahme irgendeiner Erwerbstätigkeit oder auch nur zum Bemühen um eine solche Beschäftigung verpflichtet zu fühlen. Eine weitergehende Erklärung sei von ihr nicht zu verlangen gewesen.

Die Stundung könne auch nicht wegen der Weigerung der Schuldnerin aufgehoben werden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich darum zu bemühen, da eine Aufhebung der Stundung wegen einer Verletzung der Obliegenheit zu angemessener Erwerbstätigkeit voraussetze, dass der Schuldner die Befriedigungschancen seiner Gläubiger durch die Obliegenheitsverletzung messbar beeinträchtigt habe. Sei jedoch absehbar, dass das Unterlassen eigener Anstrengungen des Schuldners ohne Auswirkung auf die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger sei, komme eine Aufhebung der Verfahrenskostenstundung ebenso wenig in

Betracht wie die Versagung der Restschuldbefreiung. Zwar enthalte der Tatbestand des § 4c Nr. 4 InsO für die Aufhebung einer Stundungsbewilligung wegen Verstoßes gegen die auch insoweit geltende Erwerbsobliegenheit weder eine dem § 296 I 1 InsO entsprechende Regelung, wonach der Obliegenheitsverstoß eine Gläubigerbeeinträchtigung voraussetze, noch einen Verweis darauf. Dennoch sei § 296 I 1 InsO im Anwendungsbereich des § 4c Nr. 4 InsO entsprechend anzuwenden. Es ergäbe sich ansonsten ein Wertungswiderspruch, wenn das Unterlassen der Erzielung unpfändbarer Einkünfte vor dem und während des Insolvenzverfahrens sanktioniert wäre, in der Wohlverhaltensphase, die dem Schuldner doch gewiss nicht weniger an Bemühungen abverlange, aber nicht mehr. Im vorliegenden Fall seien die Befriedigungsaussichten der Gläubiger durch die Weigerung der Schuldnerin, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht beeinträchtigt worden, da die Schuldnerin keine realistische Möglichkeit gehabt habe, pfändbare Einkünfte zu erzielen. Auf bloß theoretische, tatsächlich aber unrealistische Möglichkeiten, einen angemessenen Arbeitsplatz zu erlangen, dürfe ein Schuldner nicht verwiesen werden.

Die bloße Hoffnung, die Aufnahme einer zunächst gering vergüteten Tätigkeit könnte dem Schuldner womöglich als Wiedereinstieg in die Arbeitswelt dienen, ihm langfristig einmal zu einer besser vergüteten Stellung verhelfen und ihn somit in die Lage versetzen, sodann seine Gläubiger mit einem Teil seines Einkommens zu befriedigen, habe dem Gesetzgeber keine Veranlassung gegeben, von der in § 296 Abs. 1 S. 1 InsO bestimmten Einschränkung abzusehen.

### **Zur Antragsberechtigung für Versagungsanträge**

*BGH, Beschluss vom 08.10.2009 – IX ZB 257/08  
= ZInsO 2009, 2215*

#### **Leitsatz:**

**Versagungsanträge können alle Gläubiger stellen, die Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben, auch wenn sie nicht an der Schlussverteilung teilnehmen.**

In dem eröffneten Insolvenzverfahren, in dem der Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat, kreuzte dieser in einem Anhörungsfragebogen des Insolvenzgerichts an, dass gegen ihn Zivilklagen anhängig seien. Nähere Angaben zu Aktenzeichen, Gegenstand und Person der Kläger machte er nicht. Seit dem Jahr 2000 war eine Klage der p. AG mit einem Streitwert von insgesamt 13.400.000 DM anhängig, mit der unter anderem auch der Schuldner persönlich auf Zahlung von mehr als 1 Mio. DM in Anspruch genommen wurde. Erst aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung des Schlusstermins bekam der Kläger dieses Rechtsstreits Kenntnis von dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Er meldete daraufhin eine Forderung von 887.067,10 € an. Diese wurde nach Prüfung im Schluss-

termin zur Insolvenztabelle festgestellt, ohne noch an der Schlussverteilung teilzunehmen. Außerdem stellte der Gläubiger Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung. Diesen Antrag wies das Insolvenzgericht zurück. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Gläubigers hatte Erfolg. Das Landgericht versagte dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen der Verletzung von Auskunft- oder Mitwirkungspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte der Schuldner sein Ziel, Restschuldbefreiung angekündigt zu erhalten, weiter.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Frage, ob auch ein Gläubiger, dessen Forderung nicht an der Schlussverteilung teilnimmt, die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen kann, geklärt sei. Nach der Rechtsprechung des BGH könnten Versagungsanträge von Gläubigern gestellt werden, die ihre Forderung angemeldet haben. Ob die Forderung nach Prüfung im Schlusstermin an den Verteilungen noch teilnehme sei für die Antragsbefugnis unerheblich.

Zur Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten führte der BGH aus, dass ein Schuldner auch gegen ihn gerichtete Forderungen angeben muss, deren Bestehen er bestreitet. Er erfülle seine Pflichten nicht, wenn er nur ankreuzt, gegen ihn seien Zivilklagen anhängig. Gläubiger rechtshängiger Forderungen könnten in einem solchen Fall nicht sachgerecht am Verfahren beteiligt werden. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO setze nicht voraus, dass durch einen Verstoß gegen Auskunft- bzw. Mitwirkungspflichten des Schuldners die Befriedigungsaussichten der Gläubiger beeinträchtigt werden. Die Pflichtverletzung des Schuldners müsse nur ihrer Art nach geeignet sein, zu einer Benachteiligung der Gläubiger zu führen. Das Unterlassen näherer Angaben zu einem Rechtsstreit, in dem es um Millionenbeträge ging, sei indessen kein unwesentlicher Verstoß gewesen.

### **Fehlende Angaben des Schuldners zu den Einkünften des Ehepartners führen nicht zu einer Verletzung einer Obliegenheit im Sinne von § 295 I Nr. 3 InsO**

*BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 249/08  
(LG Münster)*

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Der Schuldner, der dem Treuhänder die Eheschließung ohne weitere Angaben zu den Einkünften des Ehepartners mitteilt, „verheimlicht“ keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge.**

Der Schuldnerin war mit Beschluss vom 21.03.2002 die Erteilung der Restschuldbefreiung angekündigt worden. Der für das Restschuldbefreiungsverfahren bestellte Treuhänder war nicht mit der Überwachung der Erfüllung der Obliegenheiten der Schuldnerin gesondert beauftragt worden.

Die Schuldnerin war (und ist) abhängig beschäftigt. Am 04.11.2004 heiratete sie, was sie dem Treuhänder am 25.11.2004 mitteilte. Zum 01.01.2005 wählte die Schuldnerin die Steuerklasse V. Damit verblieb ihr kein pfändbares Einkommen mehr. Der Treuhänder erfuhr hiervon durch Nachfrage beim Arbeitgeber der Schuldnerin. Zum 01.06.2005 wechselte die Schuldnerin in die Steuerklasse IV. Dadurch erhöhte sich ihr Nettoeinkommen. Pfändbare Beträge wurden weiterhin nicht an den Treuhänder abgeführt, weil der Ehemann der Schuldnerin als unterhaltsberechtigter Person berücksichtigt wurde. Der Treuhänder bemerkte dies, nachdem er die Schuldnerin am 08.05.2006 in Vorbereitung seines jährlichen Berichts um Übersendung der letzten drei Lohnmitteilungen gebeten und erneut beim Arbeitgeber der Schuldnerin rückgefragt hatte. Auskünfte über die Höhe des Einkommens ihres Ehemannes erteilte die Schuldnerin allerdings nicht. Am 14.07.2006 beantragte der Treuhänder den Ehemann bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens rückwirkend unberücksichtigt zu lassen. Der Antrag hatte Erfolg, jedoch erst mit Wirkung ab Antragstellung. Wäre der Antrag vor dem 01.07.2005 gestellt worden, hätte der Treuhänder im Zeitraum Juli 2005 bis Juni 2006 insgesamt 737,40 Euro zur Masse ziehen können.

Ein Gläubiger beantragte die Versagung der Restschuldbefreiung, da die Schuldnerin von der Abtretungserklärung erfasste Bezüge verheimlicht hätte, in dem sie den Wechsel von Steuerklasse V in Steuerklasse IV nicht dem Treuhänder mitgeteilt hätte.

Das Insolvenzgericht entschied antragsgemäß. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin blieb erfolglos. Dagegen konnte sie mit ihrer Rechtsbeschwerde die Abweisung des Versagungsantrags erreichen.

Der BGH stellte zunächst klar, dass § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO keine Verpflichtung für den Schuldner enthalte, den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode von sich aus auf eine Erhöhung des an ihn ausgezahlten Nettolohns oder darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Gesetz unterhaltsberechtigte Person eigene Einkünfte habe, da er gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO (nur) jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen müsse. Von Änderungen des Auszahlungsbetrages und von eigenen Einkünften unterhaltsberechtigter Personen sei im Gesetz nicht die Rede.

Unabhängig davon dürfe der Schuldner gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge verheimlichen. Der BGH stellte klar, dass der Begriff des «Verheimlichens» (ebenso wie in §§ 283, 283b, 283d StGB) über denjenigen des schlichten Verschweigens hinausgehe. Ein schlichtes Unterlassen stelle nach Auffassung des BGH nur dann ein «Verheimlichen» dar, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln – zur Offenbarung des Vermögensgegenstandes – bestehe. Eine Pflicht, den Treuhänder unaufgefordert über einen höheren ausgezahlten Lohn oder

über die Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten zu unterrichten, enthalte nach Auffassung des BGH § 295 Abs. 1 InsO jedoch gerade nicht. Hinsichtlich der pfändbaren Bezüge würden die Gläubigerinteressen regelmäßig bereits dann gewahrt, wenn der Schuldner jeden Wechsel des Arbeitsplatzes unverzüglich anzeige. Dadurch könne der Treuhänder, den neuen Arbeitgeber des Schuldners von der Abtretungserklärung zu unterrichten und dadurch sicher zu stellen, dass der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens zur Masse gelangt. Gleiches gelte grundsätzlich auch bei einem Wechsel der Lohnsteuerklasse, der eine Erhöhung des Nettolohns zur Folge hat.

Den Sonderfall einer Erhöhung des Nettolohns, welcher sich wegen der Berücksichtigung eines Schein-Unterhaltsberechtigten nicht in der Abführung eines entsprechend erhöhten Betrages niederschlägt, habe nach Auffassung des BGH der Gesetzgeber entweder nicht bedacht oder aber nicht für regelungsbedürftig gehalten. Wenn man in diesem Falle von einer nicht beabsichtigten Regelungslücke ausgehen wollte, so scheide nach der Entscheidung des BGH eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 295 Abs. 1 Nr. 3 HS. 1 InsO aus. Vielmehr habe der Gesetzgeber eine Versagung der Restschuldbefreiung nur auf Antrag eines Gläubigers vorgesehen (vgl. §§ 290 Abs. 1, 296 Abs. 1 InsO). Nach bisherigem Rechtszustand bleibe gar ein gravierendes Fehlverhalten des Schuldners folgenlos, wenn kein Gläubiger reagiert. Auch diese Überlegungen sprächen daher gegen eine analoge Anwendung der Hinweispflichten des § 295 Abs. 1 Nr. 3 HS. 1 InsO auf andere, nicht ausdrücklich geregelte Fälle.

Wollten die Gläubiger sicherstellen, dass der Schuldner alles ihm Mögliche zu ihrer Befriedigung beiträgt und kein Pflichtverstoß unbemerkt bleibt, können sie durch Beschluss der Gläubigerversammlung dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 Satz 1 InsO). In diesem Fall habe der Treuhänder die Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen dessen Obliegenheiten feststellt (§ 292 Abs. 2 Satz 2 InsO). Die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen, sei allerdings zusätzlich zu vergüten (§ 15 InsVV). Der Treuhänder sei nur zur Überwachung verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt sei oder vorgeschossen werde (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO). Abgesichert werde die Beauftragung des Treuhänders durch die in § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO normierte Verpflichtung des Schuldners, dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine Solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen. Die Initiative liege insofern allerdings beim Treuhänder. Er müsse in Erfüllung des Auftrages der Gläubigerversammlung je nach Lage des Falles regelmäßig um Auskünfte nachsuchen. Der Schuldner dagegen sei gehalten, wahrheitsgemäß zu antworten. Stellt der Treuhänder eine Obliegenheitspflichtverletzung fest, unterrichtet er die Gläubiger, die daraufhin einen Versagungsantrag stellen können.

Von dieser dargestellten Möglichkeit werde in der Praxis bislang jedoch praktisch kein Gebrauch gemacht. Offensichtlich scheuten die Gläubiger die Kosten der zusätzlichen Vergütung des Treuhänders, welche zu den durch die Überwachungstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen hinzukommen und gleichfalls gedeckt sein müssen, zu übernehmen bzw. vorzuschießen.

## **Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders**

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 43/07  
= ZInsO 2009, 2310

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders kann die Restschuldbefreiung dem Schuldner nicht versagt werden, wenn der Treuhänder in seiner Zahlungsaufforderung auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung nicht hingewiesen hat.**

Dem Schuldner war die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Er befindet sich in der Wohlverhaltensperiode. Mit einem Schreiben forderte der in der Wohlverhaltensphase bestellte Treuhänder den Schuldner auf, neben der offenen Vergütung für die vorausgegangene Zeit auch die Treuhändervergütung für das dritte Jahr der Wohlverhaltensperiode in Höhe von 251,34 Euro zu entrichten. Dieses Schreiben kam mit dem Vermerk: «Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln» zurück. Unter dem 30.06.2006 beantragte der Treuhänder beim Insolvenzgericht, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Insolvenzgericht ermittelte eine neue Anschrift des Schuldners und forderte ihn – unter Beifügung des Antrags des Treuhänders auf Versagung der Restschuldbefreiung – mit Schreiben auf, die ausstehende Vergütung binnen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens zu zahlen. Erst in diesem Schreiben wurde der Schuldner zusätzlich darauf hingewiesen, dass im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs das Gericht dem Antrag stattgeben und die Restschuldbefreiung versagen werde. Mit einem weiteren Schreiben vom 23.11.2006 forderte der Treuhänder «letztmalig» den Schuldner zur Zahlung auf und setzte ihm hierfür eine Frist. Nachdem der Schuldner innerhalb der angegebenen Frist nicht zahlte, versagte das Insolvenzgericht diesem die Restschuldbefreiung. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb ohne Erfolg. Hiergegen richtete sich die im Ergebnis erfolgreiche Rechtsbeschwerde des Schuldners.

In seiner Entscheidung stellte der BGH klar, dass eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 Abs. 1 InsO nur dann in Betracht komme, wenn der Treuhänder den Schuldner zur Zahlung des ausstehenden Vergütungsantrags schriftlich auffordert und hierzu eine Frist bestimmt. Die Aufforderung des Treuhänders habe zudem zwingend auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung als Rechtsfolge bei Ausbleiben der Zahlung bis zum Fristende

hinzuweisen. Denn der im Aufforderungsschreiben aufzunehmende Hinweis des Treuhänders auf die Sanktion der Versagung der Restschuldbefreiung sei ein zwingendes Formerfordernis, welches der Treuhänder als Antragsvoraussetzung im Versagungsverfahren nachzuweisen habe. Aufgrund dessen könne auch der erforderliche Hinweis des Treuhänders auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung nicht durch einen späteren gerichtlichen Hinweis im Versagungsverfahren ersetzt werden.

## **Zur Anfechtbarkeit der Rücknahmefiktion bei Nichterfüllung erfüllbarer Auflagen**

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 195/08  
= ZInsO 2009, 2262

### **Leitsatz:**

**Die Rücknahmefiktion ist nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs auch dann unanfechtbar, wenn das Insolvenzgericht, ohne gegen das Willkürverbot zu verstoßen, dem Schuldner erfüllbare Auflagen aufgibt, die dieser innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfüllt; in jeder Hinsicht rechtmäßig müssen sie nicht sein. InsO §§ 34 I, 305 III 2**

Der Schuldner beantragte die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nebst Restschuldbefreiung und Kostenstundung und bediente sich hierbei der amtlichen Vordrucke. Das Insolvenzgericht forderte den Schuldner auf, innerhalb eines Monats die Verbindlichkeiten «konkret entsprechend Nr. 65 der amtlichen Erläuterungen zur Anlage 6» zu bezeichnen, eine entsprechend geänderte Anlage einzureichen und die Kontoauszüge ab dem 01.06.2007 einzureichen. Geschehe dies nicht, gelte der Eröffnungsantrag kraft Gesetzes als zurückgenommen. Am 13.03.2008 reichte der Schuldner eine präzisierte Anlage 6 ein; die eingeforderten Kontoauszüge fügte er nicht bei. Am 15.04.2008 teilte das Insolvenzgericht mit, der Eröffnungsantrag gelte als zurückgenommen, weil hinsichtlich der Gläubiger der im Einzelnen bezifferten lfd. Nummern ein Schuldgrund nicht angegeben sei und die Kontoauszüge nicht vorlägen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts, das die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen hatte, wendet sich der Schuldner mit der Rechtsbeschwerde.

Der BGH bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und verwarf die Rechtsbeschwerde als unstatthaft (§ 7 InsO) und damit unzulässig, weil bereits die sofortige Beschwerde nicht eröffnet sei, da nach § 6 InsO Entscheidungen des Insolvenzgerichts nur in den Fällen einem Rechtsmittel unterlägen, in denen die InsO die sofortige Beschwerde vorsehe. Die Insolvenzordnung sehe jedoch weder gegen die Aufforderung des Insolvenzgerichts (§ 305 Abs. 3 Satz 1 InsO) noch hinsichtlich der Rücknahmewirkung (§ 305 Abs. 3 Satz 2 InsO) oder gegen die den Eintritt dieser Wir-

kung feststellenden Mitteilungen des Insolvenzgerichts ein Rechtsmittel vor, sodass hiergegen eine sofortige Beschwerde grundsätzlich nicht gegeben sei.

Offen sei zwar die Frage, ob § 34 Abs. 1 InsO entsprechend anzuwenden sei, wenn die gerichtliche Aufforderung, Erklärungen oder Unterlagen zu ergänzen, nicht erfüllbar sei oder Anforderungen gestellt werden, die mit § 305 Abs. 1 nicht in Einklang stehen. Dazu führt der BGH in seiner Entscheidung aus, dass die Beschwerde jedenfalls dann nicht eröffnet sei, wenn das, was vom Schuldner vergeblich verlangt wird, nicht dem Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) unterfalle und der Schuldner diese erfüllbaren Anforderungen innerhalb der gesetzten Frist teilweise nicht erfülle.

Mit der Aufforderung des Insolvenzgerichts, Kontoauszüge für einen begrenzten Zeitraum zur Einsicht vorzulegen, werde dem Schuldner, ohne gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) zu verstoßen, eine erfüllbare Verpflichtung auferlegt, welcher er nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist. Dass dem Schuldner die Vorlage der Kontoauszüge aus besonderen, in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht möglich war, habe er nicht geltend gemacht, sondern die Nichtvorlage allein damit gerechtfertigt, dass er hierzu rechtlich nicht verpflichtet sei.

Nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO habe das Insolvenzgericht bereits im Verfahrensabschnitt der gerichtlichen Schuldenbereinigung (§§ 305 ff. InsO) von Amts wegen zu prüfen, ob der Schuldner die in § 305 Abs. 1 InsO genannten Erklärungen und Unterlagen vollständig abgegeben und eingereicht habe. Dies diene neben der Verfahrensökonomie auch dem Schutz des Schuldners. Seine Chancen, zu einer gerichtlich vermittelten einvernehmlichen Schuldenbereinigung oder notfalls zu einer Restschuldbefreiung zu gelangen, sollten nicht durch das Fehlen oder die Unvollständigkeit notwendiger Angaben oder Unterlagen von vornherein zunichte gemacht werden. Die Bestimmung der Grenzen der Prüfungskompetenz obliege dem Insolvenzgericht grundsätzlich abschließend. Allgemein gültige Regeln ließen sich auch insoweit nur aufstellen, als sich das Gericht in dieser Phase des Verfahrens auf eine Prüfung der Vollständigkeit der Erklärungen und eingereichten Unterlagen zu beschränken habe. Eine inhaltliche Prüfung hat das Gericht dagegen grundsätzlich nicht vorzunehmen.

Nicht jede Überschreitung der Prüfungskompetenz nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO habe zur Folge, dass die an die Nichterfüllung der Auflage anknüpfende Rücknahmefiktion im Instanzenzug nachgeprüft werden kann. Wäre jede Überdehnung der Vorschrift wie eine abgelehnte Verfahrenseröffnung entsprechend § 34 Abs. 1 InsO der Anfechtung unterworfen, liefe dies auf eine Korrektur des Gesetzes hinaus, das in diesem Bereich im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung den Rechtsmittelzug nicht eröffnen will. Die Grenze zwischen der durch § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO gedeckten Vervollständigung und einer

geforderten oder jedenfalls anheim gegebenen Berichtigung sei zudem fließend. So habe im Streitfall das Insolvenzgericht durch die Aufforderung, nähere Angaben zu einem in den Unterlagen erwähnten Ratenkreditvertrag zu tätigen, die als Vervollständigung der Angaben zu werten sei, zugleich darauf hingewirkt, dass der Schuldner die von ihm abgegebene Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) berichtigt habe. Von der bloß rechtsfehlerhaften Anwendung des § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO könne die Rechtsmittelfähigkeit deshalb auch aus Praktikabilitätsgründen nicht abhängen.

Auch könne die Anforderung von Kontoauszügen ein geeignetes Mittel sein, die Vollständigkeit der nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnisse und Übersichten zu überprüfen. Hierzu kann das Insolvenzgericht insbesondere Veranlassung haben, wenn die Angaben des Schuldners unvollständig erscheinen. Im Streitfall habe sich der Schuldner zu den Vorausabtretungen seiner Einkünfte unvollständig, jedenfalls missverständlich erklärt. Es könne deshalb nicht gesagt werden, dass die Anforderung von Kontounterlagen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar sei und sich daher der Schluss aufdränge, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Aus der Pflicht des Insolvenzgerichts, auf die Vervollständigung lückenhafter Verzeichnisse und Zusammenfassungen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO hinzuwirken, folge zugleich, dass im Rahmen der Amtsprüfung im Einzelfall auch ergänzende Unterlagen angefordert werden dürfen, die in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannt sind. Dass die Vorschrift die Beifügung von Kontoauszügen unerwähnt lasse, begründe daher ebenfalls keinen Willkürverstoß.

In seiner Entscheidung weist der BGH ferner darauf hin, dass an das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anl. 6) keine übermäßigen Anforderungen zu stellen sind. Aus der Erläuterung Nr. 65 der amtlichen Hinweise folge nicht zwingend, dass der Forderungsgrund stets mit einem datierten Vertrag oder Ereignis oder aber mit einer Vorgangsnummer des Gläubigers zu bezeichnen sei. Dies gelte insbesondere für die Konkretisierung von Kleinforderungen.

### **Insolvenz des Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft: Kündigung der Mitgliedschaft durch den Insolvenzverwalter**

*BGH, Urteil vom 17.09.2009 = IX ZR 63/09 = ZInsO 2009, 2104 = ZVI 2009, 448*

#### **Leitsätze des Gerichts:**

**1. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, in der Insolvenz des Mitglieds einer Genossenschaft die Mitgliedschaft mit dem Ziel zu kündigen, den zur Insolvenzmasse gehörigen Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 73 GenG) zu realisieren. Dies ergibt sich aus § 80 Abs. 1 InsO und in entsprechender Anwendung von § 66 GenG.**

## **2. Eine analoge Anwendung von § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt verfassungskonformer Auslegung im Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG geboten.**

Der BGH hat in dieser Entscheidung den Treuhänder/ Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren für befugt gehalten, die Mitgliedschaft eines Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft mit dem Ziel zu kündigen, den zur Insolvenzmasse gehörigen Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 73 GenG) zu realisieren.

Dazu führt der BGH aus, dass, wenn der Insolvenzschuldner seine Wohnung verliere, dies das Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens gefährden könne, dem Schuldner durch Gewährung der Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Dieser Gefahr sei der Gesetzgeber für Mietwohnungen mit der Neuregelung in § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO im Jahr 2001 entgegen getreten. Anders als eine Wohnungskündigung führe die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft jedoch nicht notwendig zu einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Eine solche Folge liege zwar nicht fern, da der Zweck einer Wohnungsgenossenschaft es ist, ihren Mitgliedern Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus und haben andere Genossen einen Bedarf an der Wohnung des ausgeschiedenen Genossen, könne die Genossenschaft aufgrund ihres Statuts gehalten sein, das Nutzungsverhältnis mit dem ausgeschiedenen Genossen aufzulösen und die Wohnung einem Mitglied zu überlassen. Zwingend sei die Annahme eines Rechts der Genossenschaft zur Wohnungskündigung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Treuhänder aber nicht. Der für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs habe bisher offen gelassen, ob die Genossenschaft im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gläubiger eines Genossen nach § 66 GenG zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses berechtigt sei. Selbst wenn die Genossenschaft zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses berechtigt sein sollte, sei es nicht zwangsläufig, dass sie von diesem Recht Gebrauch macht. Es könne im Einzelfall Gründe geben, von einer Kündigung abzusehen, etwa wenn die Wohnung nicht für andere Genossen benötigt wird oder wenn absehbar sei, dass der betroffene Genosse nach Beendigung des Insolvenzverfahrens wieder die erforderlichen Genossenschaftsanteile erwerbe.

Im Übrigen bestehe zwischen der Situation, in der sich ein Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft in einer Zahlungskrise befinde, und der entsprechenden Situation eines „gewöhnlichen“ Wohnungsmieters ein entscheidender Unterschied. Gegenüber beiden können Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Pfändung und Überweisung des künftigen Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. der Mietkaution nach §§ 829, 835 ZPO erwirken. Während dem Gläubiger eines Genossenschaftsmitglieds aber die Möglichkeit offen steht,

nach § 66 GenG unter den dort genannten Voraussetzungen das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben und so die Voraussetzung für eine Auszahlung des gepfändeten Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens herbeizuführen, habe der Gläubiger eines Mieters diese Möglichkeit nicht. Zugriff auf die Mietkaution habe er erst, wenn das Mietverhältnis ohne sein Zutun endet. Die Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO gewährleiste diesen Schutz des Mieters auch im Insolvenzverfahren, indem er eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Insolvenzverwalter ausschließt. Würde man dem Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft im Insolvenzverfahren einen entsprechenden Schutz gewähren, führte dies zu einer Gleichstellung mit dem Mieter, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bestand habe. Daran ändere auch nichts, dass ein Schuldner, dessen Gläubiger nach § 66 GenG vorgehen könne, regelmäßig zahlungsunfähig und darauf zu verweisen sei, selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeizuführen.

Hinzu komme, dass Wohnungsgenossenschaften ihren Mitgliedern das Recht einräumen könnten, mehr Geschäftsanteile zu erwerben, als nötig ist, um eine genossenschaftliche Wohnung nutzen zu dürfen (§ 7a GenG). Wäre eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Insolvenzverwalter auch in einem solchen Fall in entsprechender Anwendung des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO ausgeschlossen, wären den Gläubigern auch Vermögenswerte des Schuldners entzogen, die für den Erhalt seiner Wohnung nicht erforderlich sind. Dies wäre vom Schutzzweck dieser Norm nicht mehr gedeckt.

## **Wohnsitzänderung als Versagungsgrund in der Wohlverhaltensperiode**

*AG Göttingen, Beschluss vom 07.11.2009 = 71 IK 255/08*

### **Leitsätze des Gerichts:**

- 1. Eine Wohnsitzänderung hat ein Schuldner unverzüglich (i.d.R. binnen zwei Wochen) mitzuteilen.**
- 2. Ansonsten sind regelmäßig die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO bzw. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfüllt.**
- 3. Eine bewilligte Stundung ist regelmäßig gem. § 4c Nr. 5 InsO aufzuheben.**

Über das Vermögen des Schuldners war unter Bewilligung von Stundung das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ein vom Insolvenzgericht an den Schuldner übersandter Beschluss kam als unzustellbar zurück. Über eine EMA-Anfrage konnte die auch dem Treuhänder bislang nicht mitgeteilte neue Adresse ermittelt werden. Der Schuldner ist unter der neuen Adresse angeschrieben und auf die Möglichkeit der Aufhebung der Stundung hingewiesen worden. Eine Stellungnahme hat er nicht abgegeben.

Das Amtsgericht Göttingen sah die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Stundung gem. § 4c Nr. 5 InsO als erfüllt an.

In seiner Entscheidung führte das Gericht aus, dass im Rahmen des § 4c InsO bei zweifelsfreien Vorliegen sämtliche in § 290 Abs. 1 InsO aufgeführten Versagungsgründe, also auch der Verstoß gegen die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO, gelten.

Für die Wohlverhaltensperiode sei in § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO geregelt, dass der Schuldner jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen habe. Für das Eröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren ergebe sich die Verpflichtung aus § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO habe der BGH einschränkende Voraussetzungen aufgestellt. Eine Versagung der Restschuldbefreiung komme danach nur in Betracht, wenn der Schuldner sich an einen unbekanntem Ort im Ausland absetzt, also „untertaucht“. Ansonsten soll es nicht genügen, dass ein Schuldner für den Treuhänder zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt nicht erreichbar ist, erforderlich soll vielmehr sein, dass sich die fehlende Mitwirkung über einen längeren Zeitraum erstreckt und nennenswerte Auswirkungen auf das Verfahren hat.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Göttingen führe zwar die unterlassene Mitteilung eines Wohnsitzwechsels nicht sofort zu einer Versagung. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO fordere eine unverzügliche Mitteilung. Als Obergrenze müsse eine Frist von zwei Wochen gelten, die auch auf die übrigen, zeitlich vorgelagerten Verfahrensabschnitte anzuwenden sei. Sei die Frist überschritten, könne es im Einzelfall am Verschulden fehlen. Schließlich könne der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Versagung der Restschuldbefreiung entgegenstehen. Weiterer einschränkender Voraussetzungen bedürfe es entgegen der Auffassung des BGH nicht. Die Kriterien „längerer Zeitraum“ und „nennenswerte Auswirkungen“ seien konturlos. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen (mit dem Ziel der Restschuldbefreiung) handle es sich um Massenverfahren, die inzwischen die Grenze von 100.000 Verfahren pro Jahr überschreiten und unter Berücksichtigung der Nachhaftungsphase des § 4b InsO eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen. Ein reibungsloser Ablauf sei nur gewährleistet, wenn der Schuldner seiner „Minimalverpflichtung“ nachkomme, jederzeit erreichbar zu sein, ohne dass zunächst Einwohnermeldeamtsanfragen erfolgen müssen.

Im Rahmen des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO werde zwar eingewandt, ein Obliegenheitsverstoß bleibe häufig folgenlos, weil eine unterlassene Mitteilung eines Wohnsitzwechsels zu keiner Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung gem. § 296 Abs. 1 Satz 1 InsO führe. Alleine die Nichterteilung von Auskünften gem. § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO führt zu einer Versagung der Restschuldbefreiung, ohne dass es einer Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung bedarf. Im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO bedürfe es zudem keiner Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung.

**Anmerkung:** Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Göttingen hat der BGH in seiner oben wiedergegebenen Entscheidung zur „Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen unzureichender Erwerbsbemühungen des arbeitslosen Schuldners“- Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 160/09 - klargestellt, dass § 296 I 1 InsO im Anwendungsbereich des § 4c Nr. 4 InsO entsprechend anzuwenden sei, d.h. die Aufhebung der Stundung wegen einer Obliegenheitsverletzung eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung voraussetzt.

## **Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Unterhaltsforderungen im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode** AG Göttingen, Beschluss vom 29.09.2009 - 74 IN 410/02

### **Leitsätze des Gerichts:**

**1. Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Unterhaltsforderungen sind nur aus der Insolvenzmasse oder aus dem an den Treuhänder gem. § 287 II InsO abgetretenen Betrag zu befriedigen.**

**2. Die gesteigerte Unterhaltspflicht gem. § 89 II 2 InsO gilt nur für nach Insolvenzeröffnung entstandene Unterhaltsforderungen. Ob der Schuldner dieser Verpflichtung nachkommt, ist für die Erteilung oder Versagung einer Restschuldbefreiung ohne Bedeutung.**

Der Schuldner befindet sich in der Wohlverhaltensperiode. Gläubiger sind u. a. zwei minderjährige Kinder des Schuldners, deren festgestellte Forderung sich auf 782 € Kindesunterhalt beläuft. Sie haben fristgemäß unter Hinweis auf § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt. Der Schuldner erhält nach beigefügter Auskunft seines Arbeitsgebers von einem Bruttoverdienst von 420 € einen Betrag von 369,39 € ausgezahlt. Die Gläubiger vertreten die Ansicht, der Schuldner habe keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. sich um eine solche nicht bemüht. Der Treuhänder weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der neben der geringfügigen Beschäftigung selbständig als Unterhaltungsmusiker tätige Schuldner bei drei Unterhaltspflichten keine Beträge abführen müsse, da das Nettoeinkommen in seinem erlernten Beruf als Straßenbauer bzw. in dem zuletzt ausgeübten Beruf als Garten- und Landschaftsbauer sich im Bereich von 1.400 € netto bewege. Die Gläubiger vertreten die Ansicht, der Schuldner habe alle den Selbstbehalt von 900 € übersteigenden Einkommensanteile von dem zugrunde zu legenden Einkommen von 1.400 € zur Erfüllung der Unterhaltspflichten abführen müssen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Göttingen liegen die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht vor. Gehe ein selbstständig tätiger Schuldner zusätzlich einer abhängigen Beschäftigung nach, müsse er die dem

Treuhänder zufließenden Einkünfte um den Betrag aufstokken, als wenn er insgesamt abhängig beschäftigt wäre. Der Schuldner sei bei drei Unterhaltspflichten bei einem Nettoeinkommen von ca. 1.400 € unpfändbar. Eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung gem. §§ 300 Abs. 2, 296 Abs. 1 Satz 1 InsO liege folglich nicht vor. Eine gesteigerte Unterhaltspflicht gem. § 850d ZPO für die Insolvenzforderung auf den vor Eröffnung entstandenen Unterhalt bestehe nicht.

§ 850d ZPO gelte im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung für Unterhaltsrückstände nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 ZPO. § 850d ZPO gelte im Insolvenzverfahren nicht für vor Verfahrenseröffnung entstandene Unterhaltsforderungen. Erweitert pfändbare Beträge (§§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO) gehörten nicht zur Insolvenzmasse, eine Pfändung sei zwar möglich, allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO. Die Pfändung nach dieser Vorschrift sei nicht Insolvenzgläubigern gem. § 38 InsO, sondern nur Neugläubigern gestattet. Nur für diese hebe § 89 Abs. 1 Satz 2 InsO das Vollstreckungsverbot auf. Geltung beanspruche § 850d ZPO also nur für laufende Unterhaltszahlungen. Etwaige Verstöße des Schuldners zur gesteigerten Begleichung der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Unterhaltspflichten stellten keinen Versagungsgrund gem. § 295 InsO dar. Daher könne es offen bleiben, ob der Schuldner tatsächlich den laufenden Unterhalt abgeführt hat.

## Entscheidungen zum Sozialrecht

### Die Umwelt- oder Abwrackprämie als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB-II.

SG Chemnitz, Beschluss vom 23.12.2009  
= S 43 AS 6956/09

#### Leitsatz des Gerichts:

Bei der Umwelt- oder Abwrackprämie handelt es sich nicht um eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB-II.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht Chemnitz bezog die Antragstellerin Leistungen nach dem SGB-II. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid vom 15.09.2009 für den Bewilligungszeitraum 01.10.2009 bis 31.03.2010 Leistungen in Höhe von monatlich 272,00 € bewilligt, und zwar 359,00 € zur Sicherung des Lebensunterhaltes, sowie 91,78 € zur Deckung der Kosten der Unterkunft. Bei der Berechnung wurde die sogenannte „Umwelt-“ oder „Abwrackprämie“ in Höhe von 2.500,00 € zu einem Zwölftel, bereinigt um die sogenannte Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € als monatliches Einkommen angerechnet. Die Antragstellerin hatte einen Kaufvertrag über den Erwerb eines Kraftfahrzeuges zu einem Preis von 11.637,00 € abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde teilfinanziert. Die sogenannte „Umweltprämie“ in Höhe von 2.500,00 € war Bestandteil der Finanzierung.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Chemnitz gehört die „Umweltprämie“ nicht zu den in § 11 Abs 3 Nr. 2 SGB-II ausdrücklich genannten, nicht anzurechnenden Einnahmen. Ebenso gehört sie nicht zu den nach § 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG-II V) genannten Einnahmen. Es handele sich bei der „Umweltprämie“ auch nicht um eine zweckbestimmte Einnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB-II, die nicht anzurechnen sei.

### Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.09.2009 – L 2 AS 315/09 B ER

#### Leitsätze des Gerichts:

1. Die Umweltprämie ist eine zweckbestimmte Einnahme i. S. von § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a SGB II.

2. Der Umstand, dass der Begünstigte erst nach der Vermögensumschichtung durch Verschrottung eines Altpkw und Erwerb eines Neu-Pkw mit der Zuwendung prämiert wird und diese ohne Bindung verwenden kann, steht der Anwendung von § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst a SGB II nicht entgegen, weil die Gewährung der Zuwendung mit einer erkennbaren Zweckbestimmung erfolgt.

3. Die besondere Zweckrichtung der Leistung würde verfehlt, wenn die Umweltprämie berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellte. Die Zweckbestimmung der Zuwendung ist nur erreichbar, wenn der Zuwendungsbetrag nicht vorrangig zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einzusetzen ist. Denn ansonsten würde die Prämie wirtschaftlich ausschließlich dem Sozialleistungsträger zugute kommen und nicht dem Zuwendungsempfänger.

4. Jedenfalls dann, wenn aufgrund der konkreten Vertragsgestaltung die Prämie zur Erfüllung der Kaufpreisforderung direkt dem Verkäufer zufließt, beeinflusst sie die Lage des Empfängers nicht so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

**Anmerkung:** Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob die Abwrackprämie ein anrechenbares Einkommen ist, liegt noch nicht vor. Bisher sind zahlreiche Entscheidungen erst- bzw. zweitinstanzlicher Gerichte veröffentlicht worden. Während die Sozialgerichte (SG) Magdeburg (S 16 AS 907/09 ER), Dresden (S 10 S 5443/09 ER), Speyer (S 1 AS 1731/09 ER), Halle (S 7 AS 4053/09 ER), Lüneburg (S 75 AS 1225/09 ER), sowie die Landessozialgerichte (LSG) Sachsen-Anhalt (L 2 AS 315/09 ER und L 5 AS 265/09 B ER) und Thüringen (S 7 AS 4053/08 ER) sich gegen eine Anrechenbarkeit der „Umweltprämie“ als Einkommen ausgesprochen haben, hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG-NRW, L 20 B 59/09 AS ER und L 20 B 66/09 A) in zwei Entscheidungen entschieden, dass sie als Einkommen anzurechnen ist.

# meldungen – infos

Schuldnerhilfe Köln

## „Servicecenter für Schuldnerberatung“

Die Schuldnerhilfe Köln e.V. erprobt seit vergangenem Jahr mit dem Projekt „Servicecenter für Schuldnerberatung“ (SCS) einen neuen Ansatz in der Schuldnerberatung. Ziel des SCS ist es, andere Schuldnerberatungsstellen organisatorisch zu unterstützen, um dadurch deren Beratungskapazität zu steigern. Das SCS-Angebot umfasst sowohl punktuelle als auch längerfristige Unterstützungsmaßnahmen. Konkret wird Schuldnerberatungsstellen u.a. Organisationsberatung vor Ort angeboten, um Möglichkeiten zur Optimierung von Arbeitsabläufen aufzuzeigen. Darüber hinaus können interessierte Beratungsstellen in einer Pilotphase auf Telefon- und Online-Serviceleistungen zurückgreifen, die ihnen bei der Bewältigung ihrer Arbeit helfen.

Zu diesem Zweck wird zunächst gemeinsam der jeweilige Unterstützungsbedarf definiert, um dann auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Servicemaßnahmen zu erproben. Gerade sehr kleine Beratungsstellen, zu denen die meisten der 1.150 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland zählen, haben nur wenige Möglichkeiten, Arbeit zu verteilen. Nahezu 2/3 verfügen lediglich über eine einzige Personalstelle, was bei Krankheit oder Urlaub dazu führt, dass die Einrichtungen geschlossen bleiben. Insbesondere diese Beratungsstellen können von dem Angebot des SCS profitieren, indem zum Beispiel die telefonische Krankheits- und Urlaubsvertretung übernommen wird. Darüber hinaus kann die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstellen durch den Telefonservice des SCS ausgedehnt werden. Des Weiteren können Kunden im Insolvenzverfahren während der Treuhandphase durch das SCS betreut werden. All das sind Ansatzpunkte, die sowohl den Beraterinnen und Beratern als auch den Ratsuchenden zu Gute kommen können.

Das SCS-Projekt wird mit Spenden der Lotterie GlücksSpirale und der Citi Foundation gefördert. Der Service ist daher während der Erprobung kostenfrei.

Interessierte Schuldnerberatungsstellen können sich für weitere Informationen an die Schuldnerhilfe Köln e.V. wenden. Ansprechpartner: Gundolf Meyer, Tel. 0221-3461425, Email [info@schuldnerhilfe-koeln.de](mailto:info@schuldnerhilfe-koeln.de)

*Creditreform*

## Pleitewelle

BAG-SB ■ Über Europa rollt eine neue Welle von Firmenpleiten. Insgesamt traten im vergangenen Jahr 185 000 Betriebe den Gang zum Insolvenzrichter an, teilte die Wirtschaftsauskunftei Creditreform mit. Das war ein Anstieg von 22 Prozent. In diesem Jahr erwartet Creditreform für Westeuropa bis zu 210 000 Firmenpleiten.

In Deutschland gab es 2009 einen Anstieg von 16 Prozent auf rund 34 300 Unternehmensinsolvenzen. Aber schon in diesem Jahr könnte ein neuer Höchststand erreicht werden.

Die Insolvenzen könnten auf 40 000 Fälle hochschnellen, denn die Finanzierungssituation der Betriebe sei prekär und die Geldbeschaffung schwierig.

*Schufa*

## Kredite rückläufig

BAG-SB ■ Rund zwei Drittel aller Verbraucher fühlen sich in ihrem Leben von der Wirtschaftskrise nicht betroffen.

Wie eine Umfrage des Allensbach-Instituts im Auftrag der Kreditsicherungsgesellschaft Schufa ergab, glauben 39 Prozent der Befragten, dass sich dies auch in Zukunft nicht ändern wird. Lediglich sechs Prozent gaben an, sie seien von den Auswirkungen der Krise stark betroffen.

Die Zahlen zum Ausfall von Krediten scheinen die persönliche Einschätzung der Verbraucher zu bestätigen. So lag der Anteil der ausgefallenen Kredite im vergangenen Jahr nach Schufa-Angaben bei 2,4 Prozent aller Darlehen, obwohl 2009 rund zehn Prozent mehr Kredite vergeben wurden als im Vorjahr.

*GfK*

## Gedrückte Kauflaune

BAG-SB ■ Die wachsende Angst vor Arbeitslosigkeit drückt immer stärker auf die Verbraucherstimmung in Deutschland. Bereits zum vierten Mal in Folge habe sich das Konsumklima verschlechtert, teilte die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) Ende Januar 2010 mit.

Für Februar hat sie einen Konsumklima-Wert von 3,2 Punkten errechnet, das sind 0,2 Zähler weniger als im Januar. Im Oktober 2009 hatte der Wert noch 4,2 Punkte betragen. Obwohl die Kauflaune aktuell noch recht gut ist, dürfte 2010 für den Konsum ein schwierigeres Jahr werden als 2009. Entscheidend für das Konsumklima in diesem Jahr ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

*VdK*

## „Alt, arm und aussichtslos“

BAG-SB ■ Ende 2008 erhielten 768 000 Menschen in Deutschland Geld als Grundsicherung in Form der Sozialhilfe im Alter oder bei Erwerbsminderung. Das waren 35 000 oder 4,8 Prozent mehr als 2007. Ende 2008 waren von den Empfängern von Grundsicherung 358 000 dauerhaft voll erwerbsgemindert (47 Prozent). Rund 410 000 Empfänger (53 Prozent) waren 65 Jahre und älter.

Kommunen und die überörtlichen Träger gaben rund 3,8 Milliarden Euro für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus. Zahlen für 2009 lie-

gen noch nicht vor, aber das Problem wird für die Kommunen immer größer.

*Statistisches Bundesamt*

## **Erschreckende Zahlen**

BAG-SB ■ Rund 15 Prozent der Deutschen – also etwa jeder siebte Bürger – waren im Jahr 2007 armutsgefährdet. Das geht aus der Erhebung „Leben in Europa 2008“ hervor, deren Ergebnisse das Statistische Bundesamt Ende 2009 veröffentlichte. Das Niveau blieb damit gegenüber 2006 unverändert. Ohne staatliche Sozialleistungen ergab sich 2007 eine Quote von 24 Prozent.

Alleinerziehende gehören der Studie zufolge zu den bundesweit am stärksten armutsgefährdeten Gruppen. Bedroht ist mehr als jede dritte alleinerziehende Person (36 Prozent). Bei durchschnittlich 13 Prozent der Bevölkerung in Haushalten mit Kindern lag ein Armutsrisiko vor. Zum Vergleich: In Haushalten ohne Kinder waren lediglich 17 Prozent der Personen armutsgefährdet. 30 Prozent der allein lebenden Frauen und 28 Prozent der alleinlebenden Männer hatten ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze. 2007 drohte mehr Frauen (16 Prozent) als Männern (14 Prozent) Armut. Ewa jeder fünfzehnte Erwerbstätige lag trotz Arbeit mit seinem Einkommen unter dem Grenzwert der Armutgefährdung. Bei den Arbeitslosen stieg die Quote 2007 gegenüber dem Vorjahr um weitere fünf Prozentpunkte auf 56 Prozent.

Für die Erhebung wurden gut 24 000 Personen ab dem Alter von 16 Jahren zu ihren Einkommen und ihren Lebensbedingungen befragt. Der Schwellenwert, ab der eine Person 2007 als armutsgefährdet galt, lag bei einem Einkommen von weniger als 913 Euro monatlich. Für eine Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren betrug der Grenzwert 1917 Euro.

„In Deutschland verfestigt sich die Armut von 2006 auf 2007 auf einem hohen Niveau, und das noch vor Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise“, so die Präsidentin des Sozialverbandes VdK. Die wachsende Armutgefährdung bei Alleinerziehenden sei besonders alarmierend. Sie bräuchten dringend mehr Unterstützung, „insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder.“ Dies fordert u.a. auch der Bundesverband Deutsche Tafel „Wenn Eltern arm sind, dann sind es auch deren Kinder. Das darf nicht sein.“

*BVerfG*

## **Hartz-IV-Sätze verfassungswidrig**

BAG-SB ■ Das müssen die Richter des BVerfG in Karlsruhe am 9. Februar 2010 wohl teilweise erhört haben:

Die seit 2005 geltenden Hartz-IV-Regelsätze für Kinder und Erwachsene sind verfassungswidrig. Die Leistungen seien nicht korrekt ermittelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften

genüchten daher nicht dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, hieß es zur Begründung.

Die bisherigen Regelungen dürfen aber bis zum Jahresende weiter gelten. Der 1. Senat gab dem Gesetzgeber auf, zum 1. Januar 2011 die Berechnungsgrundlage neu zu regeln und auch transparenter als bisher zu machen.

Die Richter ließen damit völlig offen, ob Bezieher des Arbeitslosengeldes II deshalb mehr Geld bekommen werden. Aber immerhin ordneten die Richter an, dass Hartz-IV-Empfänger ab sofort bei einem besonderen Bedarf Zusatzleistungen erhalten müssen, die durch die bisherigen Zahlungen nicht gedeckt sind (Diese „schwammige“ Formulierung wird den Sozialgerichten garantiert eine erneute Klageflut in 2010 bescheren – in 2008 waren es 175 000 Eingänge und in 2009 waren es bereits 194 000 Eingänge in der ersten Instanz).

*BMA/BA/BMG*

## **Kassenzusatzbeiträge**

BAG-SB ■ Die bei einigen Krankenkassen verlangten pauschalen monatlichen Zusatzbeiträge i.H.v. 8 Euro ab März 2010 sind heftig umstritten. Nicht nur, weil sie steigende Kassenausgaben einseitig den Versicherten aufbürden. Sondern auch, weil sie dabei Ärmere stärker belasten als Menschen mit höheren Verdiensten.

Bei jemandem, der im Jahr 50 000 Euro Einkommen hat, machen jährlich 96 Euro Zusatzbetrag eine Mehrbelastung von knapp 0,2 Prozent aus.

Bei jemandem, der im Jahr 20 000 Euro Einkommen hat, sind es knapp 0,5 Prozent.

Auch Hartz-IV-Empfänger müssen die Beiträge grundsätzlich bezahlen. Wollen sie das vermeiden, müssten sie die Kasse wechseln, hieß es Ende Januar im Bundesarbeitsministerium.

Allerdings gibt es Härtefallregeln: Wer z.B. in ein spezielles Behandlungsprogramm seiner Kasse eingebunden ist, soll dort bleiben dürfen, heißt es bei der Bundesagentur für Arbeit. In solchen Fällen übernehme sie die Zusatzbeiträge. Auch wer Sozialhilfe oder eine Grundsicherung bezieht, soll nicht mit den Aufschlägen an die Kasse belastet werden. In solchen Fällen zahle das zuständige Amt, informierte das Bundesgesundheitsministerium.

Wer Beiträge und Steuern zahlt, bekommt einen Teil der Zusatzbeiträge später vom Finanzamt zurück, wer zu wenig verdient um Steuern zu zahlen, profitiert nicht von der Steuerentlastung für Krankenkassenbeiträge.

Die Stiftung Warentest hat im Internet eine Liste mit Kassen veröffentlicht, die Zusatzbeiträge für 2010 ausgeschlossen haben: <http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/>

## Unterkunftskosten

BAG-SB ■ Die Kinder wohnen um die Ecke? Die Nachbarn sind schon lange zu Freunden geworden? Alles kein Grund: Wenn die Wohnungen im Stadtteil vom Jobcenter für zu teuer erklärt werden, müssen Hartz-IV-Empfänger umziehen. Soziale Bindungen, so das BSG, spielen keine Rolle, bzw. sprechen nicht gegen einen Umzug (Az.: B 4 AS 27/09 R). Ebenso entschieden die Kasseler Richter, dass Jobcenter in Ausnahmefällen sogar bereits beim ersten Antrag auf Hartz-IV-Leistungen die Unterkunftskosten senken können. Miete und Heizung einer erst kurz vorher angemieteten Wohnung müssten nicht, wie sonst, vorübergehend noch in voller Höhe übernommen werden, wenn Arbeitslosen die Unangemessenheit der Kosten klar gewesen sei. Dies gelte erst recht, wenn die Leistungsempfänger „relativ zeitnah“ schon einmal ALG II bezogen hätten und deshalb über die Mietobergrenzen informiert gewesen sein dürften (Az.: B 4 AS 19/09 R).

### Stiftung Warentest

## Schlechte Bank-Beratung

BAG-SB ■ Wer Geld anlegen will, kann sich laut Stiftung Warentest nach wie vor nicht auf seinen Bankberater verlassen. In 147 Beratungsgesprächen im Zuge eines Tests hätten die meisten weder nach der Finanzlage der Kunden gefragt, noch ausreichend über Produkte und deren Risiken aufgeklärt – trotz gesetzlicher Vorschrift und den Lehren aus der Finanzkrise.

Beim Vergleich von Beratungsgesprächen in 21 Banken und Sparkassen hatten die Tester keinen Sieger ermitteln können.

In den Beratungsgesprächen simulierten die verdeckten Tester nach eigenen Angaben Personen-Gespräche, in denen vor der Finanzkrise riskante und undurchsichtige Papiere angeboten wurden: Sie wollten 30 000 Euro für fünf Jahre sicher anlegen und vier Prozent Rendite erzielen – laut Stiftung derzeit eine Illusion. Doch darüber klärte ein Drittel der Berater nicht auf. Auch die simple Weisheit, dass mehr Rendite auch mehr Risiko bedeute, behielten sie demnach für sich.

Ab Januar 2010 muss der Berater dem Kunden ein unterschriebenes Exemplar des Beratungsprotokolls aushändigen. Damit können die Kunden die Empfehlungen zu Hause überdenken und haben ein Beweismittel für mögliche Streitigkeiten mit der Bank in der Hand.

## Problem Internetnutzung

BAG-SB ■ Jeder zweite deutsche Mitarbeiter mit Online-Zugang surfte vergangenes Jahr am Arbeitsplatz privat im Internet – das sind 11,5 Millionen Arbeitnehmer.

Das stellte der Bundesverband Informationswirtschaft (Bitkom) fest. Der daraus entstehende Schaden ist gewaltig: Angenommen jeder Mitarbeiter würde täglich nur zehn Minuten privat im Büro surfen, dann verlöre die Gesamtwirtschaft – bei einem deutschen DurchschnittsStundenlohn von 28,50 Euro – an jedem Arbeitstag 57,2 Millionen Euro. Dieses Rechenbeispiel zeigt die immensen volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Phänomens, das vor allem mit der Beliebtheit von sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter oder Myspace zusammenhängt. Eine Entwicklung, mit der sich immer weniger Arbeitgeber abfinden wollen.

So registriert die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) einen Trend zu Einschränkungen und Verboten der Arbeitszeit-Fresser.

### Schluss

## „Hartzen“

BAG-SB ■ Seit 2008 wird von einer Jury unter Leitung des Langenscheidt Verlages ein Jugendwort des Jahres ausgesucht. Zur Wahl stehen 15 Begriffe, die in einer Internetabstimmung am häufigsten angeklickt wurden. Sinn ist es, die sich wandelnde Jugendsprache zu dokumentieren. Das Jugendwort des Jahres 2008 ist Gammelfleischparty. Es bezeichnet Partys für Menschen über 30 Jahre, sogenannte Ü30-Partys.

2009 siegte das Wort „hartzen“ für arbeitslos sein. Der Begriff setze sich mit einem Sachverhalt auseinander, der inzwischen auch in der Lebenswelt der Jugendlichen angekommen sei. Spannend sei der Ausdruck auch hinsichtlich seiner Wandlungsmöglichkeiten: „rum-, mit“ oder „abhartzen“ und „Hartzer“.

PS.: Die Ministerin für Arbeit und Soziales, Frau von der Leyen, möchte ja gerne den „Un-Begriff“ Hartz IV aus der Welt schaffen – zu negativ besetzt.

Da ja die Anglizismen auch in diesem Bereich auf dem Vormarsch sind (z.B. Jobcenter), wär doch „money for nothing“ beautiful.

## Erste Zahlergruppe für Krisenkosten?

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

**480 Mrd. € Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, 300 Mrd. € geschätzte Steuerausfälle, 130 Mrd. € Verlust beim Geldvermögen der privaten Haushalte, 50 Mrd. € Pakt für Beschäftigung und Stabilität, 10 Mrd. € Kurzarbeitergeld sowie +/- 900 Mrd. € wegen weiterer Giftpapiere der Hypo-Real-Estate, die jetzt eine Staatsbank ist: Während die tatsächlichen Kosten der Banken- und Finanzkrise erst noch ermittelt werden und die CDU/CSU/FDP-Koalition noch nicht bekannt geben kann oder will, wer die Bankenzeche zahlen soll, arbeiteten kluge Menschen doch schon an der Bewältigung der Krisenlasten. Während Lebkuchenduft, Weihnachtsklang und Lichterglanz die Aufmerksamkeit der Menschen auf das „Fest der Liebe“ lenkten und die Frage, wie mit kleinerem und kleinstem Budget Familie und Freunden auch nur ein bescheidenes Fest ausgerichtet werden könnte, die Menschen bewegte, waren sie dabei, Kompensation für die von den Banken selbst erzeugten Riesenverluste zu schaffen. Ein Fingerzeig für die endgültigen Träger der Krisenlasten?**

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerkonferenz am 05.11.2009 in Berlin haben die Justizminister der Länder beschlossen, einen Gesetzentwurf<sup>1</sup> zur Modernisierung des Pfändungsschutzrechtes als Bundesratsinitiative in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Entwurf dieses „Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes“ (GNeuMoP) liegt in seinen Grundzügen bereits seit dem Jahr 2008 vor, federführend erarbeitet von den Justizministerien des Freistaats Sachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er sieht unter anderem eine vollständige Überarbeitung und Novellierung der Bestimmungen zum Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor (§ 850 ff. ZPO). Unter anderem soll der Katalog der unpfändbaren oder nur bedingt pfändbaren Bezüge stark eingeschränkt werden. Auch der § 850c ZPO (Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen) soll in seiner Struktur an das Sozial- und Wohngeldrecht angepasst werden. Richtschnur für den Pfändungsfreibetrag sollen demnach zukünftig die Regelsätze des SGB II und die Höchstgrenzen des Wohngeldgesetzes werden. Darüber hinaus sollen einige Bestimmungen zur Sachpfändung, insbesondere der § 811 ZPO, an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Beide Landesjustizministerien begründen in ihrem Anschreiben an die Landesjustizverwaltungen die Aktualität ihres Modernisierungsvorhabens damit, dass das Zwangsvollstreckungsrecht „in letzter Zeit zunehmend (...) in das

Blickfeld der juristischen Öffentlichkeit geraten“<sup>2</sup> sei. Wo sie dies herleiten, bleibt ungesagt. Provoziert wird allerdings die Frage, wo eigentlich – vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise, in allen Medien präsent, mit Millionen Betroffenen und Opfern - das geltende Recht reformbedürftig ist?

Ihren Handlungsbedarf, sehen die Juristen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“ in der Erkenntnis, „dass der Wert eines Titels<sup>3</sup> begrenzt ist“, wenn „die Realisierung des Titels“ einem der „Effizienz nicht genügenden Normgefüge unterliegt.“ Mit anderen Worten, die aktuellen Pfändungsschutzgrenzen des §§ 850c ZPO (Zivilprozessordnung) stehen einer höheren Vollstreckungsquote im Wege und sollen deshalb reduziert werden.

Je nach Wohnort und Unterhaltspflichten des Schuldners verändert sich die Vollstreckungsquote wie folgt:

### Beispieltabelle – Alleinstehender mit 1.000,00 € monatlichem Nettolohn

	bisher pfändbar	künftig pfändbar
Mietenstufe 1	10,40 €	145,73 €
Mietenstufe 2	10,40 €	137,73 €
Mietenstufe 3	10,40 €	126,73 €
Mietenstufe 4	10,40 €	112,73 €
Mietenstufe 5	10,40 €	99,20 €
Mietenstufe 6	10,40 €	88,20 €

### Beispieltabelle – Schuldner mit 2.500,00 € monatlichem Nettoeinkommen und Unterhaltspflicht für Ehefrau und zwei Kinder

	bisher pfändbar	künftig pfändbar
Mietenstufe 1	219,29 €	404,70 €
Mietenstufe 2	219,29 €	379,20 €
Mietenstufe 3	219,29 €	351,45 €
Mietenstufe 4	219,29 €	316,95 €
Mietenstufe 5	219,29 €	285,40 €
Mietenstufe 6	219,29 €	244,05 €

1 Quelle: <http://www.bay-gv-bund.de/files/2008-07-22%20GNeuMoP.pdf>

2 So im Anschreiben an die Landesjustizverwaltungen der Länder vom 15. Juli 2008

3 Ein Vollstreckungstitel ist eine rechtliche Anordnung zur Zahlung bzw. zu einer Handlung (z.B. Herausgabe einer Sache), Duldung oder Unterlassung. Sein Vorliegen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Die wichtigsten Titel sind vollstreckbare Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche und vollstreckbare Urkunden.

Der Vergleich der aktuellen und künftigen Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen unterstreicht, dass es bei dem Gesetzesvorhaben weniger um „Harmonisierung“ des Normengefüges oder den Ausgleich einer unrechtmäßigen Begünstigung der Bewohner ländlicher Räume im Zwangsvollstreckungsverfahren geht, sondern um die globale Verbesserung der Realisierung von Zwangsvollstreckungstiteln. Die zuletzt erzielten Realisierungsquoten waren offenbar vor dem Hintergrund der gesunkenen Arbeitnehmereinkommen – auch aufgrund der Ausweitung des Niedriglohnssektors – nicht mehr akzeptabel.

## Orientierung an verfassungswidrigen Regelsätzen<sup>4</sup>

„Die Höhe der Hartz-IV-Sätze für Kinder bis 14 Jahre ist nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) verfassungswidrig. Die Beschränkung auf derzeit 211 Euro sei vom Gesetzgeber nicht ausreichend begründet, heißt es in dem Beschluss der Kasseler Richter. Über die Höhe der Regelleistung selbst entschied das BSG allerdings nicht. Das Gesetz wird nun dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Prüfung vorgelegt. Dieses muss dann eine endgültige Entscheidung treffen“, so die ARD-Tagesschau vom 27.01.2009.

Das BSG-Urteil nimmt freilich nicht Stellung zu der umstrittenen „Findung“ der Hartz-IV-Regelsätze. Die in die Hartz-IV-Regelungen eingegangene Regelsatzverordnung zum Sozialgesetzbuch II (SGB II) nahm eine Fortschreibung der seit Anfang der 90er Jahre bestehenden fiskalisch und politisch motivierten Deckelung der Sozialhilferegelsätze vor. Nach der Stellungnahme<sup>5</sup> der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V. war zudem eine fehlerhafte Gewichtung der im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorgesehenen einmaligen Leistungen (Bekleidung, Renovierung, Großgeräte, Weihnachten, Taufen, Hochzeit, Geburt) vorgekommen worden.

Als „Gipfel“ in der Begründung der im Verhältnis zum BSHG im Niveau niedrigeren Hartz-IV-Sätze erschienen insbesondere Abschläge bei den Regelsätzen für „Pelze und Maßbekleidung“, Ausgaben die in unteren Einkommensgruppen praktisch nicht vorkommen, die Herausnahme von Arbeitsbekleidung sowie die fehlende Kompensation von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der „Gesundheitsreform“.

Das künftige Zwangsvollstreckungsrecht hinsichtlich des geschützten Existenzminimums an die Vorgaben des SGB II zu koppeln, mochte im Sommer 2008 – als der Gesetzentwurf erstmals präsentiert wurde – noch angehen. Was die Justizministerien in Düsseldorf und Dresden bewog, auch

nach dem BSG-Urteil ihr Vorhaben weiter zu forcieren, bleibt unerfindlich.

## Negation der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit

Dass die Hartz-IV-Regelungen – verbunden mit Arbeitszwang – Auswirkungen auf das Lohnniveau haben würden, war insbesondere Gewerkschaftern<sup>6</sup> frühzeitig klar. Rechtzeitig vor Inkrafttreten der „Reform“ warnten sie: „Angesichts von Hartz IV wächst der Druck auf die Arbeitnehmer, auch zu wesentlich ungünstigeren Konditionen zu arbeiten als bisher“. Wer Gefahr lief, innerhalb eines Jahres zum Sozialhilfeempfänger zu werden, akzeptierte verschlechterte Löhne und Arbeitsbedingungen.

Die offizielle Statistik<sup>7</sup> bestätigt alle früheren Befürchtungen: So ist eine nur noch äußerst bescheidene „Lohnentwicklung“ seit 2004 zu verzeichnen. Während die Brutto-Monatslöhne in der Zeit von 2004 bis 2008 von 2.204 € auf 2.315 € anstiegen, somit in vier Jahren um 5,03 %, entwickelte sich der Netto-Zuwachs von 1.454 € auf 1.493 €, somit noch 2,68 % in vier Jahren. Dementsprechend gering musste sich auch die Realisierungsquote aus Zwangsvollstreckungstiteln entwickeln, da § 850c ZPO auf den Nettolohn abstellt.

Die Situation der rund 34 Millionen Arbeitnehmer wurde demnach nicht ins „Blickfeld“ genommen. Deren bekannt niedrigen Lohnzuwächsen standen in dem Zeitraum 2005 – 2008 Preissteigerungen im Volumen von 6,6 %<sup>8</sup> gegenüber. Die Preissteigerungsrate lag um mehr als das Doppelte höher als die Lohnzuwächse. Mit Blick auf die Kosten für Nahrungsmittel, beläuft sich die Preissteigerung für den genannten Zeitraum auf 12,7 % (eine Steigerungsrate, die auch in den Hartz-IV-Sätzen nicht nachvollzogen wird, da sich die SGB-II-Sätze der Entwicklung der Rentenwerte der Gesetzlichen Rentenversicherung anpassen sollen) sowie bei den Kosten für Energie von 23,6 %.

Diese Preissteigerungen treffen freilich nicht allein Arbeitnehmer mit ihren Familien, sondern auch die Rentenbezieher, deren Sozialleistungsanspruch in der Zeit von 2004 bis 2008 um 1,6 % anstieg. Freilich liegt das Rentenniveau in der allgemeinen Rentenversicherung – nach 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren - bei 965,20 € (2009) und bleibt danach bei der bisherigen 850c ZPO-Regelung pfändungsfrei. Mit dem an SGB II gekoppelten Pfändungsschutz würden auch unterhalb des allgemeinen Rentenniveaus „Titel realisiert werden“ können.

4 Urteil des Bundessozialgerichtes vom 27.01.2009, Az.: B 14/11 b AS 9/07 R; B 14 AS 5/08 R

5 Stellungnahme vom 3. 02. 2004, Quelle: [http://doku.iab.de/chronik/2x/2004\\_02\\_02\\_20\\_BAG-SHI.pdf](http://doku.iab.de/chronik/2x/2004_02_02_20_BAG-SHI.pdf)

6 DGB Berlin-Brandenburg, Quelle : Uckermark Kurier - Prenzlauer Zeitung Artikel vom 17.08.2004

7 Statistisches Taschenbuch des BM für Arbeit und Soziales, 2009, Stand Juni 2009

8 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 2009, Anhang Seite 66

## Entzug des Billigkeits-Schutzes

Substantiell soll allerdings die Bestimmung des § 850 b ZPO (Bedingt pfändbare Bezüge) geändert werden.

Bei diesen bedingt pfändbaren Bezügen handelt es sich:

1. um Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit entrichtet werden,
2. um Unterhaltsrenten,
3. um fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst aufgrund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht,
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner um Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3579 € nicht übersteigt.

Nach Absatz 2 der Bestimmung des 850b ZPO waren solche Leistungen wie Arbeitseinkommen pfändbar, wenn anderweitige Vollstreckungen nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt hatten und die Pfändung der Billigkeit entsprach. Das Billigkeits-Erfordernis verlangt bisher, dass eine entsprechende Prüfung durch das Vollstreckungsgericht erfolgt.

Dieser Billigkeits-Schutz soll den genannten Einkünften entzogen werden. Dabei wird ignoriert, dass gerade Verletzten-Renten nicht nur die wegen eines Körperschadens geringere Einkommensposition des Verletzten ausgleichen, also nicht nur eine physische sondern auch eine psychische Beeinträchtigung wenigstens teilweise kompensieren sollen.

Solidarität, Mitgefühl, Wertschätzung, Wohltätigkeit gegenüber Dritten wird von den „Pfändungsschutz-Modernisierern“ nicht gewünscht. Sonst könnte freiwillige Unterstützungszahlungen von Dritten nicht kurzerhand aus dem bisherigen Schutz-Katalog entfernt werden. Freiwillige Unterstützungszahlungen kämen unmittelbar den Gläubigern zugute, worin aus Juristensicht dennoch ein „gutes Werk“ gesehen werden kann, da sich hierdurch ja die Verbindlichkeiten des Schuldners verringern. Die geplante „Modernisierung“ bildet damit die aktuelle Hartz-IV-Praxis<sup>9</sup> einzelner SGB-II-Behörden ab.

9 Geldgeschenke wirken sich auf Hartz IV Leistungen aus - Nachricht zum Thema Hartz IV / ALG II vom 28.02.2007 um 12:03 Uhr (Autor: am) - Geschenke sind schön. Für Empfänger von Hartz IV Leistungen können sie sich allerdings als böse Überraschung erweisen. Denn Geldgeschenke, wie sie beispielsweise zur Konfirmation üblich sind, gelten als Einkommen und werden vom Arbeitslosengeld II abgezogen. Darauf weist jetzt die Diakonie Rotenburg bei Bremen hin. Sie hat einen Ratgeber erarbeitet, der sich an die Konfirmanden richtet.

Quelle: <http://www.sozialleistungen.info/news/28.02.2007-geldgeschenke-wirken-sich-auf-hartz-iv-leistungen-aus/>

Im Falle des Fälligwerdens einer kleinen Lebensversicherung – auch unter 3.579 € - werden sich die Hinterbliebenen nach dem Willen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit den jeweils vollstreckenden Gläubigern über die notwendigen Bestattungskosten auseinandersetzen müssen.

Wiewohl der Pfändungsschutz des künftigen Schuldners auf Hartz-IV-Niveau abgesenkt werden soll, darf er einen Vermögensfreibetrag, etwa für seine Beerdigung, nicht ansammeln.

Im Interesse höherer Realisierungsquoten sollen die bedingt pfändbaren Bezüge, aber - und vor allem - auch das in der Tabelle zu § 850c ZPO geschützte Arbeitseinkommen ganz allgemein als „Einkommen“ ohne besondere Schutzwürdigkeit der Pfändung unterworfen werden.

## Arbeitseinkommen

Die Bestimmung des § 850c ZPO bezog sich bislang allein auf Arbeitseinkommen, gelegentlich wurde die Bestimmung bei anderen Einkunftsarten analog angewandt, etwa auch bei Selbständigen, zuzüglich der Kosten der sozialen Sicherung.

Die reformierte Fassung bezieht sich auf „Einkommen aus Arbeits-, Dienst-, Beamten- und Versorgungsverhältnissen“. Statt der historisch entwickelten Tabelle zum Schutzzumfang von Arbeitseinkommen, sollen nun Regelsatz und Freibeträge nach dem SGB II den Schutz des Arbeitnehmereinkommens sicherstellen.

Zum Verständnis der Sache ist ein kurzer historischer Rekurs hilfreich. Die Pfändungsschutzbeträge wurden, damit nicht Vollstreckungs-Fall für -Fall eine individuelle Sozialhilfebedarfsberechnung erforderlich machte, entsprechend den Sozialhilferegelsätzen zuzüglich den im Sozialhilferecht gewährten Mehrbedarfzuschlägen wegen Erwerbstätigkeit, Fahrtkosten, Versicherung sowie Mietpauschalen entwickelt.

Die teilweise Deckelung der Sozialhilferegelsätze und das häufige „Vergessen“ der Anpassung der Pfändungsschutzbeträge führten zu einem dauernden Hinterherhinken der Freibeträge der Pfändungsschutztablette. In den deutschen Schuldnerberatungsstellen waren über Jahre tagtäglich Anträge nach § 850 f ZPO (Sozialhilfebedarf) zu stellen gewesen, da die Sozialhilfesätze ein höheres Schutzniveau darstellten als die Tabelle nach § 850c ZPO.

Erst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Höhe des steuerfreien Existenzminimums veranlasste die Bundesregierung im Jahr 2001 auf dem Gesetzeswege<sup>10</sup>,

10 Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, BT-Drucksache 14/6812, Quelle: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/273.pdf>

nicht nur das „selbst beschaffte Existenzminimum“ steuerfrei zu stellen, sondern auch im Falle der Zwangsvollstreckung, dieses „selbst beschaffte Existenzminimum“ dem Gläubigerzugriff zu entziehen.

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen waren bis dahin zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1. April 1992 geändert worden. Seiner Verpflichtung in § 850c Abs. 2a, die Pfändungsfreibeträge alle zwei Jahre entsprechend dem steuerlichen Existenzminimum (Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG)) anzupassen, kam der Gesetzgeber nur zum 1. 7. 2005 nach. Die Erhöhung der Grundfreibeträge 2007 und 2009 wurde in voller Absicht auf 2011 verschoben.

Nachdem seit der letzten Anpassung der Pfändungsfreibeträge zum 1.7.2005 inzwischen eine Preissteigerung von 6,6 % (bei Lebensmitteln von 12,7 % und Energie (auch für die Beleuchtung und Kochfeuerung) von 23,6 % eingetreten ist, beabsichtigt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechtes“ ein deutliches Zurückgehen hinter die bereits nicht mehr ausreichend schützenden Freibeträge des Jahres 2005, in dem für Arbeitseinkommen ein Freibetrag von 110 % des SGB-II-Regelsatzes gewährt wird, zuzüglich der prozentualen Zuschläge des SGB-II-Rechts für Unterhaltsberechtigte sowie einen Mehrbetrag entsprechend der Mietstufe des Wohnortes nach dem Wohngeldgesetz.

Ein kursorischer Vergleich zwischen alter und neuer Regelung macht deutlich um was es bei dem Gesetzesvorhaben geht: die geschützten Beträge liegen - ob Alleinstehender oder Familie (Ausnahme höchstes Mietniveau in Großstädten) - deutlich unter dem bisherigen Schutzniveau, im Interesse der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung.

## Weihnachten und Urlaub

Mit der Einführung der Hartz-IV-Regelungen wurde die im Sozialhilferecht bis dahin bestehende „Weihnachtsbeihilfe“ abgeschafft. Die kleine Summe, die die Sozialhilfeträger nicht viel kostete, war immerhin geeignet, kleinere Unebenheiten im Familienbudget auszugleichen und dennoch ein bescheidenes Weihnachtsfest auszurichten. Auch nichtchristliche MigrantInnen fanden mit dieser Leistung einen Zugang zur Kultur der neuen Heimat.

Bei der Anpassung des Pfändungsschutzes an die Hartz-IV-Regelungen ist nur folgerichtig, dass es keinen besonderen Schutz mehr für Weihnachtsspendungen und -gratifikationen gibt, die - tariflichvertraglich erstritten oder freiwillig - von Arbeitgebern gewährt werden. Bisher sahen die Pfändungsschutzvorschriften einen Freibetrag für das Weihnachtsgeld in Höhe von 500 € vor. Rücksicht auf

das Abendland prägende christliche Tradition, das Fest der Nächstenliebe, wird hier im Interesse eines „funktionierenden Systems der Titelumsetzung“ zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung aufgegeben.

Nicht ganz so alt ist die Tradition des Urlaubsgeldes. Mit den zunehmenden Belastungen an den Arbeitsplätzen, der Monotonie der fordistischen Produktion, die zur Perfektion getriebene Verdichtung der Arbeit durch ausgeklügelte Systeme der Leistungsmessung, zahlen eine Reihe von Unternehmen und Arbeitgebern ihren Mitarbeitern schon aus Einsicht - wegen der nach einem erholsamen Urlaub verbesserten Leistung des Arbeitnehmers - ein Urlaubsgeld. Auch hierfür war ein Teil - 500 € - bisher pfändungsfrei. Eine Reihe von Rechtsauslegern geht sogar von der völligen Unpfändbarkeit des Urlaubsgeldes aus. Ausfluss des rechtspolitischen Handlungsbedarfs, wie ihn die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sieht, ist hier, dass für das Urlaubsgeld kein Schutz mehr gewährt werden soll, es soll dem sonstigen Einkommen zugeschlagen werden, von dem dann der pfändbare Betrag errechnet wird.

## Gerechtigkeitszugewinn durch die Wohngeld-Mietenstufen-Komponente

Seit Wolfgang Clements Gerechtigkeitsthesen - von der Verteilungs- über die Leistungs- zur Chancengerechtigkeit bis zur „Gerechtigkeit der Ungleichheit“, - welchen der CDU-Generalsekretär Reinhard Pofalla (jetzt Kanzleramtsminister) noch die Generationen- und Familiengerechtigkeit zugefügt hat, ist „Gerechtigkeit“ kein Begriff mehr, allenfalls noch ein Wort. Tatsächlich taucht im Anschreiben der Justizministerien Sachsens und Nordrhein-Westfalens an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Wortverbindung „Einzelfallgerechtigkeit“<sup>11</sup> auf, freilich nicht ohne im nächsten Satz die „möglichst vollständige Gläubigerbefriedigung“ zu postulieren.

Der Hinweis auf die Einzelfallgerechtigkeit erfolgt in Verbindung mit der Zitierung des Wohngeldgesetzes, das die unterschiedlichen Miethöhen in Deutschland sachgerecht berücksichtigen soll. Die Autoren scheinen hier geradezu den Stein der Weisen gefunden zu haben, so preisen sie ihre Lösung<sup>12</sup>: „Zugleich werden die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften und Tabellen des Wohngeldrechts regionalisiert und damit materiell gerechter ausgestaltet. Auf diese Weise wird auch bei Schuldner, die in Ballungsräumen mit hohen Mieten wohnen, in Bezug auf die Wohnkosten das Existenzminimum gewährleistet. Andererseits wird in Gebieten mit niedrigen Mieten der Erfolg der Zwangsvollstreckung nicht mehr durch einen zu hohen

11 Seite 5, drittlletzter Satz

12 Entwurf, Seite 3, vorletzter Absatz

Wohnkostenanteil in den Pfändungsfreibeträgen unangemessen beschränkt.“

Dass das Leben auf dem Land in aller Regel teurer ist als in städtischen Agglomerationen, ist den federführenden Juristen noch nicht in den Sinn gekommen. Im September 2008 machte das HR-Wirtschaftsmagazin Mex den Kostenvergleich<sup>13</sup>: Danach war - mit Blick auf die Kosten der Fahrten zum Arbeitsplatz - das Leben auf dem Land mit dem Arbeitsplatz in der Stadt jeden Monat 149 Euro teurer.

Für den juristischen Praktiker hätte es entsprechender Untersuchungen gar nicht erst bedurft. So ist dem Richter am Amtsgericht Göttingen, Andreas Schmerbach, völlig einsichtig, dass „billigeres Wohnen häufig mit langen Anfahrtswegen zur Arbeitsstätte und erheblichen Fahrtkosten „erkauft“ wird“.<sup>14</sup>

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde die „Modernisierung“ erneut hohe Kosten verursachen, da das Millionenheer von Auspendlern aus ländlichen Regionen schließlich doch Zuflucht zu Anträgen nach § 850f ZPO nehmen müsste, weil sonst infolge Mangels flüssiger Mittel der Arbeitsplatz fern des Wohnorts nicht mehr erreicht werden könnte. Der Zuwachs an „Einzelfallgerechtigkeit“ müsste schließlich doch von den Vollstreckungsgerichten hergestellt werden, und dies auch bei allen jenen Betroffenen, deren faktische Miethöhe die – in einem für den Normalbürger intransparenten Verfahren – nach dem Wohngeldgesetz festgelegten Mietobergrenzen überschreitet.

Ob die Vollstreckungsgerichte das „selbstbeschaffte Existenzminimum“ tatsächlich schützen, bleibt nach dem im Zuge der Hartz-Gesetzgebung geänderten § 850f ZPO dahingestellt, denn die geänderte Bestimmung schützt eben nur den „notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des II. und XII. Buches des Sozialgesetzbuches. Zwar stellt das XII. Buch in § 29 auf „die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft“ ab, § 22 des II. Buches dagegen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – eines erwerbstätigen Menschen - auf eine „angemessene“ Höhe ein; nach möglicher Auffassung eines Vollstreckungsrichters damit auf die „Höchstbeträge“ nach dem Wohngeldgesetz, so dass 850f ZPO praktisch zur Makulatur würde.

Wehe der Arbeitnehmerfamilie, die dann etwa ein Familieneigenheim bewohnt, bei dessen Planung die „angemessene Wohnungsgröße“ und der „Höchstbetrag der Belastung“ nicht bedacht wurden, oder dessen Erhalt als nicht wirtschaftlich angesehen wird. In diesen Fällen wird eine „Marktberreinigung“ die Folge sein.

13 Sendung vom Mittwoch, 3. Sept.2008, 20.15 Uhr, „Teurer Sprit verdirbt Freude am Landleben“ - Ein großer Teil des Gehalts wird verfahren. Mobilität wird immer teurer. Quelle: [http://www.hr-online.de/website/fernsehen/sendungen/index.jsp?rubrik=33608&key=standard\\_document\\_35143702](http://www.hr-online.de/website/fernsehen/sendungen/index.jsp?rubrik=33608&key=standard_document_35143702)

14 Gastkommentar in „Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“, NZI, 5/2009, Verlag C. H. Beck, München

## Kosten

Unter Buchstabe E – Sonstige Kosten – führen die Autoren des Gesetzentwurfes aus: „Belastungen des Bundes oder der Gemeinden und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.“ Besonders hinsichtlich der angedachten Wirkung der Gesetzesänderung auf das Verbraucherpreisniveau scheint auch hier eine merkwürdige Logik vorzuherrschen.

Wenn nach den verschiedenen statistischen und sonstigen Erhebungen - zwischen 2,8 Mio. Haushalten und 6,9 Mio. Privatpersonen<sup>15</sup> - Haushalten das monatliche Budget im Interesse höherer Gläubigerbefriedigung im Schnitt um ca. 100 bis 300 € beschnitten wird, sind Preissteigerungen deshalb gewiss nicht zu erwarten. Allenfalls könnte die erzwungene Reduzierung der kaufkräftigen Nachfrage für den genannten Personenkreis am Ende zu Preissenkungen führen. Soll mit diesem Hinweis Zustimmung für das Gesetzesvorhaben erkaufte werden?

Völlig versagt die Logik der Autoren bei der Behauptung, dass „Belastungen der Gemeinden“ nicht eintreten werden. Es liegt auf der Hand, dass eine Vielzahl der betroffenen Haushalte, die aktuell noch Kindergartengebühren, Schulverpflegungskosten etc. aufbringen können, nach Inkrafttreten des Gesetzes dies nicht mehr leisten könnten, sodass Kostenübernahmen durch Gemeinden und Gemeindeverbände die Folge wären.

Bei Energiekostennachzahlungen, dem Einkauf von Hausbrand etc., würde der bis zum Sozialhilfeniveau abgepfändete Schuldner den Weg zur Sozialhilfebehörde suchen. Der Verweis auf eine Antragstellung nach § 850f ZPO könnte das Problem nicht lösen, es müssten schließlich Sozialhilfeleistungen fließen. Auf Gemeindeebene wäre nicht nur Geld, sondern auch Bearbeitungszeit aufzuwenden.

Da Wohnraum zu „angemessenen Unterkunfts-kosten“<sup>16</sup> auf dem Wohnungsmarkt nicht unbegrenzt zur Verfügung steht, dürften eine Vielzahl von abgepfändeten Erwerbstätigen – die aktuell ihre Mieten und Nebenkosten noch zahlen können – binnen kurzer Frist wegen Mietrückstands gekündigt

15 Dr. Dieter Korczak in „das Parlament“, Nr. 26 / 22.06.2009: Der Schulden-Kompass der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) schätzt für das Jahr 2007 die Anzahl der überschuldeten Privathaushalte mit Konsumenten- und/oder Hypothekarkrediten auf 2,8 Millionen. Der Schulden-Atlas der Creditreform weist 6,9 Millionen überschuldete Privatpersonen über 18 Jahre aus. Dies entspricht einer Schuldnerquote von 10,1 Prozent, während die Schuldnerquote der Schufa bei 7,1 Prozent liegt. Eine Erklärung für die gravierenden Unterschiede bei der Bezifferung der privaten Überschuldung in Deutschland liefern weder Schufa noch Creditreform und auch nicht der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

16 Nach § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung (nur, Anm. d.V.) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

und zwangsgeräumt werden. Wenn hier auch in erster Linie die traumatischen Erfahrungen für die Betroffenen (und ihre Familien) zu nennen sind, darf nicht verkannt werden, dass in Räumungsfällen weiterer Aufwand bei den Städten und Gemeinden entstehen würde, die zur Unterbringung wohnungs- bzw. obdachloser Menschen verpflichtet sind. Über die Befassung der Vollstreckungsgerichte wegen gehäufter 850f-ZPO-Anträgen würden schließlich den Justizhaushalten der Länder neue Kosten zuwachsen.

## Das Blickfeld der juristischen Öffentlichkeit - Finanz- und Wirtschaftskrise

Dr. Dieter Korczak schreibt in einem bemerkenswerten Aufsatz, (*Der öffentliche Umgang mit privaten Schulden*)<sup>17</sup>: Der kursorische Vergleich privater Überschuldung und Überschuldung von Banken macht deutlich, dass es zweierlei Arten des Scheiterns gibt: das überwiegend von externen Kräften verursachte Scheitern von Einzelpersonen und Privathaushalten und das durch eigenes Agieren bewirkte Scheitern von Banken. Es ist deshalb die Frage zu klären, welche Konsequenzen das Eintreten von Überschuldung jeweils für Personen und für Banken hat. Besonders Bundespräsident Horst Köhler hat in mehreren Reden<sup>18</sup> deutlich gemacht, dass dringend Regulierungen der Finanzmärkte erforderlich sind.

Selbst Sparkassen sind nach den Sparkassengesetzen der Länder – die bereits neoliberal modernisiert wurden - befugt, mit „Giftpapieren“ Handel zu treiben. Nicht von ungefähr spricht der Deutsche Sparkassen- und Giroverband<sup>19</sup> davon, dass der deutsche Bankenmarkt „bereits frühzeitig und umfassend liberalisiert worden“ und „Deutschland in Europa Vorreiter bei der Liberalisierung der Finanzmärkte“ sei.

Sind die Prozesse und Demonstrationen geschädigter Lehman-Anleger bereits aus dem Blickfeld der juristischen Öffentlichkeit verschwunden?

Ausgerechnet die Autoren des Gesetzentwurfs zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP), aus dem Freistaat Sachsen – mit der Sachsen-LB – und Nordrhein-Westfalen – mit der WestLB – mit Landesbanken, die nach Milliardenverlusten verkauft und mit Steuergeldern saniert werden mussten bzw. noch müssen, nehmen auch die landeseigenen Problematiken nicht in das Blickfeld, sehen nicht hier juristischen Handlungsbedarf, sondern in der Modernisierung des Zwangsvollstreckungs-

rechts mit dem Ergebnis einer verbesserten Einnahmeposition – besonders – der Banken.

Banken, deren führende MitarbeiterInnen ihren eigenen Häusern Milliarden Schäden, Volkswirtschaften Billionenschäden und Millionen von arbeitenden Menschen in der realen Wirtschaft zum Teil existenzvernichtende Schäden zugefügt haben, ohne dass sie die geringste juristische Sanktion trifft.

Banken, denen aufgrund ihrer selbst erzeugten Überschuldungssituation eben ein Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) mit rund 480 Mrd. € zur Verfügung gestellt wurde, während den in einer Krisensituation befindlichen privaten Haushalten das sprichwörtliche Fell über die Ohren gezogen werden soll. Wie wäre es eigentlich, auch den privaten Schuldner – deren gesamtes Kredit-Obligo<sup>20</sup> weniger als ein Drittel der Soffin-Milliarden ausmacht – Bad Banks zur Verfügung zu stellen. Hier ist durchaus ein „Blickfeld“ eröffnet, nur eben nicht für die „juristische Öffentlichkeit“.

## Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

In der einschlägigen Literatur wurde und wird von SchuldnerberaterInnen angeregt und gefordert, eine gesetzliche Absicherung<sup>21</sup> von Schuldnerberatung in die Sozialgesetzgebung aufzunehmen. Hintergrund war, dass in den vorgesehenen Regelungen des neuen Sozialhilferechts (SGB II und SGB XII) die Kosten für Schuldnerberatung nur dann übernommen werden sollen, wenn ohne diese Unterstützung Sozialhilfebedürftigkeit eintreten würde bzw. bei Erwerbsfähigen, wenn Schuldnerberatung „für die Eingliederung (...) in das Erwerbsleben erforderlich ist“. Erwerbstätige haben also keinen Zugang zur gesetzlich finanzierten Schuldnerberatung. Träte der Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Kraft, würden Erwerbstätige somit - trotz Absenkung ihres Einkommens auf Sozialhilfeniveau - auch weiterhin von Leistungen der Schuldnerberatung ausgeschlossen werden.

Die Bundesstatistik der Schuldnerberatung macht im Jahresvergleich deutlich, dass von den um das Jahr 2000 vorhandenen rd. 1200 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland noch wenig mehr als 900 vorhanden sind. Aufgrund mangelnder finanzieller Absicherung wurden die Beratungskapazitäten um mehr als ein Viertel abgebaut.

17 Veröffentlicht in „das Parlament“, Nr. 26 / 22.06.2009

18 U. a. „Der Markt braucht Regeln und Moral“, Die „Berliner Rede“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 25.3.2009, S. 8.

19 Dr. Dietrich H. Hoppenstedt, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, in „Fakten – Analysen – Positionen / 13“, DSGV 2005

20 Lt. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank valutierten die Ratenkredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen im Juni 2009 mit 137,2 Mrd. €, die Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten und Pensionskonten mit 16,1 Mrd. €

21 Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände vom 16.9.2003, Quelle: <http://www.bag-sb.de/index.php?id=17>

Als eine Folge ist aktuell zu beobachten, dass die Zahl der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2009 erstmals – nach Jahren einer steil ansteigenden Kurve von beantragten Verfahren seit 1999 (Inkrafttreten) – zurückgehen wird. Hintergrund ist aber nicht die im 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung<sup>22</sup> zurückgegangene Zahl der überschuldeten Privatpersonen (von 2,9 Mio. auf 1,6 Mio.), sondern die mangelnde Beratungskapazität in den Schuldnerberatungsstellen.

Schon im Bereich der bislang gesetzlich finanzierten Schuldnerberatung (SGB-II-Empfänger und Berechtigte nach SGB XII) offenbaren sich verantwortlich handelnden BeraterInnen erhebliche Probleme. Zwar haben sich beratungssuchende SGB-II-Empfänger bei Aufnahme der Schuldnerberatung längst auf ein den finanziellen Möglichkeiten des Sozialhilfebezugs entsprechendes Anspruchsniveau eingestellt; Ansparungen für Bekleidung, Schuhwerk, Schulausflüge der Kinder, etc., können in aller Regel noch geleistet werden, für größere Anschaffungen (Mobiliar, Haushaltsgroßgeräte etc.- Gegenstände deren Lebensdauer nicht planbar ist) fehlen die in den straff gespannten Familienetats Geldmittel. Nachzahlungen von Neben- und Energiekosten führen bei aller Vorsorge zumeist zur Zahlungsunfähigkeit. Problemlagen, die bei einer vermutlichen Dunkelziffer von einer Million erwerbstätigen Schuldnern künftig zusätzlich auftreten würden, ohne dass für diesen weiteren Personenkreis ein Beratungs- und Hilfeangebot zur Verfügung stehen soll.

Besonders bei Klienten, die sich in einem laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren bzw. der – bei Verfahrenseröffnung an laufenden – sechsjährigen Wohlverhaltenphase befinden, bedrohen solche neu entstandenen Schulden die erhoffte Restschuldbefreiung, mit der Folge, dass alle bisherigen Sparanstrengungen vergeblich waren, die ursprünglichen Schuldschulden neu erstehen und außerdem noch die zumeist gestundeten Verfahrenskosten geschuldet werden.

Seriöse Schuldnerberatungsstellen beraten ihre KlientInnen deshalb mit Blick auf die „Rechtswohlthat“ des Verbraucherinsolvenzverfahrens höchst vorsichtig. Nicht von ungefähr wird deshalb durchschnittlich nur etwa 10 bis 20 % aller Klienten ein solches Verfahren angeraten.

Soweit erwerbstätige Schuldner – mangels staatlich finanzierter Schuldnerberatungsstellen – die Dienste gewerblicher Schuldnerberatungen beanspruchen würden, wäre ihr Scheitern auf dem Weg zur Entschuldung praktisch vorprogrammiert, da gewerbliche Schuldnerberatungen –

nach allen Erfahrungen – als einzige Leistung nicht mehr als die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens (als Voraussetzung für die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens) anbieten. Auch für weitergehende notwendige Hilfestellungen, etwa bei der Antragserstellung, werden dort Entgelte verlangt. Da ausgepändete Schuldner die Kosten dafür nicht aufbringen können, müsste eine weitergehende Verschuldung im Verwandten- und Freundeskreis in Kauf genommen werden.

Das Ziel einer besseren Gläubigerbefriedigung wird durch die erhöhten Pfändungsbeträge vermutlich nicht erreicht werden, da in Stundungsfällen vorrangig die Verfahrenskosten von mindestens 1.500 € zu bedienen sind.

Für die Schuldnerberatung ergäbe sich die Konsequenz, künftig gezielt auf die Eröffnung von Verbraucherinsolvenzverfahren hin zu beraten um den Zeitraum äußerster Prekarität ihrer Klienten möglichst zu verkürzen. Wie Schuldner unter den Bedingungen von „Hartz IV“ eine sechsjährige Verfahrensdauer durchhalten können, bliebe abzuwarten. Die seit 2004 rund 500.000 Antragsteller von Verbraucherinsolvenzverfahren (bundesweit) müssten sich auf jeden Fall hinsichtlich der materiellen Auswirkungen ihres Insolvenzantrages schwerwiegend getäuscht sehen.

## Votum

Mit dem „Gesetz zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes“ würde zwar die „Realisierung“ von Vollstreckungstiteln teilweise verbessert, der Teil der Überschuldeten in Deutschland, der noch nicht von absoluter Verarmung betroffen ist, würde – trotz Arbeit - dem Armutsregiment vollends unterworfen. Nach dem Überschuldungsreport des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFF) sind acht von 10 überschuldeten Haushalten in Deutschland arm<sup>23</sup>, nach Inkrafttreten der Neuregelung, wären alle überschuldeten Haushalte dazu zu zählen. Haushalte, mit einer um den Faktor 1,5 höheren Kinderzahl als die Durchschnittshaushalte.

Die Schuldnerberatung ist hier gefordert, ihre Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung wirksam geltend zu machen, denn „Schuldnerberatung muss sich um die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme in der Gesellschaft ebenso kümmern wie um deren Bedeutung für den einzelnen Schuldner.“<sup>24</sup>

22 Quelle: [http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter\\_armuts\\_und\\_reichtumsbericht.pdf](http://www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter_armuts_und_reichtumsbericht.pdf)

23 Überschuldungsreport 2009, Seite 9

24 Ulf Groth, Rolf Schulz-Rakoll, in: Karl August Chassé, Hans-Jürgen von Wensierski, Praxisfelder der sozialen Arbeit, Juventa-Verlag, Weinheim, 2004, Seite 303

# Warum eine große InsO-Reform? Der außergerichtliche Einigungsversuch als richtiger Weg zur Entlastung der Gerichte und zur Kosteneinsparung\*

*Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal, Diplomlandwirt und Jurist, Anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung Kleve, Gustav Reuter, Rechtsanwalt, Kamp-Lintfort*

Die Reform der Insolvenzordnung ist immer wieder Gegenstand lebhafter Diskussionen. Dabei geht es zumeist darum, an welcher Stelle die Reform ansetzen soll. Der folgende Beitrag setzt sich hingegen mit der Frage auseinander, ob eine große Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt sinnvoll ist. Er kommt zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, weil bereits einige kleinere Korrekturen am bestehenden Regelwerk große Veränderungen herbeiführen könnten. Dabei steht der außergerichtliche Einigungsversuch im Mittelpunkt der Betrachtungen, ist er doch der Weg, der das gerichtliche Verfahren – und damit die Belastung der Gerichte – vermeiden hilft und zu drastischen Einspareffekten bei den Kosten führen kann.

## I. Einführung

Nach dem ersten Insolvenzänderungsgesetz,<sup>1</sup> das zum 1.12.2001 in Kraft trat, kam die Diskussion um weitere Änderungen der Insolvenzordnung in Bewegung. Hintergrund war vorrangig die finanzielle Belastung, denn die neu eingeführte Kostenstundung nach § 4a InsO führte zu einem signifikanten Anstieg der bei den Gerichten eingereichten Verfahren und damit zu einer erhöhten Belastung der Staatskasse.<sup>2</sup> Hierauf folgte als Reaktion, was als „die Justiz probt den Aufstand“ beschrieben wurde.<sup>3</sup> Der Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Insolvenzgerichte und der Insolvenzordnung<sup>4</sup> ist inzwischen verpufft, ohne dass sich etwas geändert hat. Das ist auch verständlich, denn die gegenwärtige Insolvenzordnung ist gut durchdacht. Die Insolvenzrichter und -rechtspfleger hatten gänzlich außer Acht gelassen, dass gerade der außergerichtliche Einigungsversuch der Schlüssel zur Kosten- und Arbeitseinsparung war und ist. Der außergerichtliche Vergleich findet im besagten Aufruf indes keinerlei Erwähnung. Dabei ist gerade der außergerichtliche Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet. Das erklärte Ziel dieses Instruments ist es, eine möglichst große Anzahl

von Verfahren außergerichtlich zu regeln, mithin von den Gerichten fern zu halten.<sup>5</sup>

## 1. Erste Reformansätze

Bereits im Jahr 2003 plante der Gesetzgeber eine zweite Reform der Insolvenzordnung. Diese betraf im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor allem den außergerichtlichen Einigungsversuch und das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren, um die steigende Anzahl der Fälle, die infolge der Stundungsregelung auf die Gerichte zugekommen war, bewältigen zu können. Im April 2003 legte der Gesetzgeber einen entsprechenden Diskussionsentwurf vor (BMJDiskE),<sup>6</sup> zu dem zahlreiche Stellungnahmen abgegeben worden waren.<sup>7</sup> Die Erwartungen dahin gehend, dass der Diskussionsentwurf noch im Jahr 2003 Gesetz werden würde, hatten sich allerdings nicht erfüllt. In der Begründung des Rechtsausschusses zur Einführung der neuen Insolvenzordnung wurde bereits fünf Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes klar ausgeführt: „Zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte mit Verbraucherinsolvenzverfahren soll der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann zulässig sein, wenn eine außergerichtliche Schuldenbereinigung erfolglos versucht worden ist.“<sup>8</sup>

## 2. Arbeitsentlastung und Kostenreduzierung als Ziel

Dabei drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass es nicht mehr um das Wohl und Wehe von Menschen in Überschuldungslagen geht, sondern vorrangig um Entlastung der Gerichte und um Reduzierung von Kosten. Es regen sich Stimmen mit der Vermutung, dass der Gesetzgeber dem Schuldner den Zugang zum Insolvenzverfahren mit anschlie-

\* Zweitabdruck, Ersabdruck ZVI, Heft 2, Seite 41ff

1 BT-Drucks. 14/5680.

2 Grote, ZInsO 2006, 187.

3 Förster, ZInsO 2002, 1105.

4 ZInsO 2002, 949 – 950.

5 Jäger, ZVI 2003, 55, 56.

6 ZInsO 2003, 359 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“ vom 17. April 2003.

7 Stephan, ZVI 2003, 145; Sabel, ZIP 2003, 781; Pape, ZInsO 2003, 389; Mäusezahl, ZVI 2003, 202; Stellungnahme des BDIU, ZVI 2003, 246; Stellungnahme des AG SBV, ZVI 2003, 249.

8 BT-Drucks.12/7302 v. 19. 4. 1994, Nr. 196, S. 190; RWS-Dokumentation 18, Das Insolvenzrecht, Bd. 1, S. 564.

ßender Restschuldbefreiung so sehr erschweren möchte, dass er für den durchschnittlichen Bürger faktisch kaum mehr zugänglich sein wird. Nur so ist es auch zu verstehen, dass das für die Schuldner- und Insolvenzberatung zuständige Referat im Bundesfamilienministerium während der letzten Legislaturperiode aufgelöst worden ist. Es scheint, als hätten 3 Mio. überschuldete Haushalte in familienpolitischer Hinsicht keinerlei Bedeutung.<sup>9</sup> Abgesehen vom Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze vom 17.4.2003 muss ansonsten alles als schuldnerfeindlich angesehen werden, was nach der Reform vom 1.12.2001 in den darauf folgenden Jahren an Vorschlägen zur Änderung der Insolvenzordnung gemacht worden ist, einschließlich des von der Bundesjustizministerin am 22.8.2006 vorgelegten Gesetzentwurfs.

### **3. Außergerichtlicher Einigungsversuch und Präklusion in der gegenwärtigen Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung in der jetzigen Form ist gut und bedarf lediglich einiger kleiner Ergänzungen durch den Gesetzgeber, wie sie u. a. bereits im Diskussionsentwurf vom April 2003 ausgearbeitet worden sind. Damit wären klare Regelungen geschaffen worden, die das Risiko der Zerstörung mühsam erarbeiteter außergerichtlicher Vergleiche ausgeschaltet hätten.

Im gerichtlichen Insolvenzverfahren tritt mit Ankündigung der Restschuldbefreiung Präklusion ein. Das heißt, das Verfahren kann durch sich verspätet meldende Gläubiger nicht mehr gefährdet werden. Das außergerichtliche Einigungsverfahren hingegen wird durch den Gesetzgeber praktisch unmöglich gemacht, denn bis heute hat es der Gesetzgeber versäumt, eine Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen einzuführen – trotz ständiger Hinweise auf diesen Missstand.<sup>10</sup> Dabei sollte der außergerichtliche Einigungsversuch (bzw. die außergerichtliche Einigung) der Königsweg im Verbraucherinsolvenzverfahren sein: „Der Vorrang gehört der außergerichtlichen Einigung. Die verbesserte Schuldner- und Gläubigerstellung im Schuldenbereinungsverfahren durch Kostenersparnis gegenüber dem Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung, flankiert durch zusätzlichen Druck auf Gläubiger durch drohende Ersetzung der Zustimmung, will die Verfahren nach §§ 304 ff. InsO nur als ultima ratio verstanden wissen.“<sup>11</sup>

Wenn aber heute das gerichtliche Verfahren die Regel und das außergerichtliche Verfahren die große Ausnahme ist, dann haben sich dafür in der praktischen Arbeit der Insol-

venzberatung drei mögliche Ursachen herauskristallisiert, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll:

- eine Präklusion für „vergessene“ Gläubiger
- eine Sicherung der Kosten
- eine Motivierung der gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Satz. 1 InsO geeigneten Personen und Stellen.

## **II. Keine Präklusion für vergessene Gläubiger**

### **1. Grundsätzliche Bereitschaft der Gläubiger zum außergerichtlichen Vergleich**

In fast zehn Jahren Erfahrung mit der neuen Insolvenzordnung hat sich gezeigt, dass immer mehr Gläubiger bereit sind, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen, auch dann, wenn es sich um einen sog. flexiblen Nullplan handelt. Schließlich setzt sich die Einsicht durch, dass eine Forderung gegen einen mittellos gewordenen Schuldner selbst dann mehr oder weniger wertlos ist, auch wenn vollstreckbare Titel vorliegen. Die Praxis der Schuldnerberatung zeigt, dass der überwiegende Teil der Verfahren in einem außergerichtlichen Vergleich beendet werden kann. Das verlangt indes einen erhöhten Arbeitsaufwand und sehr viel Fingerspitzengefühl, weil die Gläubiger davon überzeugt werden müssen, dass Vermögenswerte nicht zur Verfügung stehen bzw. zu erwarten sind. Dabei herrschte zwar mit Inkrafttreten der neuen InsO zum 1.1.1999 bei vielen Gläubigern große Unsicherheit, die auch zu skurrilen Gläubigerreaktionen führte.<sup>12</sup> Diese anfängliche Unsicherheit der Gläubiger ist allerdings zwischenzeitlich einer sachlichen Betrachtungsweise gewichen. Nicht gefolgt werden kann insofern der Ansicht von Grote: „...eine Chance auf eine Einigung besteht nicht nur in den genannten Nullfällen nicht, das Zustandekommen einer einvernehmlichen Einigung ist vielmehr generell die Ausnahme.“<sup>13</sup>

### **2. Erfolg durch Transparenz**

Der Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs hängt im Wesentlichen von der Transparenz der Vermögensverhältnisse des Schuldners ab. Deshalb ist jeder Einigungsversuch zum Scheitern verurteilt, bei dem die Gläubiger den Verdacht hegen, dass der Schuldner nicht sein ganzes Vermögen zur Schuldentilgung einsetzt.<sup>14</sup> Kein Gläubiger wird aber so uneinsichtig sein, auch nur einen Cent mehr zu riskieren, wenn er überzeugt werden konnte, dass seine Forderung gegen den Schuldner tatsächlich nichts mehr wert ist. Das

9 So Richter am AG Guido Stephan in einem Vortrag auf dem Forum Schuldnerberatung 2010, Deutscher Verein (DV) Berlin am 10./11. Dezember in 2009 in Bad Honnef.

10 U. a. Stephan, BAG-SB Informationen 3/2003, S. 26 ff. m. w. N.

11 Klaas, ZInsO 2004, 577, 578, zitiert Bork, Einführung zur Textausgabe InsO im DTV Verlag 12/1998.

12 Vgl. Fallschilderung von Martini, ZInsO 2001, 249.

13 Grote, ZInsO 2001, 217, 218.

14 Köhler, Entschuldung und Rehabilitierung vermögensloser Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren, 2003, S. 212.

trifft bei Nullplänen fast immer zu. Das OLG Köln<sup>15</sup> hat zu Recht die Zulässigkeit von Null-Plänen und flexiblen Nulllösungen bestätigt und einen vollstreckungsfähigen Inhalt für nicht erforderlich gehalten.

Gelegentlich gibt es auch Akkordstörer.<sup>16</sup> Dabei handelt es sich oft aber lediglich um Vertreter von Gläubigern. Denn schließlich bedeutet ein erfolgreicher außergerichtlicher Vergleich für diese auch das Ende eines oft lukrativen Mandates. Die praktische Arbeit hat gezeigt, dass auch bei notorisch Ablehnenden – meist kleinen Inkassounternehmen – eine Zustimmung zum Vergleich zu erreichen ist, wenn darauf bestanden wird, dass der Vergleich dem Gläubiger zur Entscheidung vorgelegt werden muss. Und letztendlich scheitern Akkordstörer an der Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, was in der Regel der Fall ist. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass seriöse Inkassounternehmen dem außergerichtlichen Vergleich inzwischen nicht mehr nur ablehnend gegenüberstehen. Schließlich liegt ein außergerichtlicher Vergleich auch dann vor, wenn er im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren bei außergerichtlich abzusehendem Erfolg mit Zustimmungsersetzung nach § 309 Abs. 1 InsO zustande kommt.<sup>17</sup>

### 3. Der außergerichtliche Vergleich in der Praxis

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Praxis:

#### 3.1 Erstes Praxisbeispiel

Die Forderungen in Höhe von über 50.000 Euro gegen die Schuldnerin stammten mit 35.000 Euro aus der Mithaftung für den früheren Ehemann bei einem Bankdarlehen, die übrigen 15.000 Euro teilten sich acht Gläubiger. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts war die Schuldnerin, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügte, mit ihren vier Kindern, das Älteste war gerade 11 Jahre alt geworden, auf Leistungen nach Hartz IV angewiesen.

Den Gläubigern konnte nur ein flexibler Nullplan angeboten werden. Darin wurde ausführlich auf die Hoffnungslosigkeit der wirtschaftlichen Situation eingegangen, auch wurde eine Ausfertigung des Hartz-IV-Bescheids beigelegt. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass auch in den nächsten 72 Monaten nicht mit der Erwirtschaftung von pfändbarem Einkommen gerechnet werden dürfe, auch dann nicht, wenn die Schuldnerin eine Arbeit finden würde, weil der Pfändungsfreibetrag im Hinblick auf die vier Kinder nie erreicht werden könne. Drei der neun Gläubiger stimmten dem Nullplan zu. Fünf Gläubiger antworteten nicht, und ein Gläubiger – die Bank – lehnte den Plan ausdrücklich ab. Es bedurfte mehrerer Telefonate, bis auch die übrigen Gläubiger zustimmten – mit

Ausnahme der Bank. Die Gespräche mit der Bank gestalteten sich schwierig. Dabei machte die Bank geltend, dass die Zustimmung zu einem Nullplan aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht möglich sei. Zu oft sei man in der Vergangenheit bereits getäuscht und betrogen worden. Daraufhin wurde bei der Direktion der Bank in Düsseldorf angerufen und dem Justiziar der Sachverhalt nochmals vortragen. Dabei wurde insbesondere ausführlich dargelegt, dass in den kommenden 72 Monaten mit keinerlei Zahlungen zu rechnen sei, dass sonst der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werde, der für alle Beteiligten nur mit zusätzlicher Arbeit und Kosten verbunden sei. Der Justiziar bat um eine erneute schriftliche Einreichung der Unterlagen und versprach, sich der Angelegenheit anzunehmen. Nach zehn Tagen lag die Zustimmung der Bank vor. Damit hatten alle Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleich – einem flexiblen Nullplan – zugestimmt, ohne dass das Insolvenzgericht bemüht werden musste. Der Mehraufwand zur Herbeiführung des außergerichtlichen Vergleichs belief sich auf vier Arbeitsstunden und 15 Telefonate.

#### 3.2. Zweites Praxisbeispiel

Aber auch Verfahren, bei denen ein außergerichtlicher Vergleich von Anfang an hoffnungslos erscheint, können erfolgreich bearbeitet werden. In einem Fall besaß die Schuldnerin ein Mehrfamilienhaus, das von der örtlichen Bank bis über den Verkehrswert beliehen war. Sieben Gläubiger machten weitere Forderungen in Höhe von 35.273,92 Euro gegen die Schuldnerin geltend. Alle Gläubiger hatten vollstreckbare Ausfertigungen. Vier dieser Gläubiger hatten sogar bereits Sicherungshypotheken in das Grundbuch eintragen lassen. Die Schuldnerin war geschieden und es bestand Unterhaltspflicht für zwei Kinder. Von Seiten des seinerzeitigen Lebenspartners der Frau wurden für einen außergerichtlichen Vergleich 15.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Allen sieben Gläubigern wurde in gleichlautenden Schreiben ein Vergleich in Höhe von 42,52 % auf ihre jeweilige Forderung angeboten. Dazu wurde in Ablichtung ein Grundbuchauszug überreicht, ebenso eine Ausfertigung des Darlehensvertrags mit der finanzierenden Bank. Die Gläubiger wurden ausführlich darauf hingewiesen, dass eine Alternative zu dem angebotenen Vergleich bestünde, nämlich die Verbraucherinsolvenz. Es wurde verdeutlicht, dass dabei sämtliche Gläubiger leer ausgehen würden, denn eine Verwertung des Objektes würde nicht einmal die Bankbelastung ablösen. Die Mieteinnahmen seien fast ausnahmslos an die Bank abgetreten, so dass auch keine Rücklagen für die Beseitigung des inzwischen angefallenen Reparaturstaus geschaffen werden konnten. Allein zur Instandsetzung des Daches sei ein Betrag von 20.000 Euro erforderlich. Der entsprechende Kostenvoranschlag wurde beigelegt.

Nach fünf Wochen hatten alle Gläubiger folgende Erklärung abgegeben: „Hiermit erkläre ich, dass ich keine Forderungen mehr gegen Frau NN habe. Diese Erklärung ist bestimmt zur Vorlage beim Schuldenregister des Amtsgerichts, der SCHUFA und ggf. weiteren Institutionen. Krefeld den ..... Unterschrift“

15 OLG Köln ZIP 1999, 1929, 1932.

16 Vgl. Laub, Allgemeine Schranken des Forderungseinzugs nach Abschluss eines außergerichtlichen Sanierungsvergleichs, 2006, S. 11.

17 Zipf, BAG-SB Informationen 3/2003, S. 38.

Der Arbeitsaufwand zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleichs betrug 11 Arbeitsstunden und etwa 20 Telefonate.

### 3.3 Drittes Praxisbeispiel<sup>18</sup>

Der Schuldner hatte bei 17 Gläubigern Schulden in Höhe von 1.990.654,73 Euro. Bei dem außergerichtlichen Vergleich wurde von der üblichen Standardformulierung abgewichen und ausführlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dargelegt, sowie umfangreich belegt. Der Schuldner (ein ehemaliger Bauunternehmer) musste aus gesundheitlichen Gründen das Gewerbe aufgeben. Die Immobilien, z. T. noch nicht fertig gestellt, waren durch die örtliche Sparkasse belastet. Das Einkommen des Schuldners aus Renten betrug nach Abzug der Krankenkassenkosten 844,80 Euro und lag so noch unter der Pfändungsfreigrenze nach der Tabelle zu § 850c ZPO. Dennoch wurde den Gläubigern im außergerichtlichen Einigungsversuch ein monatlicher Betrag in Höhe von 100 Euro angeboten. Das entsprach einer Quote von 0,036 %, die sich jedoch nach Verwertung der verbliebenen Immobilien erhöhen dürfte. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden minutiös vorgetragen und belegt. Zehn Gläubiger, die 1.423.396,70 Euro – und damit die Mehrheit der Forderungen hielten – haben dem Vergleich ausdrücklich zugestimmt. Nur ein Gläubiger, der 0,48 % der Forderung hielt, hat den Plan ausdrücklich abgelehnt, die übrigen Gläubiger haben auf den außergerichtlichen Vergleich nicht reagiert. Im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren waren es noch 3 Gläubiger, die Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben hatten, die auf Antrag des Schuldners durch Zustimmung des Gerichts ersetzt wurden.

Hierfür war ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 16 Stunden erforderlich. Auch in diesem Fall beruht der Erfolg der Einigung auf der Überzeugungsarbeit über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners und über die möglichen Perspektiven der Einkommensentwicklung in den nächsten sechs Jahren.

### 3.4 Viertes Praxisbeispiel<sup>19</sup>

Vielfach erscheint es aber auch so, dass die Insolvenzgerichte an einem außergerichtlichen Vergleich kein besonderes Interesse haben. So wurde für einen Schuldner bereits am 31.7.2006 das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren beantragt und gleichzeitig für die 7 Gläubiger, die eine Gesamtforderung von 123.212,45 Euro hatten, 7 Ausfertigungen der Vermögensübersicht, Anlage 4, Anlage 7, Anlage 7 A und Anlage 7 B des Antrags beigelegt. Gleichzeitig wurde – für den Fall, dass Gläubiger den Plan ausdrücklich ablehnen sollten – die Ersetzung gem. § 309 Abs. 1 InsO beantragt.

Am 11.12.2006 hat das Amtsgericht den 7 Gläubigern den Plan zugeschickt. Obgleich nur 3 der 7 Gläubiger den Plan ausdrücklich abgelehnt hatten, und diese 3 lediglich 39 %

der Forderung hielten, hat das Insolvenzgericht den Schuldner mit Verfügung vom 5.10.2007 aufgefordert, innerhalb eines Monats den Plan zu ändern oder zu ergänzen.

Wenn aber ein Insolvenzgericht 18 Monate benötigt, um zu einer fehlerhaften Entscheidung zu kommen, dann deutet dieser Umstand darauf hin, dass kein besonderes Interesse am außergerichtlichen Verfahren besteht oder dass man hierbei unterstützend tätig werden möchte. Dabei unterliegen Insolvenzverfahren dem Beschleunigungsgebot.<sup>20</sup> Der Plan wurde nicht geändert. Das Insolvenzgericht wurde mehrfach aufgefordert, den beantragten Ersetzungsbeschluss zu erlassen. Erst mit Beschluss vom 5.3.2009 – also rund drei Jahre nach der Beantragung – ist der Vergleich vom 31.7.2006 zustande gekommen.

In diesem Fall kamen zu den sechs Stunden Mehraufwand zur Herbeiführung des Vergleichs noch eine Stunde und viele Telefonate zur Motivierung des Gerichts.

### 3.5 Fünftes Praxisbeispiel<sup>21</sup>

In einem anderen Verfahren hatten 7 Gläubiger eine Forderung von 77.555,23 Euro gegen den Schuldner. Nach einem Herzinfarkt musste er seine Festanstellung aufgeben; neben 380 Euro Rente ist er zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf 400 Euro aus einer Minijobtätigkeit angewiesen. Nachdem den Gläubigern die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Schuldners, verbunden mit dem außergerichtlichen Nullplan vorgetragen wurde, hatte nur eine Gläubigerin (eine Bank), die 23 % der Forderung hielt, den Plan ausdrücklich abgelehnt. Das Insolvenzgericht hat das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt und mit Beschluss vom 8.12.2004 die Zustimmung der ablehnenden Gläubigerin nach § 309 Abs. 1 Satz 1 InsO ersetzt. Der zusätzliche Zeitaufwand hierfür betrug in diesem Verfahren 7 Stunden.

Nunmehr, nach fünf Jahren, meldet sich ein Inkassounternehmen mit einer titulierten Forderung aus dem Jahr 1996. Diese Forderung war dem Schuldner im Jahr 2004 nicht mehr bewusst. Er hatte keine Unterlagen mehr darüber, und diese Gläubigerin hatte sich auch über Jahre nicht mehr gemeldet. Das die Gläubigerin vertretende Inkasso-Unternehmen ist zu keinerlei Verhandlungen bereit, verlangt 6.492,67 Euro und kündigt die Einleitung der Vollstreckung an. Der Schuldner, schwer herzkrank (bereits zwei Herzoperationen) ist psychisch und physisch durch diese Situation äußerst belastet. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Inzwischen wurde das Verfahren, das durch außergerichtlichen Vergleich bereits abgeschlossen war, wieder aufgegriffen. Nun muss erneut ein außergerichtlicher Versuch unternommen werden, bzw. der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird dem Gericht vorgelegt.

Das alles wäre nicht notwendig gewesen, wenn der Gesetzgeber – wie es in einer früheren Novellierung der InsO im

18 Verfahren AG Kleve – 32 IK 80/04.

19 Verfahren AG Düsseldorf – 515 IK 157/06.

20 Vgl. BGH, Beschl. v. 21.9.2006 – IX ZB 24/06, ZVI 2006, 511.

21 Verfahren AG Kleve – 34 IK 27/04.

Diskussionsentwurf des BMJ vom 17.4.2003<sup>22</sup> vorgesehen war – hier eine klare Regelung geschaffen hätte, die das Risiko der Zerstörung mühsam erarbeiteter Vergleiche ausschaltet. Dann wären die hier aufgetretenen Schwierigkeiten – verbunden mit Mehrbelastung aller Beteiligten einschließlich des Insolvenzgerichts – gar nicht erst entstanden.

### 3.6 Sechstes Praxisbeispiel

Die Schuldnerin, eine ausgebildete Krankenschwester, war erst 48 Jahre alt, jedoch arbeitsunfähig aufgrund von Parkinson im fortgeschrittenen Stadium und bezog bereits Renten, die 189 Euro über der Pfändungsfreigrenze gem. der Tabelle zu § 850c ZPO lagen.

Gleichwohl wurde den 17 Gläubigern, die zusammen eine Forderung in Höhe von 42.550 Euro hielten, ein flexibler Nullplan als außergerichtlicher Vergleich vorgelegt. Ausführlich wurde die wirtschaftliche Situation dargelegt, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von keiner Seite eine Erbschaft zu erwarten und eine Rückkehr in die Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sei. Auch der pfändbare Betrag in Höhe von 189 Euro stehe den Gläubigern nicht zur Verfügung, denn es bedürfe nur eines Schreibens an das zuständige Amtsgericht mit dem Antrag, die Pfändungsfreigrenze aufgrund der Parkinsonerkrankung um 200 Euro anzuheben. Darüber hinaus müsse die Überlegung einbezogen werden, dass die Schuldnerin die nächsten 72 Monate nicht überleben werde.

Zehn Gläubiger verzichteten nach Vorlage des außergerichtlichen Plans auf Ihre Forderungen. Sechs Gläubiger stimmten dem Plan zu. Lediglich ein Anwaltsbüro, das die Forderungen eines großen deutschen Dienstleisters einreibt, lehnte den Plan ab. In mehreren Telefonaten wurde vom Gläubigervertreter erwähnt, dass es ihm aufgrund der Anweisung der Geschäftsleitung grundsätzlich untersagt sei, einem Nullplan zu zustimmen.

Diese Anweisung würde aber nicht für Vergleiche gelten. Nach weiteren Telefonaten kam dann folgender Vergleich zustande: Die Schuldnerin überweist einmalig 20 Euro und im Gegenzug wird dem Plan, der ja damit nicht mehr Nullplan war, aufgrund der besonderen Situation der Schuldnerin zugestimmt.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand belief sich auf zehn Stunden, auch waren mehrere längere Telefonate erforderlich, Dokumente mussten nachgereicht werden.

Nach etwas über zwei Jahren meldete sich ein Inkassounternehmen mit einer Forderung über 2.802 Euro, vormals 3.250 DM. Es handelte sich um eine Forderung gegen ihre vor einem Jahr verstorbene Mutter. Der Nachlass der Mutter hatte kaum zur Bestreitung der Bestattungskosten gereicht. Die Tochter hatte nichts von der Forderung gewusst, die Erbschaft allerdings auch nicht ausgeschlagen.

Auch dieses Beispiel zeigt die Bereitschaft der Gläubiger, über einen außergerichtlichen Plan flexibel zu verhandeln, falls ausführlich und unter Vorlage entsprechender Unterlagen die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners offengelegt werden.

### 4. Notwendigkeit der Präklusion auch im außergerichtlichen Verfahren

Das letzte Praxisbeispiel zeigt aber auch, dass alle Bemühungen und der bereits erzielte Erfolg vergebens sind, wenn nicht auch im außergerichtlichen Verfahren eine Präklusion für die Anmeldung von Forderungen eingeführt wird. Schon im Frühjahr 2003 wollte der Gesetzgeber diesen Missstand beseitigen. Der Diskussionsentwurf des BMJ vom 17.4.2003 war praxisorientiert und führte aus: „Die Aufforderung zum Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen und die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Zustimmungsetzung entgegenstehen, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 307 Abs. 2 Satz 1 InsO)... Da sich die öffentliche Bekanntmachung vor allem an die Gläubiger richtet, die vom Schuldner nicht benannt worden waren und damit keine Kenntnis von dem Schuldenbereinigungsverfahren haben, muss diesen auch Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Verfahren nachträglich beteiligen zu können. Sie sind durch die öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die in § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannten Verzeichnisse und der Schuldnerbereinigungsplan beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind (§ 307 Abs. 2 Satz 2 InsO).“<sup>23</sup>

Der Gesetzgeber wusste seinerzeit und er weiß auch heute um diese Problematik, besser gesagt, um jene Beeinträchtigung der Bemühungen, außergerichtliche Vergleiche herbeizuführen. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass die Einführung einer Präklusion nicht möglich sei, weil sie gegen bestehendes Recht verstoße. Mit dem Diskussionsentwurf von April 2003 wurde dazu aber bereits eine Lösung vorgelegt.

Es stellt sich die Frage, was der Veröffentlichung eines außergerichtlichen Vergleiches im Internet entgegensteht, wenn damit der ausdrückliche Hinweis verbunden ist, dass sechs Monate nach der Bekanntmachung Präklusion eintritt, d. h. keine Forderungen mehr nachträglich angemeldet werden können. Das jetzige Verhalten des Gesetzgebers in diesem Punkt ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern es führt auch dazu, dass die geeigneten Personen und Stellen sich nicht mehr um die Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleiches bemühen – zumindest nicht so, wie es möglich wäre.

Jeder ehrlich und engagiert arbeitende Insolvenzberater handelt unverantwortlich, wenn er unter der gegenwärtigen Gesetzeslage einen außergerichtlichen Vergleich mit viel Mühe und Aufwand herbeiführt. Der Schuldner bleibt dabei

22 ZInsO 2003, 359; ZInsO-Dokumentation „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“.

23 Stephan, ZVI 2003, 145; Stephan, BAG-SB Informationen 3/2003, S. 25 ff.

der ständigen – und begründeten – Befürchtung ausgesetzt, dass in den folgenden sechs Jahren der erstrebte Vergleich wieder zunichte gemacht werden kann.

So ist auch zu nachzuvollziehen, dass sich viele Insolvenzberatungsstellen auf Massenabfertigung eingestellt haben, bei denen eine außergerichtliche Einigung von vornherein de facto ausgeklammert ist. Dabei kommt es vor, dass Schuldner in Gruppen zu 50 Personen und mehr zu einem Gesprächsabend eingeladen werden und dabei einen Musterbrief ausgehändigt bekommen, den sie selbst an alle Gläubiger schicken sollen. Beim nächsten Treffen findet dann die Auswertung statt und es wird ihnen das Vergleichsmuster zur Hand gegeben, damit sie es an die Gläubiger senden können. Hiermit ist im Grunde jede Bemühung im Ansatz zerstört, einen außergerichtlichen Vergleich zu erreichen. Denn der Schuldner ist schlecht beraten, wenn er die Gläubiger selbst anschreiben muss; schließlich hat der Schuldner aus Sicht des Gläubigers bereits versagt. Es ist kaum nachzuvollziehen, welchen Anlass nun derselbe Gläubiger haben sollte, jenem Schuldner zu helfen, sich von den Schulden zu befreien.

Solange die außergerichtliche Einigung, die ja eigentlich das Ziel aller Bemühungen zu sein hat, so unsicher ist, kann er von keinem Schuldner- und Insolvenzberater verantwortet werden. An dieser Stelle ist fraglos der Gesetzgeber gefordert, dem das Problem seit Jahren bekannt ist, und der sich gleichwohl zu keinem Handeln veranlasst sieht.<sup>24</sup> Stattdessen wird unter dem Verdikt der Kosteneinsparung geplant – Kosten, die gar nicht entstünden, wenn (wie die Praxis zeigt) 90 % und mehr der Insolvenzverfahren außergerichtlich geregelt würden. Es bliebe lediglich in einigen Fällen das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren. Solange aber der Gesetzgeber durch Nichteinführung der Präklusion im außergerichtlichen Insolvenzverfahren sein Desinteresse bekundet, solange kann auch den Schuldner- und Insolvenzberatern kein Vorwurf gemacht werden. Denn das Herbeiführen eines außergerichtlichen Vergleichs verlangt eine individuelle Bearbeitung und ggf. auch erklärende/ergänzende Schreiben und Telefonate durch geeignete Personen oder Stellen.

### III. Keine Sicherung der zusätzlichen Kosten

Neben der latenten Gefahr, dass der mühsam erarbeitete außergerichtliche Vergleich durch einen „vergessenen“ Gläubiger zerstört werden kann, fehlt auch jeder ökonomische Anreiz. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund ein Insolvenzberater den mühevollen, arbeitsintensiven und zeitraubenden Weg des außergerichtlichen Vergleichs beschreiten soll. Derzeit ist Fakt, dass der Erfolg dieser Bemühungen

nicht honoriert wird, und „der Fall“ sich viel einfacher lösen lässt, indem man den außergerichtlichen Einigungsversuch – weil er nun mal in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO verpflichtend vorgeschrieben ist – schematisch angeht, das Antragsformular ausdrückt, unterschreiben lässt und dem Insolvenzgericht einreicht.

Mit der Einführung einer Präklusion für außergerichtliche Insolvenzverfahren muss auch ein Ausgleich für die Mehrarbeit geschaffen werden, die mit der Herbeiführung der außergerichtlichen Einigungen auf der Grundlage eines Plans verbunden ist. Zwar ist im RVG unter VV 3508 für die Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleichs eine Gebühr in Höhe von 125 Euro vorgesehen. Diese ist aber nicht hinreichend, um Aufwand von fünf bis zu 15 Stunden zusätzlicher Arbeit zu entlohnen, die zur Herbeiführung eines außergerichtlichen Vergleichs erforderlich sind.

Wenn aber heute von Seiten des Gesetzgebers auf die Kosten des Insolvenzverfahrens rekurriert wird, dann beschränkt sich das lediglich auf die Gerichtskosten und Kosten für den Treuhänder. Eine solche Rechnung ist allerdings unvollständig, denn zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gehören auch die Kosten für die verantwortungsvolle und äußerst aufwendige Arbeit der geeigneten Personen und Stellen, die das Insolvenzverfahren vorbereiten und einleiten, die auch gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO essenziell erforderlich sind. Der Gesetzgeber im Bund macht es sich zu einfach, wenn er diese Kosten und Aufwendungen der geeigneten Personen und Stellen der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern überlässt. Schuldnerberatung ist seit jeher Ländersache. Die Vorarbeit der geeigneten Personen und Stellen zur Erlangung der angestrebten Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1, § 308, 309 InsO ist Bestandteil der Insolvenzordnung. Die dabei entstehenden Kosten müssen somit auch als Bestandteil der Kosten des Verfahrens behandelt werden, genau so wie die Auslagen und Kosten des Gerichts und des Treuhänders.

Gemäß § 305 Abs. 1. Nr. 1 InsO muss eine geeignete Person oder Stelle die Bescheinigung ausstellen, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert ist. Offengelassen ist dabei, wer den Einigungsversuch zu unternehmen hat. Unstrittig dürfte sein, dass in den meisten Fällen der Schuldner dazu gar nicht in der Lage ist. Einen schriftlichen finanzierbaren Vergleich auszuhandeln, der für beide Seiten akzeptabel ist, stellt den Schuldner vor massive Schwierigkeiten. Hierfür ist ein professioneller Beistand erforderlich.<sup>25</sup> Für Rechtsanwälte besteht gem. VV 2503 ff. RVG theoretisch die Möglichkeit, über Beratungshilfe ihre Leistung abzurechnen.

Obleich die Abrechnung der gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch einen Rechtsanwalt als geeignete Person zu erbringende oder erbrachte Leistung in VV 2503 bis 2508 RVG umfassend geregelt ist, kommt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung von Beratungshilfe nur

<sup>24</sup> ZInsO 2003, 359: ZInsO-Dokumentation „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“.

<sup>25</sup> So Stephan in einem Vortrag auf dem Forum Schuldnerberatung 2010 des Deutscher Verein (DV) Berlin am 10./11. Dezember in 2009 in Bad Honnef.

dann infrage, wenn keine Möglichkeit besteht, öffentliche Schuldnerberatungen in Anspruch zu nehmen, bzw. die Wartezeiten dort nicht zumutbar sind.<sup>26</sup> Was die Kosten der Insolvenzberatung der meist gemeinnützigen Träger der öffentlichen Schuldnerberatungen (die i. d. R. geeignete Stellen sind) anbelangt, schweigt der Bundesgesetzgeber. Das aber stellt eine zusätzliche wesentliche Belastung für diese in Trägerschaft der Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen stehenden Schuldnerberatungsstellen dar. Auch wenn die Arbeit der Schuldnerberatung oft eng mit der Insolvenzberatung verbunden ist, darf der Gesetzgeber sich nicht seiner Verpflichtung entziehen. Er muss vielmehr dafür Sorge tragen, dass die Vergütung der Kosten für die Tätigkeiten gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch analog der VV RVG zu regeln ist.

Der Bundesgesetzgeber hat auf ein Tätigwerden unter dem Vorwand verzichtet, dass damit innerhalb eines Bundeslandes Rechtseinheit herrsche.<sup>27</sup> Nicht bedacht worden ist dabei offensichtlich, dass eine einheitliche Praxis in der ganzen Bundesrepublik wünschenswert gewesen wäre.<sup>28</sup> So wurde in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO den Ländern das Recht eingeräumt, zu bestimmen, welche Person oder Stelle als geeignet anzusehen ist. Damit hatte der Bund gleichzeitig auch die Kosten für die Arbeit der geeigneten Personen und Stellen auf die Länder übertragen. Bundesweit herrscht Unsicherheit durch die uneinheitliche, bisweilen chaotische Situation, was die Finanzierung der Arbeit der geeigneten Personen und Stellen anbelangt.<sup>29</sup> So werden in manchen Ländern, wie z. B. in Hessen, keine der rund 50 geeigneten Stellen gefördert; bei den geeigneten Personen haben nur Rechtsanwälte die Möglichkeit, über Beratungshilfe honoriert zu werden. In Nordrhein-Westfalen werden nur 135 der insgesamt 218 geeigneten Stellen pauschal mit bis zu 24.543 Euro je Fachpersonalstelle gefördert.<sup>30</sup> Rechtsanwälte haben zwar die Möglichkeit, über Beratungshilfe abzurechnen, doch immer mehr Amtsgerichte verweigern die Bewilligung mit der Begründung aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG: Der Schuldner solle sich an eine Schuldnerberatung wenden, was kostenmäßig günstiger sei. Schließlich wird auch auf die Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.<sup>31</sup> Auf der anderen Seite ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall nur aus wichtigem Grund ablehnen.<sup>32</sup>

Doch vielerorts handeln Bezirksrevisoren und Rechtspfleger contra legem; denn die durchaus komplexe, folgenreich und schwierige Vorbereitung des Insolvenzantrags, insbesondere die Ausarbeitung des Schuldenbereinigungsplans, stellt demgegenüber eine vorgerichtliche Tätigkeit dar, für

die der unbemittelte Schuldner im Zusammenhang mit der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs anwaltliche Hilfe nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes in Anspruch nehmen kann.<sup>33</sup>

Hinzu kommt noch, dass vielerorts Rechtspfleger und Bezirksrevisoren einen Nachweis fordern, dass der Rechtsanwalt auch eine Beratung durchgeführt hat. Zwar spricht das VV von Gebühren, dabei liquidiert der bei der Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs im Rahmen der Beratungshilfe tätig werdende Rechtsanwalt streng genommen keine Vergütung, sondern macht einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch geltend.<sup>34</sup>

In vielen Bundesländern wird eine Einzelfallabrechnung vorgenommen, die sich oft an den Sätzen der RVG orientiert. So hat u. a. das Land Niedersachsen diesen rationellen Weg der Finanzierung erkannt. Dort werden – sogar noch mit erheblichen Zuschlägen – die Verbraucherinsolvenzverfahren durch das Sozialministerium je nach Einzelfall in Anlehnung an die Beratungshilfe abgerechnet.<sup>35</sup>

Die derzeitige Arbeit der anerkannten gewerblichen Stellen ist oft brotlos gestellt, da ihr keine Berechtigung und Regelung der gerichtlichen Abrechnung erlaubt ist. Das eröffnet den schwarzen Schafen, die das Geschäft mit der Armut betreiben, Tür und Tor. Auf der anderen Seite besteht seitens der Länder eine Verpflichtung zur Vergütung – zumindest dann, wenn die betreffende Person bzw. Stelle vom Land bestimmt worden ist.<sup>36</sup>

Entgegen der oft üblichen Praxis darf der Antrag auf anwaltliche Beratungshilfe zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht unter Hinweis auf öffentliche Sparzwänge und die (tatsächlich nur für die Hälfte der jährlichen Antragsteller bestehende) Möglichkeit und Zumutbarkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Schuldnerberatungsangebote zurückgewiesen werden, weil nach der eindeutigen gesetzgeberischen Konzeption die Rechtsanwälte gleichberechtigt neben sonstigen Einrichtungen und Stellen zur Durchführung der außergerichtlichen Einigung berufen sind.<sup>37</sup>

Eine bundesweit einheitliche Finanzierung der geeigneten Personen und Stellen durch Einzelfallabrechnung auf der Grundlage der Sätze von Beratungshilfe gem. VV Nr. 2504

- bis 2508 RVG,
- bis 5 Gläubiger 224 Euro,
- bis 10 Gläubiger 336 Euro,
- bis 15 Gläubiger 448 Euro,
- über 15 Gläubiger 560 Euro,
- erfolgreicher Vergleich 900 Euro statt 125 Euro,

könnte hier der Weg aus dem derzeitigen Dilemma sein, wobei die Gebühr für einen erfolgreich abgeschlossenen Vergleich angepasst werden muss. Die Einzelfallabrechnung zu den Sätzen der Beratungshilfe ist die mit Abstand

26 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 4.9.2006 – 1 BvR 1911/06, ZVI 2006, 438.

27 BT-Drucks. 12/7302, S. 190 (zu § 357b).

28 Dazu ausführlich Hergenröder, ZVI 2007, 448.

29 BAG-SB 3/2009, S. 43 – 52 „Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern“.

30 BAG-SB Informationen 2/2007, S. 67 ff.

31 BVerfG v. 4. 9. 2006 – BvR 1911/06.

32 § 49a Abs. 1 BRAO.

33 BVerfG, Beschl. v. 18. 3. 2003 – 1 BvR 329/03, ZVI 2003, 223 = NJW 2003, 2668

34 Gerold/Schmidt, „Titel, Aufl., Jahr., Rz. 24 zu Nr. 2500 bis 2508 VV RVG; Hansens, „Titel, Aufl., Jahr., Rz. 7 zu § 131 BRAGO.

35 Vgl. BAG-SB Informationen 3/2009, S. 43, 47

36 Krug, Der Verbraucherkonkurs, Bd. 17 „Bd. 7 ? der KTS Schriften zum Insolvenzrecht, 1998, S. 109.

37 Sabel, in: Graf-Schlicker, InsO, „Aufl., Jahr., § 305 Rz. 7.

kostengünstigste Finanzierung zur Einleitung von Verbraucherinsolvenzverfahren, und sie ist auch ein sicherer Garant dafür, dass die Kosten zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzverfahren überschaubar sind und auch bleiben. So ist es nur rationell und wirtschaftlich nachvollziehbar, wenn die bayerische Staatsregierung bereits begonnen hat, bei der Finanzierung der Insolvenzberatung Fördermittel zu streichen, und diese ganz auf Abrechnung nach den Sätzen der Beratungshilfe umzustellen. Da, wo schon jetzt die Abrechnung der Verbraucherinsolvenz nach Fallpauschalen erfolgt, gibt es kaum Differenzen.<sup>38</sup>

Wenn der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 BerHG auch die gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 InsO als geeignet anerkannten Stellen aufnimmt, wäre das ganze Problem der Vergütung der geeigneten Stellen bundesweit einheitlich gelöst. Seit einiger Zeit ist streitig, ob anerkannte Stellen oder Rechtsanwälte in ihrer Funktion als geeignete Person in der Verbraucherinsolvenz Beratungshilfe nach den Sätzen des BerHG für ihre Tätigkeit beanspruchen können.

Dass die Abrechnung über Beratungshilfe auch für geeignete Stellen nicht aus der Luft gegriffen ist, belegt u. a. ein Beschluss des AG Ratingen.<sup>39</sup>

*„Die Ansicht der Rechtspflegerin wird vom erkennenden Gericht geteilt, dass dem Erinnerungsführer keine allgemeine Erlaubnis zur Rechtsberatung erteilt worden ist.*

*Eine Erlaubnis im Rahmen der sachlichen Beschränkung jedoch steht außer Zweifel. Dadurch liegt eine erlaubte Tätigkeit i. S. d. § 3 Nr. 9 RBERG vor und es ist geboten gemäß Art. IX Abs. 1 Kostenänderungsgesetz die Vorschriften der BRAGO / des RVG sinngemäß anzuwenden (vgl. Hartmann Kostenänderungsgesetz, 33. Auflage, Art. IX Rz. 4). Andernfalls würden die Tätigkeiten, für die der Erinnerungsführer vorliegend Vergütung fordert, über Verweigerung einer Vergütung allein für die Anwaltschaft und Rechtsberater reserviert, was ersichtlich dem Zweck der Zulassung und Gestaltung der Insolvenzberatung durch vergleichbare Vereine oder juristischen Personen entgegenstehen würde.“*

Das gegenwärtige Problem der Finanzierung des außergerichtlichen Vergleichs ist ganz einfach zu lösen. Es bedarf lediglich ernsthafter kameralistischer Überlegungen. Mit Vernunft ist nur schwer zu vereinbaren, wenn Abrechnungen über Beratungshilfe derzeit erschwert bzw. abgelehnt werden, um den Etat der Landesjustizkassen zu entlasten, damit aber gleichzeitig die Etats anderer Ressorts überproportional zu belasten.

## IV. Keine Motivierung geeigneter Personen und Stellen

Wenn aber seitens des Gesetzgebers nicht die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der einmal aufwendig erreichte außergerichtliche Vergleich durch „vergessene“ Gläubiger wieder gefährdet werden kann und der nicht unerhebliche zusätzliche Aufwand auch nicht honoriert wird, dann liegt darin der dritte Grund, dass derzeit der außergerichtliche Vergleich auch weiterhin vernachlässigt wird und weiter unnötige Kosten durch unnötige gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren produziert werden. So entwickelte sich in der Vergangenheit der außergerichtliche Vergleich zu einer Pflichtübung, ein Massengeschäft, das einer Fließbandtätigkeit gleicht.<sup>40</sup> Zur Beseitigung dieser Missstände bedarf es keiner großen Reform, sondern lediglich einer kleinen Anpassung. Das würde die öffentliche Hand um viele (hundert) Millionen Euro jährlich entlasten, unterstellt, dass gemeinnützige und wohltätige geeignete Stellen genau so effizient und kostenbewusst arbeiten, wie die geeigneten Personen und Stellen in gewerblicher Tätigkeit es tun müssen, um existieren zu können. Denn die im Verhältnis zum Arbeitsaufwand geringen Gebührensätze der Beratungshilfe erfordern eine erfolgsorientierte effiziente Arbeit. Aber nur bei fallbezogener Abrechnung lässt sich die Effizienz der Arbeit überprüfen.

## V. Resümee

Der erfolgreiche außergerichtliche Vergleich entlastet nicht nur die Gerichte, sondern führt auch zu einer gewaltigen Kostenersparnis. Gegenwärtig müssen mindestens rd. 3.000 Euro pro Verfahren in Ansatz gebracht werden.<sup>41</sup> Bei 103.085 Verbraucherinsolvenzverfahren in 2007<sup>42</sup> bedeutet das einen Kostenfaktor von 309.255.000 Euro in nur einem Jahr – bei steigender Tendenz.

Davon könnten mit Hilfe des außergerichtlichen Vergleichs – wenn seitens des Gesetzgebers die Voraussetzungen geschaffen sind – mehr als  $2/3 =$  rd. 200.000.000 Mio. Euro (**zweihundert Millionen Euro**) eingespart werden, dazu käme eine drastische Entlastung der Gerichte.

Es sollte nicht das Geheimnis der Verantwortlichen bleiben, warum der gute praxisorientierte Diskussionsentwurf von April 2003 nicht weiter bearbeitet wurde. Vereinzelt wird vertreten, dass bei der Lobby der Inkassounternehmen die Antwort liege. Das aber ist mit Sicherheit nicht richtig, denn es gilt nach wie vor die alte Regel der Konkursordnung, dass nämlich die Gläubiger so wenig wie möglich gutes Geld schlechtem hinterherwerfen wollen. Hieraus folgt das grundsätzliche Interesse der Gläubiger, nicht die gesamten Verfahrensstufen der InsO zu durchlaufen, sondern zu einer

38 Hofmeister, Vergleich Anwaltsgebühren und Fallpauschalen, Schuldner/Insolvenzberatung für Verbraucherinsolvenzverfahren, BAG-SB Informationen, 2/2004, S. 66.

39 AG Ratingen, Beschl. v. 25.5.2005 – 43 II 76/05, ZVI 2005, 629 = NZI 2005, 407 = Rpfleger 2005, 547.

40 Schmerbach, ZInsO 2004, 697.

41 Hergenröder, DZWIR 2006, 265,267.

42 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 098 v. 7. 3. 2008

unkomplizierten und – in erster Linie – zügigen außergerichtlichen Einigung zu kommen.<sup>43</sup>

Doch alles, was nach dem 17.4.2003 an Reformvorschlägen kam, wie etwa die Gedanken aus dem Bayerischen Justizministerium,<sup>44</sup> der Referentenentwurf der Bundesregierung im September 2004, die Ergebnisse aus Wustrau<sup>45</sup> bis hin zu dem von der Bundesjustizministerin am 22.8.2006 vorgelegten Gesetzentwurf, ist von dem Ziel der Kosteneinsparung und Entlastung der Gerichte beträchtlich weiter entfernt als die Erde vom Mond. Die Insolvenzordnung in der jetzigen Fassung benötigt keine große Reform, sondern lediglich geringfügige Änderungen, wie sie im praxisorientierten Diskussionsentwurf von April 2003 enthalten sind.

Der Ruf der Länderjustizminister nach einer Reform der Insolvenzordnung zur Kostensenkung trifft den Kern nicht. Bis heute ist keiner der Amtsträger in der Lage, Auskunft darüber zu geben, von welchem Betrag denn die Kosten gesenkt werden sollen, weil bis heute in allen Bundesländern keine Angaben dahingehend vorliegen, um welche Beträge sich die Ausgaben für Insolvenzverfahren durch Rückflüsse an die Staatskasse in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren verringern. Nach Erfahrungswerten aus der Praxis kann dabei durchaus von 50 % ausgegangen werden.<sup>46</sup> Das Ansinnen der Länderjustizminister zur Kosteneinsparung wäre begründet, wenn es sich auf die Frage richten würde, warum bis heute die Hindernisse nicht ausgeräumt worden sind, die einer effizienten Anwendung des außergerichtlichen Einigungsversuchs immer noch entgegenstehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schuldenbefreiung keinesfalls eine einseitige Leistung darstellt, die lediglich dem Schuldner zugute kommt, sondern vielmehr handelt es sich um eine volkswirtschaftlich sinnvolle, weil ökonomische Maßnahme,<sup>47</sup> die auf allen Ebenen förderungswürdig ist. An der ökonomischen und sozialpolitischen Notwendigkeit, überschuldeten Personen die Aussicht auf eine Befreiung von ihren Verbindlichkeiten zu verschaffen, bestehen keine ernsthaften Zweifel mehr.<sup>48</sup> Dass es sich um eine volkswirtschaftlich äußerst sinnvolle Maßnahme handelt, bestätigt die Untersuchung von Prof. Dr. Meinhold<sup>49</sup> in Berlin „Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen“.<sup>50</sup> Die im Rahmen der Studie gewonnenen Erkenntnisse sind auf jedes

Bundesland übertragbar. Sie führen zu dem Schluss, dass jeder in die Verbraucherinsolvenz investierte Euro zu einem enormen Einspareffekt bei öffentlichen Leistungen (SHG II, Hartz IV) führt und belegen, dass jeder der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren zugute kommende Euro gut angelegt ist, da der Einspareffekt doppelt bis dreimal so hoch liegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine volkswirtschaftlich sinnvolle und finanzpolitisch notwendige Maßnahme weiterhin verhindert wird. Stattdessen werden immer neue (i. d. R. überflüssige) Reformkonzepte „aus dem Zylinder“ gezogen. Es wäre müßig hier nachzurechnen, welche beträchtlichen Summen in den fünf Jahren seit 2003 so nicht eingespart werden konnten.

In der Sache ist eine Ergänzung zur derzeitigen Insolvenzordnung gefordert, wie sie im Diskussionsentwurf des BMJ (DiskE)<sup>51</sup> im Ansatz bereits ausgearbeitet worden ist. Zur Entlastung der Gerichte und Einsparung von Kosten bedarf es keiner großen Reformen. Die derzeitige Situation erfordert Handeln zur Erledigung des Notwendigen und nicht die Erörterung einer großen Reform. Sind erst einmal die Voraussetzungen dahingehend geschaffen, dass der außergerichtliche Vergleich – wie seinerzeit vom Gesetzgeber vorgesehen – als Standardweg in die Restschuldbefreiung führt, dann kann auch über weitere ergänzende Verbesserungen wie z. B. die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens<sup>52</sup> nachgedacht werden. Geradezu praxisfremd und in der Sache schädlich ist aber der Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister bei der Herbstkonferenz vom 5. November 2009: „Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihre im Beschluss vom 12. Juni 2008 geäußerte Überzeugung, dass der Gesetzentwurf zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (BT-Drs. 16/7416d) grundsätzlich praxisgerechte Ansätze für weitere Reformüberlegungen bietet. (...) Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, unter Berücksichtigung des zu 2. genannten Entwurfs gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen Vorschläge zur sachgerechten Verfahrensgestaltung der Entschuldung mittelloser Privatpersonen zu erarbeiten“.<sup>53</sup>

Bei dem von den Justizministerinnen und Justizministern favorisierten Entwurf heißt es zwar „... müssen einfachere Wege zur Entschuldung gefunden werden.“ und „Im Verbraucherinsolvenzverfahren sollen die Einigungschancen zwischen Schuldner und Gläubiger erhöht werden...“<sup>54</sup>

43 Jäger, ZVI 2003, 55, 56.

44 Wiedemann, ZVI 2004, 645.

45 Klausurtagung BMJ 9. – 11. Nov. 2005 in Wustrau (Teilnehmer: Vertreter der Länder, des BMJ, der Justiz, der Lehre, der Gläubigerverbände, der Schuldnerberatung und der Anwaltschaft).

46 Zorn, BAG-SB Informationen 3/2005, S. 25; Grote/Müllers, ZInsO 2004, 187, Busch/Mäusezahl, ZVI 2005, 398; Kollbach, ZVI 2005, 453.

47 Dazu Kothe, ZVI, 2005, 9, 15.

48 Richter am AG Guido Stephan, Vortrag auf dem Forum Schuldnerberatung 2010 des Deutschen Vereins (DV) Berlin am 10./11. Dezember in Bad Honnef.

49 Prof. Dr. Marianne Meinhold, Ev. Fachhochschule Berlin, Lehrbeauftragte an der Wirtschaftsuniversität Wien.

50 <http://www.schuldnerberatung-berlin.de/Handout.pdf>.

51 ZInsO 2003, 359, ZInsO-Dokumentation „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“.

52 InsO-Newsletter Rechtsanwälte Henning & Janlewing, Oktober 2009: „Wird die neue Bundesregierung die Laufzeit der Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 InsO verkürzen? Im Koalitionsvertrag heißt es unter Randzeichen 841/842: „Wir wollen Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance eröffnen. Dazu wird die Zeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre halbiert.“

53 <http://www.justiz-sachsen.de/smj.download/TOP16Presse.pdf>

54 BT-Drucks. 16/7416, S. 1.

Doch auch dieser Gesetzentwurf ist nicht zielführend, wie alle zuvor produzierten Entwürfe auch – mit Ausnahme eines gelungenen Ansatzes in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze vom 17. April 2003.<sup>55</sup>

Die erfolgreiche Herbeiführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs ist – wie die Praxis zeigt – jederzeit möglich, denn die Forderung gegen den mittellosen Schuldner ist – realistisch gesehen – von geringem Wert. Genau dies dem Gläubiger transparent darzustellen, ist für geeignete Personen und Stellen mit nicht unerheblichem Zeitaufwand und auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der erfolgrei-

---

55 ZInsO 2003, 359 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze“ vom 17. April 2003.

che außergerichtliche Vergleich entlastet die Gerichte maßgeblich und spart Kosten im dreistelligen Millionenbereich ein. Doch seitens der Justizministerinnen und Justizminister wird das seit nunmehr fast zehn Jahren verkannt. Die Kosten des außergerichtlichen Vergleichs werden nicht als Verfahrenskosten gesehen, sondern diese seien – nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister – Sache der Schuldnerberatungen, Sache von Caritas und Diakonie, Sache von Arbeiterwohlfahrt und Verbraucherzentralen, eben von gem. § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO geeigneten Personen und Stellen. Eine solche politische Haltung ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zu verantworten. Es kann nicht angehen, dass die Justizministerinnen und Justizminister zum außergerichtlichen Vergleich in der Verbraucherinsolvenz weiterhin praxisfremde Beschlüsse fassen, Offensichtlich ist dies getragen von dem Gedanken, die Justizkasse auf Kosten anderer Ressorts zu entlasten. Den Schaden trägt dabei jedoch am Ende die Allgemeinheit.

---

## Kontrahierungszwang der hessischen Sparkassen und Kündigung von Girokonten

*Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises*

### Kontrahierungszwang

Im hessischen Sparkassengesetz ist zwar kein expliziter Kontrahierungszwang vorgesehen, es heißt dort aber in § 2 IV „sollen die Sparkassen [...] jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Gebiet ihres Trägers auf Verlangen ein Girokonto auf Guthabenbasis einrichten“.

Mit Verwendung des Begriffs „sollen“ ist den Sparkassen ein Ermessen eingeräumt. Dieses ist jedoch vorliegend als intendiertes Ermessen dahin zu verstehen, dass der Abschluss im Regelfall herbeizuführen ist. Für ein solches Verständnis spricht auch der in § 2 I Hessisches Sparkassengesetz normierte öffentliche Auftrag der Sparkassen, der auch die Förderung sozialer Belange beinhaltet. Der Auftrag der Sparkassen bezieht sich dabei auf sämtliche Bürger ihrer Region, also auch auf Menschen, die sich in gewissen finanziellen Schwierigkeiten befinden.

In der Regel wird sich die Ausübung des Ermessens zu einem Kontrahierungszwang verdichten. Daneben existiert die Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) von 1996/2004. Ob sich hieraus ein Kontrahierungszwang ableiten lässt, ist in der Rechtsprechung umstritten. Für einen Kontrahierungszwang

sprechen sich das LG Bremen, Urteil vom 16.06.2005, Az. 2 O 408/05; das LG Berlin, Urteil vom 24.04.2003, Az. 21 S 1/03 sowie wohl auch das LG Hamburg, Urteil vom 27.02.2004, Az. 309 T 19/04 und der BGH, Urteil vom 11.12.1990, Az. XI ZR 54/90 aus, dagegen argumentiert das OLG Bremen, Urteil vom 22.12.2005, Az. 2 U 67/05; jeweils zitiert nach JURIS sowie Palandt-Heinrichs, BGB, 66. Auflage 2007, vor § 145 Rn. 10;.

### Kündigung von Girokonten

Unter welchen Voraussetzungen eine hessische Sparkasse einen Girokontovertrag kündigen respektive die Eröffnung eines solchen im Vorfeld ablehnen darf - insbesondere im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden - kann stets und nur für den jeweiligen Einzelfall nach Abwägung der widerstreitenden Interessen beantwortet werden. Dabei ist zunächst eine Unterscheidung zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Kündigung zu treffen. Die ordentliche Kündigung dürfte bereits aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines Girokontos unzulässig sein. Da die Sparkasse hier grundsätz-

lich zu einem Abschluss des Girovertrages verpflichtet bleibt, steht einer Kündigung die Arglistenrede entgegen. Demgegenüber muss eine außerordentliche Kündigung auch für eine Sparkasse offen stehen. Für eine berechtigte Kündigung bzw. Ablehnung der Geschäftsverbindung seitens der Sparkasse stellte bereits der BGH mit Urteil vom 11.12.1990 (Az. XI ZR 54/90) den Grundsatz auf, dass es hierfür einen „begründeten Anlass“ geben muss. Wann ein solcher begründeter Anlass vorliegt, der in der Terminologie der gängigen Sparkassen-AGBs einem wichtigen Grund bzw. einer Unzumutbarkeit gleichzustellen ist, ist vor dem Hintergrund folgender Überlegungen im Einzelfall zu treffen:

Eine Sparkasse ist als Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich der Daseinsfürsorge unmittelbar an die Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG) und die Verfassung insgesamt (Sozialstaatsprinzip) ihrer Kunden gebunden. Diese Grundrechte hat sie insbesondere bei der Kündigung von Giroverträgen zu berücksichtigen (vgl. BGH, NJW 2003, 1658; BGH, NJW 2004, 1031). Es spricht manches dafür, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Sparkasse einen Girovertrag bei Kontenpfändungen nicht ohne Weiteres kündigen kann (vgl. LG Köln, Beschluss vom 28.11.2003 – 10 T 158/03 –; AG St. Ingbert, Beschluss vom 14.04.2004 – 5 M 67/02 –; LG Saarbrücken, Beschluss vom 30.06.2005 – 5 T 604/04 –; LG Dessau, Beschluss vom 07.12.2005 – 7 T 307/05; jeweils zitiert nach JURIS).

Zu bedenken ist vor allem, dass ein Girokonto heutzutage zur Teilnahme am modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben unerlässlich ist. Eine reine Geldschuld des Kunden kann für eine Bank, die unentwegt mit Geldschulden zu tun hat, kein ausreichender Anlass sein, eine Kontoeröffnung für unzumutbar zu halten bzw. eine bestehende Geschäftsverbindung zu kündigen.

Nach den Angaben der Verbände der Kreditwirtschaft erfolgt eine Kontokündigung im Regelfall allerdings nicht bereits dann, wenn Gläubiger lediglich eine Kontopfändung veranlasst haben oder in gewissen zeitlichen Abständen mehrere Kontopfändungen erfolgen. „Girokonten für jedermann“ werden bei diesen Fallgruppen vielmehr dann gekündigt, wenn aufgrund der Pfändungen eine Teilnahme des Kontoinhabers am bargeldlosen Zahlungsverkehr auf absehbare Zeit bzw. dauerhaft nicht möglich ist und das Konto damit seinen Zweck nicht erfüllen kann. Um dies seitens des Kreditinstituts einschätzen zu können, geht der Kündigung in der Regel eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Kunden voraus (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3611 vom 09.06.2000).

Selbiges muss für den Fall gelten, dass ein Girokonto erst gar nicht eröffnet werden soll. **Nur wenn also die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr dauerhaft oder auf absehbare Zeit nicht möglich ist, kommt eine Kündigung respektive Ablehnung der Eröffnung des Girokontos in Betracht.** Dies dürfte jedenfalls in solchen Fällen nicht zutreffen, in denen die Kontoführungsgebühr bezahlt und das Konto nicht stets im Soll geführt wird (AG Düsseldorf, Urteil vom 29.04.1994, Az. 31 C 50236/94). Bei einem Girokonto auf Guthaben-Basis im Sinne des § 2 IV Hessisches Sparkassengesetz, das gar nicht überzogen werden kann, ist daher regelmäßig kein Raum für die Annahme eines wichtigen Grundes.

Eine außerordentliche Kündigung des Girovertrages bzw. die Nichteröffnung eines solchen allein wegen des bestehenden Insolvenzverfahrens gegen den Kunden scheidet damit regelmäßig aus.

anzeige

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)

...einfach gute **Ratgeber!**

## Gruppenberatung und Wirkungen im AEV

Gottfried Beicht M. A., Dipl.-Sozialarbeiter rBSA, EOQ Qualitätsmanager,  
Leiter der Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH Leverkusen

### Einleitung

Zuletzt hatten wir Mitte 2004 über unsere Gruppenberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch (AEV) nach der Insolvenzordnung (InsO) berichtet<sup>1</sup> und die Zufriedenheit unserer Ratsuchenden (Nutzer) mit dieser Form der Beratung/Hilfe nach drei vollständigen Durchgängen (Staffeln) dokumentiert. Seitdem haben wir unsere Beratungsmethodik weiterentwickelt. Inzwischen läuft die 32. Staffel und Wartezeiten sind bei uns seit langem ein Fremdwort. Durch unsere offenen Sprechstunden gilt dies auch für Erstberatungen.

Wir vermuten, dass es nach wie vor nur wenige Schuldnerberatungen in Deutschland gibt, die das Instrument der Gruppenberatung im AEV nutzen, stattdessen aber viele, die mit langen Wartezeiten „werben“. Möglicherweise gibt es weit verbreitete Vorurteile dahingehend, dass eine Einzelberatung im AEV qualitativ hochwertiger sei, als eine Gruppenberatung. Wir sind davon überzeugt, dass nicht nur die hohe Nutzerzufriedenheit<sup>2</sup> durch unsere Gruppenberatung bedingt ist, sondern dass es auch die überdurchschnittlichen Wirkungen<sup>3</sup> sind, die wir auf diese Weise erzielen und die u. a. in der ersten bundesweiten Wirksamkeitsstudie 2007<sup>4</sup> erhoben wurden.

Bessere Ergebnisse und die Vermeidung von Wartezeiten sind also möglich. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu ermutigen, es auch einmal mit diesem Instrument zu versuchen.

### Die erweiterte Gruppenberatung

Gegenüber der 2004 vorgestellten Gruppenberatung, die mit 1 Informationsseminar begann, an das sich 3 Kleingruppensitzungen anschlossen, haben wir im Laufe der Folgejahre verschiedene Erweiterungen vorgenommen. Es hatte sich nämlich u. a. gezeigt, dass die größte Schwierigkeit für die Teilnehmenden darin bestand, eine Gläubiger- und Forde-

rungstabelle zu erstellen, die Bestandteil des außergerichtlichen Vergleichsvorschlages werden sollte. Aufgrund dieser Erfahrung entschlossen wir uns, die Erklärung dieser Tabelle und deren Quellen nicht mehr im Informationsseminar vorzunehmen, sondern dazu eine weitere Kleingruppe als

1. Kleingruppe anzubieten. Diese Erweiterung hat wesentliche Qualitätsverbesserungen gebracht, so dass zu Beginn der

2. Kleingruppensitzung nun praktisch alle Teilnehmenden eine aktuelle und vollständige Forderungstabelle vorweisen können, auf die sich der in dieser 2. Kleingruppe verteilte und erklärte Standard-Schuldenbereinigungsplan<sup>5</sup> bezieht. Wenn Ratsuchende trotz ausführlicher Erklärungen und Anleitung damit besondere Probleme haben, können sie zusätzliche Hilfe ehrenamtlicher Helferinnen bzw. Helfer in Anspruch nehmen, die wir eigens für diese Aufgabe engagiert haben und die Hilfestellung beim Beschaffen und Ordnen von Forderungsunterlagen sowie beim Erstellen der Forderungstabelle leisten.

Um den Austausch der Teilnehmenden untereinander bzw. die Gruppendynamik zu fördern, werden zu Beginn der

1. Kleingruppensitzung 3 Fragen gestellt, zu denen sich die Teilnehmenden ihre Antworten notieren: 1.) Was erwarte ich von der Gruppenberatung im AEV? 2.) Was soll in der Gruppenberatung möglichst nicht passieren (Welche Befürchtungen habe ich)? 3.) Was kann ich dazu beitragen, damit meine Erwartungen erfüllt werden? Bereits über diese drei Fragen findet i. d. R. ein reger Austausch statt, in dem u. a. erläutert wird, dass sich niemand in der Gruppe „outen“ muss, dass für diejenigen allerdings, die sich über ihre Erfahrungen und Fragen austauschen wollen, die Gelegenheit dazu gegeben sein soll. Das Schweigegebot nach außen wird bereits im Informationsseminar erläutert und in der 1. Kleingruppe als Gruppenregel vereinbart.

Die Beantwortung der vielfach gestellten Fragen nach Reaktionsmöglichkeiten auf Zwangsvollstreckungsversuche der Gläubiger während des Einigungsverfahrens konzentrieren wir nun in einem 2. Teil der 1. Kleingruppensitzung. Dabei achten wir darauf, dass vorrangig die Teilnehmenden mit entsprechenden eigenen Erfahrungen zu Wort kommen und ergänzen nur noch fehlende Aspekte. Die vielfach vorhandenen Ängste vor Gläubigerzugriffen werden so effektiv abgebaut.

1 Beicht, 2004, Gruppenberatung und Nutzerzufriedenheit im AEV, BAG-SB Informationen 3/2004, S. 58 ff.

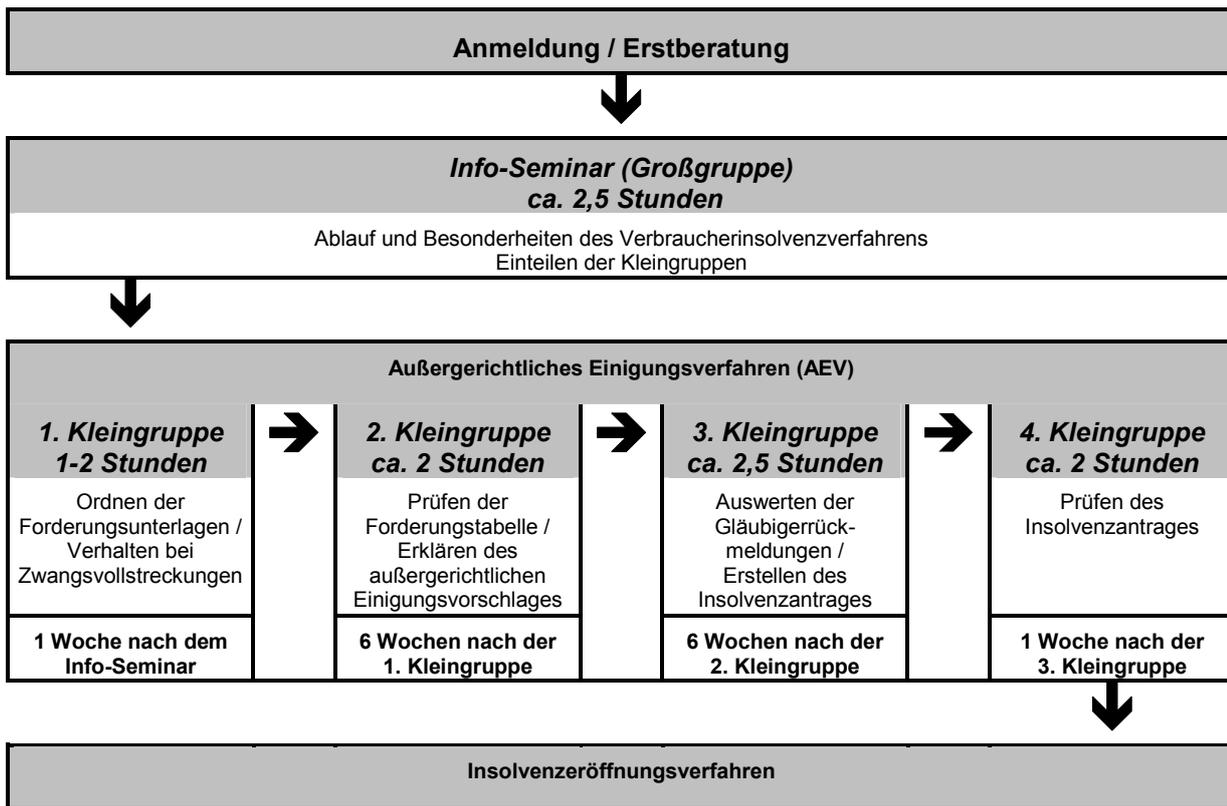
2 vgl. ebd., S. 60 f.

3 vgl. Kuhlemann/Walbrühl, 2007, Wirksamkeitsstudie Schuldnerberatung 2007 - Ergebnisse für die Schuldnerberatungsstelle AWO Leverkusen, bisher unveröffentlicht

4 Kuhlemann/Walbrühl, 2007a, Wirksamkeit von Schuldnerberatung in Deutschland – Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gummersbach

5 vgl. Beicht, ebd., S. 58 f.

Abb. 1: Schema Gruppenberatung im AEV,



Quelle: Napoli, *Unsere Hilfen im VIV*

In der 4. Kleingruppe wird anhand der Aufzeichnungen der Teilnehmenden resümiert, ob und welche Erwartungen erfüllt oder nicht erfüllt wurden, ob und welche Befürchtungen eingetreten sind und ob und welche Beteiligungen förderlich oder hinderlich waren. Die Rückmeldungen dazu sind regelmäßig so positiv wie in der Nutzerbefragung 2004.

Die Inhalte des Informationsseminars und der 2., 3. und 4. (früher: 1., 2. u. 3.) Kleingruppe haben sich nur unwesentlich verändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir diesbezüglich auf die Veröffentlichung von 2004<sup>6</sup> und die Abb. 1. Bei Bedarf erhalten alle Ratsuchenden auch in der Zeit der Gruppenberatung zum AEV Einzeltermine, wenn sie z. B. bestimmte Fragen nicht in der Gruppe erörtern wollen. Dies kommt jedoch selten vor.

### Finanzielle Wirkungen

Seit einiger Zeit rücken die Wirkungen der Schuldnerberatung vermehrt ins Blickfeld. Der Anspruch z. B. der Geldgeber dazu, welche Wirkungen die Schuldnerberatungen erzielen sollen, muss dabei nicht mit dem übereinstimmen, was Schuldnerberatung mit ihren Möglichkeiten erreichen kann.

6 vgl. ebd., S. 58 f.

So war bspw. die Erwartung des Gesetzgebers bei Einführung des § 17 BSHG, mit Schuldnerberatung könnten Sozialhilfeausgaben gesenkt werden, ein Wunschtraum, weil mit der Finanzierung von Schuldnerberatung kein wesentlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit erzielt werden konnte. Nur letztere hätte eine Minimierung von Sozialhilfeausgaben bewirken können. Dies ist erst mit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) und insbesondere durch das damit einhergehende Zwangsvollstreckungsverbot erreicht worden.

Seither ist die monetäre Wirkung von Schuldnerberatung mehrfach gemessen worden. Zunächst ermittelte eine Studie in Berlin, dass für jeden in die Schuldnerberatung investierten Euro zwei Euro Sozialausgaben gespart werden konnten.<sup>7</sup> Eine Untersuchung in Köln im Jahr 2004 kam u. a. zu dem Ergebnis, dass die Ersparnis alleine bei den Sozialhilfeaufwendungen für 239 Ratsuchende einer Schuldnerberatungsstelle im ersten Jahr bei 144.750 € lag.<sup>8</sup> Die „Wirksamkeitsstudie Schuldnerberatung 2007“ bestätigte solche enormen Einspareffekte. Bei den teilnehmenden 1.021 Ratsuchenden lag die Ersparnis bei Wohn-, Arbeits-

7 vgl. Heine, 2003, Studie zum Nachweis von Einspareffekten – ein Evaluationsprojekt der Berliner Schuldnerberatung, BAG-SB Informationen 3/2003, S. 58

8 vgl. Hamburger/Kuhlemann/Walbrühl, 2004, Wirksamkeit von Schuldnerberatung 2004, S. 10, Gummersbach

losengeld und Sozialhilfe hochgerechnet auf 1 Jahr bei gut 380.000 €, was für jeden Beratenen 372,50 € ausmachte.<sup>9</sup> Die im Durchschnitt den Schuldnerberatungsstellen gewährten öffentlichen Zuschüsse je beratener Person dürften weit darunter liegen.

Da wir die uns zufließenden kommunalen Mittel als Pauschale erhalten und durch die Gruppenberatung mehr Ratsuchende erreichen als vergleichbare Beratungsstellen, waren die Einsparungen bei uns gemessen an den Investitionen noch höher. Anhand der uns vom kwup - Forschungsinstitut zur Verfügung gestellten speziellen Auswertung für unsere Schuldnerberatungsstelle konnten wir eine Ersparnis von gut drei Euro Arbeitslosengeld je einem von der Stadt für die Schuldnerberatung aufgewendeten Euro errechnen.<sup>10</sup>

## Gesundheitliche Wirkungen

Die Einsparungen von Wohn-, Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sind nicht die einzigen Einsparungen für die Öffentliche Hand, welche der Schuldnerberatung zu verdanken sind. Es ist nicht nur Erfahrungswissen, dass Überschuldungssituationen erhebliche gesundheitliche Folgen haben können mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf unser Gesundheitssystem. So kommt bspw. Prof. Dr. Eva Münster vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universität Mainz nach der Befragung von 666 überschuldeten Privatpersonen in Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis:

*„79,1 % der Probanden gaben an, derzeit an mindestens einer Erkrankung zu leiden, wobei psychische Erkrankungen, gefolgt von Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen am häufigsten von jeweils etwa 40,0 % der Probanden genannt wurden. 18,5 % der männlichen und 8,5 % der weiblichen Teilnehmer gaben an, unter einer Sucht- oder Abhängigkeitserkrankung zu leiden.“<sup>11</sup>*

Nicht wenige dieser Erkrankungen dürften durch die Überschuldungssituation bedingt sein. Eine Schuldnerberatung, die hilft, diese krankmachende Lebenssituation zu überwinden, hilft auch, enorme Folgekosten im Gesundheitssystem einzusparen.

<sup>9</sup> vgl. Kuhlemann/Walbrühl, 2007a, S. 4

<sup>10</sup> Bei Aufwendungen der Stadt Leverkusen von 96,66 € für jede von uns beratene Person im Jahr 2007 (insgesamt 857 Beratene) wurde bei den 30 an der Studie teilnehmenden Personen Arbeitslosengeld i. H. v. 9.240,- € eingespart, was je teilnehmender Person einer Einsparung i. H. v. 308,- € entsprach.

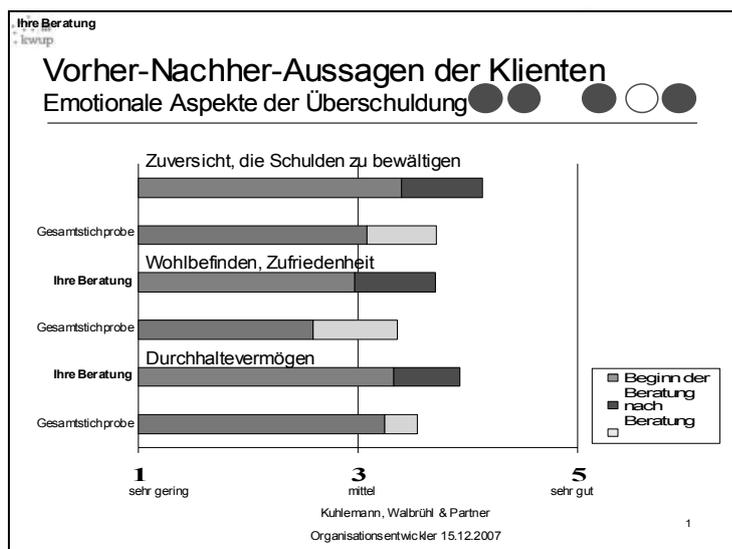
<sup>11</sup> Münster, 2009, Überschuldung und Gesundheits-Sozialmedizinische Aspekte im Fokus von Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen, Abstract zu einem Vortrag auf der Fachtagung des IWS „Schulden – Sucht – Integration am 24.9.09 in Mainz

## Psychosoziale Wirkungen

Die Ende 2007 veröffentlichte Wirksamkeitsstudie erfasste neben den Einspareffekten auch finanziell-wirtschaftliche emotionale und kognitive Aspekte sowie Lebensqualitätsparameter. Die Verbesserungen der Befindlichkeiten bei den teilnehmenden Ratsuchenden nach achtmonatiger Beratungszeit waren deutlich und konnten an Vergleichsdiagrammen abgelesen werden.<sup>12</sup>

Jede der an der Untersuchung teilnehmenden Schuldnerberatungen erhielt eine spezielle Auswertung, bei der die Veränderungen bei den eigenen Ratsuchenden mit denen aller teilnehmenden 1.021 Ratsuchenden verglichen werden konnten. Vier der unsere Beratungsstelle betreffenden Diagramme sind nachfolgend abgedruckt. Die Abbildungen 2 bis 6 zeigen überproportionale Verbesserungen bei den Ratsuchenden unserer Schuldnerberatung gegenüber dem Durchschnitt aller Befragten in fast allen Kategorien. Alle 30 Ratsuchenden, die bei uns an der Vorher- und Nachherbefragung teilgenommen hatten, waren Teilnehmende der Gruppenberatung zum AEV. Bei den meisten war bei der Zweitbefragung das Insolvenzverfahren bereits eröffnet.

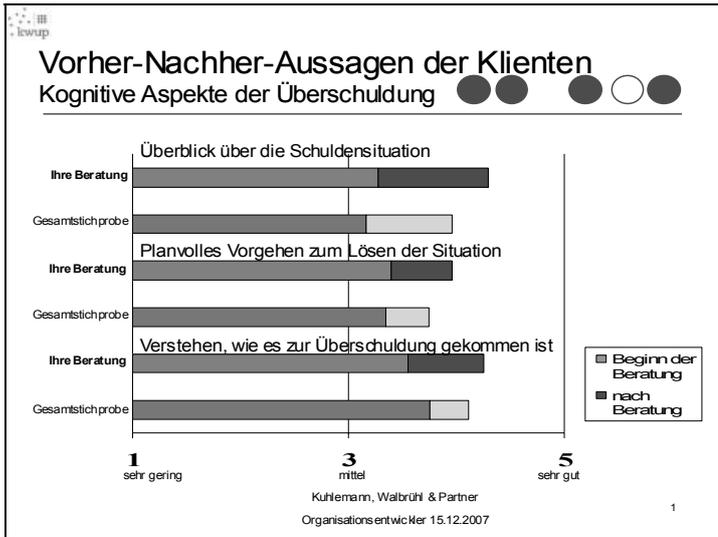
**Abb. 2: Verbesserung der emotionalen Aspekte**



Quelle: Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie 2007

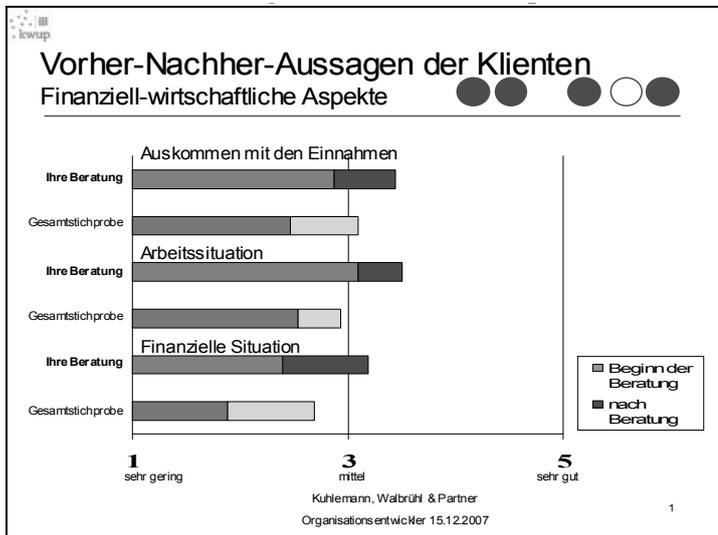
<sup>12</sup> vgl. Kuhlemann/Walbrühl, 2007a

**Abb. 3: Verbesserung der kognitiven Aspekte**



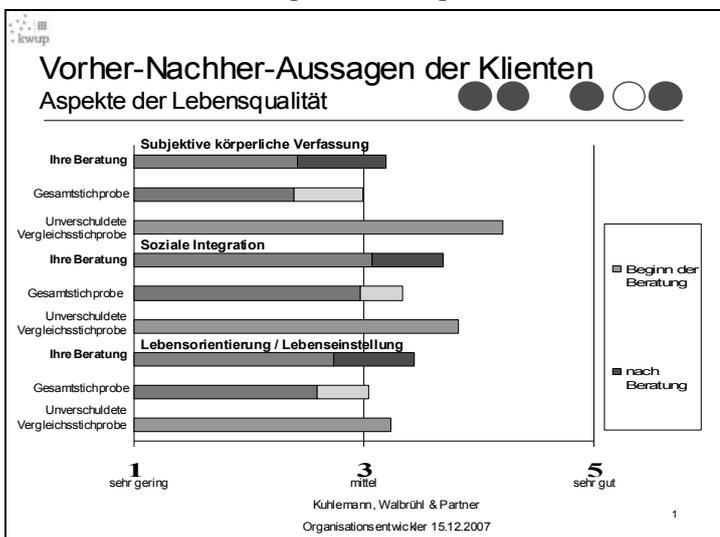
Quelle: Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie 2007

**Abb. 4: Verbesserung wirtschaftlicher Aspekte**



Quelle: Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie 2007

**Abb. 5: Verbesserung der Lebensqualität**



Quelle: Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie 2007

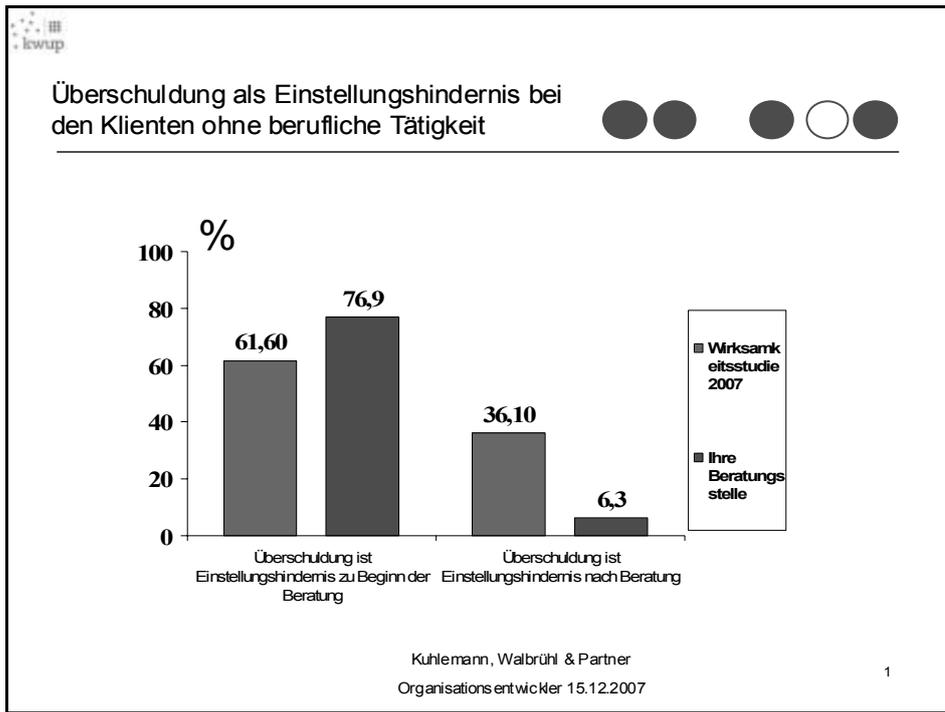
## Folgerungen

Wir gehen davon aus, dass die überproportionalen Befindlichkeitsverbesserungen bei unseren Ratsuchenden wesentlich durch unsere Gruppenberatungen im AEV bedingt sind. Da unterstellt werden kann, dass in den anderen 56 teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen die Gruppenberatung zum AEV nicht so intensiv wie von uns betrieben wird, ist dies jedenfalls die naheliegendste Erklärung. Bei durchschnittlichen Ergebnissen wäre zumindest gezeigt, dass die Gruppenberatung keine schlechteren Wirkungen erzielt als die Einzelberatung.

Wir sehen uns jedenfalls in unserer Überzeugung bestätigt, dass Gruppenberatung besser ist. In der Gruppe kommen mehr Fragen zusammen als in der Einzelberatung, so dass die Informationsbreite größer ist. Der Zugewinn an Zuversicht bei den Teilnehmenden, die desolatte Überschuldungssituation überwinden zu können, ist wahrscheinlich eher durch das positive praktische Beispiel der anderen Gruppenteilnehmenden bedingt als durch „theoretische“ Ausführungen des Beraters / der Beraterin. Zum Durchhalten spornt das Beispiel der anderen Gruppenteilnehmenden sicher auch eher an als Appelle des Beraters / der Beraterin. Bei Sprach- oder anderen Schwierigkeiten erhalten die Teilnehmenden Unterstützungen aus der Gruppe, die so in Einzelberatungen kaum geleistet werden könnten. Es bahnen sich in der Kleingruppe oft Beziehungen an, die außerhalb vertieft werden und der sozialen Isolation entgegen wirken, die mit Überschuldung häufig einhergeht. Das Erfolgserlebnis, schwierige formale Hürden genommen zu haben, motiviert und stärkt die Teilnehmenden für den weiteren langen Weg zur Restschuldbefreiung.

Für die ausschlaggebenden Faktoren zur besseren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt halten wir die Zugewinne an Zuversicht und sozialer Integration, die darüber hinaus auch das Gefühl für die eigene körperliche Verfassung verbessern helfen. Genau hier zeigt die Gruppenberatung nach unserer Überzeugung die besten Resultate. Bei unseren Ratsuchenden ohne berufliche Tätigkeit sank die eigene Einschätzung, dass die Überschuldung ein Einstellungshindernis auf dem Arbeitsmarkt darstellt von 76,9 % auf 6,3 %, während sie beim Durchschnitt aller Befragten von 61,6 % auf 36,1 % sank (s. Abb. 6). Dass solche Einschätzungen der eigenen Problematik bei Bewerbungen als unausgesprochene und oft unbewusste Botschaften mittransportiert werden, beeinflusst sicher die Einstellungschancen.

**Abb. 6: Einschätzung der Überschuldung als Vermittlungshindernis**



Quelle: Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeitsstudie 2007

**Fazit**

Gruppenberatungen im AEV verkürzen nicht nur Wartezeiten, sondern fördern auch die soziale Integration und bewirken überdurchschnittliche Befindlichkeitsbesserungen bei den Teilnehmenden in vielfacher Hinsicht. Sie steigern außerdem die Effizienz der eingesetzten öffentlichen Mittel und die Ersparnis von Sozialausgaben. Sie sind ohne aufwendige Vorbereitungen umsetzbar, es reicht der Wille, sie auszuprobieren.

## „10 Jahre Verbraucherinsolvenz (vorher - nachher) – aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis“

Marion Kemper, Schuldner- u. Insolvenzberatung Bottrop

Vortrag anlässlich der Fachtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände am 10./11.12.2009 in Bad Honnef

Liebe Zuhörer und Zuhörerinnen,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

10 Jahre Verbraucherinsolvenz. Da fragt man sich: Ist nicht schon alles dazu gesagt oder geschrieben?! Über 500.000 Verbraucherinsolvenzverfahren - die InsO eine Erfolgsgeschichte.

Mein Auftrag für heute unterschied sich dann doch und entwickelte sich spannend:

10 Jahre InsO – vorher nachher.

Wie haben wir in Vor-InsO-Zeiten beraten?

Hat sich die InsO auf die Beratungsarbeit ausgewirkt?

Was wären meine/unsere Forderungen für die Zukunft?

Wenn man sich an Vor-InsO-Zeiten erinnert, dann fällt einem schnell der Beginn vieler Märchen ein: „Es war einmal...“

Was lag also näher, als die Vor-InsO-Zeiten in der nun folgenden Geschichte zu beschreiben:

Eine junge Sozialarbeiterin traf auf eine Sozialarbeiterin, die schon eine sehr lange Zeit in der Schuldnerberatung arbeitete.

Die junge Frau fragte die Ältere: „Gab es ein Leben vor der InsO? Wie habt ihr, gute Frau, zu dieser Zeit beraten?“

Die Ältere lehnte sich zurück, sammelte ihre Gedanken und begann zu erzählen:

„Alles nahm seinen Anfang vor langer, langer Zeit. Wir schreiben das Jahr 1980. Es gab noch keine Schuldnerberatungsstellen. Gleichwohl gab es Menschen, die in finanziellen Krisen steckten und weder Ein noch Aus wussten. Besonders deutlich wurden die Überschuldungsprobleme in anderen Beratungsstellen wie der

Straffälligenhilfe oder der allgemeinen Sozialberatung. So trug es sich zu, dass bei einigen weisen Wohlfahrtsverbänden und Kommunen die Einsicht reifte, dass hier dringend Hilfe angeboten werden muss.

Zunächst hielt sich allerdings lange das Gerücht, dass es möglich sei, Schuldnerberatung als zusätzlichen Beratungsbaustein in bestehenden Einrichtungen zu integrieren. Die Überschuldensproblematik sollte dort quasi aufgesattelt mitbearbeitet werden. Man nannte das Modell: „Integrierte Schuldnerberatung“.

Die junge Sozialarbeiterin schüttelte ungläubig den Kopf.

Eh, dass sie etwas erwidern konnte, fuhr die Ältere fort: „Es zeigte sich dann aber, dass dieses Gebiet sehr komplex ist und weise Träger erkannten: Es muss spezialisierte Schuldnerberatungsstellen geben. Die weisen Träger investierten Geld zur Schaffung dieser spezialisierten Stellen. Sie räumten ihren Mitarbeitern ein, viele Fortbildungen zu besuchen, um qualitativ gut beraten zu können.“

Die junge Sozialarbeiterin meldete sich heftig zu Wort: „Unglaublich, wie oft muss heute dafür gekämpft werden, Fortbildungen besuchen zu dürfen. Oft fehlt es sogar an notwendigster Literatur. Versteht ihr das, gute Frau?“

Die Ältere schüttelte bedauernd den Kopf und murmelte nur: „Ein unhaltbarer Zustand!“

Dann fuhr sie mit ihrer Erzählung fort:

„Zunächst gab es landauf landab nur wenige Schuldnerberater und -beraterinnen. Die Angst der Ratsuchenden, sich an die Beratungsstelle zu wenden, war groß. Man nannte das: Hemmschwelle. Die Medien hatten sich des Themas noch nicht angenommen und auch Peter Zwegat arbeitete damals noch im Verborgenen. Nach und nach entwickelte sich die Schuldnerberatungslandschaft. Es sprach sich unter den Schuldnern herum, dass man hier vielfältige Unterstützung erhalten konnte. Ich erinnere mich noch an Zeiten, da konnten wir ohne Wartelisten arbeiten.“

Die junge Frau riss erstaunt die Augen auf.

„Ja“, erklärte die Ältere, „es gab den unschätzbaren Wert, sich in der Beratung Zeit nehmen zu können. Zeit, um zu begreifen, wie verschachtelt die Probleme der Ratsuchenden sind. Je nach persönlicher Situation wurde ein individuelles Konzept für jeden Einzelnen entwickelt. Man nannte das „Ganzheitliche Beratung“. Oftmals wurden auch Hausbesuche gemacht.“

Die Junge fragte ungläubig: „Ihr habt die Schuldner zu Hause aufgesucht?“

Die Ältere seufzte und nickte bedächtig. „Ja, so war das. Damals hieß es noch, man muss in jedem Fall minde-

stens einen Hausbesuch machen, um den Ratsuchenden in seinen gesamten Lebenszusammenhängen begreifen zu können.“

Die junge Sozialarbeiterin wurde nun ungeduldig:

„Aber was konntet ihr für die Schuldner tun? Wie habt ihr beraten? Wie habt ihr verhandelt?“

Die Ältere blickte versonnen in die Vergangenheit:

„Wir haben damals per Hand unsere Beratungsergebnisse ausgewertet. Sie wurden mit Strichlisten erfasst. Ja, ich sehe es noch genau vor mir. Der Bereich „Existenzsicherung“ hatte mit Abstand die meisten Striche: Erhöhung der Einnahmen, Reduzierung der Ausgaben, Schuldnerrechte durchsetzen, Abwehr von Pfändungsmaßnahmen, Wohnraum- und Energiesicherung. Dicht gefolgt wurde dieser Aufgabenbereich in fast allen Fällen von der „Forderungsprüfung“: Überhöhte Zinsen, unberechtigte Kosten, unwirksame Abtretungen, nichtige Verträge, Verjährung, Verwirkung.“

Die junge Frau winkte ab.

„Im Zuge von InsO ist doch so was nicht mehr nötig. Die Schuldner werden doch sowieso durch das Verfahren ihre Schulden los.“

Die Ältere lächelte nachsichtig und entgegnete:

„Wer gibt dir die Sicherheit, dass ein InsO-Verfahren nicht scheitert und dann unberechtigte Forderungen in der Welt sind?

Oder hast du schon einmal darüber nachgedacht, dass man mehr außergerichtliche Einigungen erzielen könnte, wenn die Gläubigeranzahl oder die Schuldenhöhe durch intensive Prüfung reduziert werden kann? Längst nicht in jedem Fall muss es auf ein InsO-Verfahren hinauslaufen.“

Die Jüngere begann langsam zu verstehen und nickte nachdenklich.

Die Ältere fuhr fort:

„Allerdings war es damals nur in wenigen Fällen möglich, den Ratsuchenden zur Schuldenfreiheit zu verhelfen. Wieso sollte ein Gläubiger auf eine Forderung verzichten, wo er doch einen 30 Jahre lang gültigen Schuldtitel hatte? Es waren meist nur Stundungen zu erreichen... oder Zinslosstellungen bei Kleinstratenzahlungen. Selten waren Vergleiche mit Einmalzahlungen über Drittmittel möglich. Oder ein Darlehn zur Zusammenfassung der Verbindlichkeiten zu erhalten. Wurde erst einmal der Lohn gepfändet, so waren Vergleichsbemühungen quasi aussichtslos. Es war der Regelfall, überschuldete Familien auf ein Leben an der Pfändungsfreigrenze vorzubereiten. Es konnte zwar psychische Entlastung geschaffen werden, so dass Schuldner wieder ruhiger schlafen konnten, aber eine Gesamtsanierung war die absolute Ausnahme.“

„War das nicht völlig unbefriedigend für euch und die Schuldner?“, fragte die junge Sozialarbeiterin.

**„Ja, das war es. Den Schuldnern fehlte die Perspektive auf ein schuldenfreies Leben. Es fehlte die Aussicht, jemals wieder vollwertig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Kaum Ruhe vor oft unsinnigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. So gut wie keine Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Neubeginn.“**

Die Jüngere stellte der Älteren nunmehr die alles entscheidende Frage:

„Würdest du sagen, dass durch die InsO alles besser geworden ist?“

Die Ältere wurde sehr nachdenklich.

Nach einer langen Zeit des Schweigens erhob sie das Wort: „Wie bei allen Dingen im Leben, kommt es auch hier auf den Blickwinkel an...“

Hier endet die Erzählung. Die ältere Frau ist erschöpft. Gönnen wir ihr etwas Ruhe.

Ich werde jetzt für sie übernehmen und „aus verschiedenen Winkeln auf die InsO blicken“. Vorausschicken möchte ich, dass ich wohl nicht für alle Schuldnerberater und -beraterinnen sprechen kann. Dafür arbeiten wir in zu unterschiedlichen Strukturen und Finanzierungsmodellen. Aber für uns alle gilt: Durch die InsO hat sich die Schuldnerberatungsarbeit verändert.

Kurz nach Verabschiedung der InsO hat mir ein Kollege eine Postkarte geschickt. Die Karte hängt über meinem PC, deshalb sehe ich sie viele Stunden am Tag. Man muss sich fragen, ob die Beziehung zum PC heute nicht wesentlich intensiver ist als die Beziehung zu den Klienten? Aber zurück zur Postkarte:

Abgebildet war ein Leuchtturm, an dem sich eine riesige Brandungswelle bricht. Untertitelt hat mein Kollege das Ganze mit „Schuldnerberatung und InsO“... und genauso ist es gekommen.

Die Schuldner melden sich in Scharen. Jeder von uns Beratern fühlt sich letztendlich wie in einem Hamsterrad. „Laufen, Laufen, Laufen“ oder „Arbeiten, Arbeiten, Arbeiten“ – man hat nie das Gefühl, wirklich fertig zu werden.

Die Gefahr ist groß, Fälle nur noch „abwickeln“ zu wollen, weil es Zeitvorgaben gibt, weil Wartelisten existieren, weil die Daseinsberechtigung vieler Stellen oft von außen über Fallzahlen definiert wird.

Durch die InsO sind vielfältige zusätzliche Aufgaben auf uns zugekommen. Diese galt es, in die bestehende Beratungsarbeit zu integrieren.

Das InsO-Verfahren darf aber in der Beratungsarbeit nicht

alles überlagern. Das ist mir persönlich ein wichtiges Anliegen. Insolvenzberatung kann nur funktionieren, wenn man sie gemeinsam mit den klassischen und bewährten Mitteln der Schuldnerberatung anbietet. Es wäre fatal, wenn dem Verfahren sämtliche Beratungsinhalte untergeordnet werden und der Blick für den ratsuchenden Schuldner verloren geht.

Der Schuldner lebt vor, während und vor allem auch nach dem InsO-Verfahren weiter. Das Insolvenzverfahren hilft, alte Schulden zu regulieren ...dadurch kehrt Ruhe ein..., aber was nützt es, wenn die Existenz des Schuldners und seiner Familie nicht gesichert ist oder z.B. neue Verbindlichkeiten durch ungeklärte Unterhaltsfragen entstehen? Kann man sich Zeiten individueller Beratung wirklich sparen? Kann man durch Gruppenberatungen oder die Ausgabe von Musterschreiben den Beratungsansturm kompensieren?

Vieles muss in der Beratung intensiv und vor allem individuell aufgearbeitet werden, Stabilität und Ruhe in die Lebenslage des Schuldners einkehren, um das Ziel einer nachhaltigen Entschuldung – sei es außergerichtlich oder mithilfe des gerichtlichen Verfahrens – auch wirklich erreichen zu können. Dafür brauchen wir Zeit und ausreichend Kapazitäten.

Wir - als Berater - wissen, dass reine „Wirtschaftsberatung“ zu kurz greift. Es ist aber leider immer wieder notwendig, dieses auch in der Öffentlichkeit vehement zu vertreten. Wir müssen deutlich machen, wo wir uns von den gewerblichen Anbietern abgrenzen. Wir müssen klar darlegen, was unser „MEHR“ an Beratungsinhalten ist; was unsere Qualität ausmacht. Immer mehr gewerbliche Anbieter, die einen schnellen Verfahrenszugang ohne Wartezeiten versprechen, drängen auf den Markt. Sie lassen sich - dort wo es möglich ist - als „geeignete Stellen“ anerkennen. Der „Onlinemarkt“ boomt.

Was ist aber für den Schuldner gewollt? Ein schneller Verfahrenszugang – egal unter welchen Bedingungen? Oder die intensive Beratung mit dem Ziel einer nachhaltigen Entschuldung?

Was könnte helfen, die Beratungsqualität zu sichern?

Ein wichtiger Schritt könnte in diesem Zusammenhang eine Aufgabenbeschreibung der „geeigneten Stellen“ in der InsO sein.

Wenn in die InsO aufgenommen würde, dass es Aufgabe der „geeigneten Stellen“ ist, den Schuldner PERSÖNLICH zu beraten und QUALIFIZIERT seine Einkommens- und Vermögenslage zu prüfen, so würde ein notwendiger Beitrag geleistet, die Schuldner vor oftmals unseriösen Anbietern zu schützen.

Jetzt möchte ich mich dem wichtigen Kapitel „außergerichtliche Einigung“ zuwenden:

Ich bin eine ausgesprochene Befürworterin des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Fällen, wo dieses sinnvoll ist.

Klienten wenden sich mit „InsO-Wunsch“ an uns. Die Wenigsten wissen, dass vorab ein außergerichtlicher Einigungsversuch obligatorisch ist. Ein ALG II-Empfänger, der am Rande des Existenzminimums lebt, fragt mich zu recht: „Was kann ich denn anbieten? Wie soll ein Plan aussehen?“

Leider müssen wir auch in solchen Fällen Pläne verschicken - unsinnige Pläne. Jeder weiß bereits im Vorfeld, dass Pläne ohne konkretes Angebot mit einer Vielzahl von Gläubigern scheitern werden. Wozu führt das aber?

Gläubiger drücken inzwischen standardmäßig auf den Textbaustein: „Plan abgelehnt“. Manchmal habe ich das Gefühl, dass auch sinnvolle Pläne dieser standardmäßigen Ablehnung quasi zum Opfer fallen.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden. Ich bin natürlich nicht für die Abschaffung des AEV. Ich plädiere aber dafür, dass den „geeigneten Stellen“ die Kompetenz eingeräumt werden sollte, nach intensiver Prüfung und Bewertung der Situation zu entscheiden, wann ein sinnvoller AEV unternommen wird und in welchen Fällen es ausreichend ist, die Gläubiger zu informieren, dass ohne Plan ein InsO-Antrag gestellt wird. In den Verhandlungen mit Gläubigern wäre dann klar, dass, wenn sie ein Plan erreicht, dieser auch wirklich ausgewogen ist, dem Interesse aller Beteiligten Rechnung trägt und einen „echten“ außergerichtlichen Einigungsversuch darstellt.

Im Zusammenhang mit „10 Jahren Verbraucherinsolvenz“ taucht überall die Zahl 500.000 Insolvenzverfahren auf. Hier sollte auch mal nach den Zahlen der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen gefragt werden. Allein in NRW konnten zwischen 1999 und 2008 fast 29.600 außergerichtliche Einigungen über „geeignete Stellen“ erzielt werden.

Um aber außergerichtliche Einigungen auch erreichen zu können, müssen vor allen Dingen die Bedingungen in den Beratungsstellen stimmen. Wenn man sich mit Kollegen von Beratungsstellen unterhält, wo hohe Einigungsquoten erzielt werden, dann liegen dort regelmäßig folgende Bedingungen vor:

- freier Zugang für alle Schuldner
- gesicherte Finanzierung über institutionelle Förderung (keine engen Stundenkontingente)
- gute Personal- und Sachausstattung
- Zugang zu Literatur und aktueller Rechtsprechung, Zeit für Fortbildungen
- ggf. Zugriff auf Stiftungsmittel zur Entschuldung

Aber auch unter diesen Bedingungen kann nicht gezaubert werden. Es ist oftmals ein echter Kraftakt, einen außergerichtlichen Plan, der auch stabil ist, zu installieren.

Es muss gewiss sein, dass kein Gläubiger vergessen wird, man braucht entweder Drittmittel oder leistungsfähige Schuldner... es muss eine überschaubare Gläubigeranzahl vorhanden sein, die Lebenslage des Schuldners muss stabil sein – nur so sind langfristige Planungen möglich.

Es kostet enorm viel Zeit und Energie, das alles in der Beratung zu berücksichtigen und zu erreichen!

Was mich im Zuge von außergerichtlichen Verhandlungen besonders ärgert:

Man verhandelt mit einer Vielzahl von Gläubigern. Pläne werden abgelehnt.

Als Beraterin sieht man keine Chance auf Zustimmungsersetzung im gerichtlichen Planverfahren ... und was passiert im Insolvenzverfahren? Die Gläubiger melden ihre Forderungen häufig gar nicht an.

Wie oft erlebe ich, dass nach umfangreicher Recherchearbeit vielleicht 12 Gläubiger ermittelt werden; viele davon lehnen den außergerichtlichen Plan vehement ab... und dann... melden nur 3 Gläubiger im InsO-Verfahren ihre Forderungen an. Mit 3 Gläubigern wäre eine ganz andere Plangestaltung möglich gewesen. Oder es gibt nur einen Gläubiger, dem man ein wirtschaftlich sinnvolles Angebot gemacht hat. Der Plan wird abgelehnt... und auch dieser meldet seine Forderung im Verfahren nicht an.

So entstehen unnötige Kosten für ein InsO-Verfahren. Hier müssen Möglichkeiten geschaffen werden, solche Gläubiger zu reglementieren, in dem man sie z.B. an entstehenden Kosten beteiligt.

Trotz aller Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung bleibt aber letztlich für viele Schuldner nur die Beantragung des Insolvenzverfahrens - die letzte Möglichkeit, Perspektive auf ein schuldenfreies Leben entwickeln zu können.

Eine wichtige Frage, die ich in diesem Zusammenhang stellen möchte: „Wann schließen wir in der Beratung einen „InsO-Fall“ ab?“

Vom Gesetz her ist die Aufgabe der „geeigneten Stelle“ klar definiert: Ausstellen einer Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigungsbemühungen. In der Beratung ist es selbstverständlich - davon gehe ich jedenfalls aus - den Schuldner umfassend über seine Rechte und Pflichten im Verfahren aufzuklären, ihn bei der Gläubigerrecherche zu unterstützen, Unterlagen anzufordern, diese zu prüfen und den Gläubigern im Nachgang einen Plan zu unterbreiten.

Selbstverständlich sollte es auch sein, den Schuldner bei der Antragstellung zu unterstützen. Der Antrag überfordert selbst gut strukturierte Schuldner. Immer wieder hören wir: „Das hätte ich alleine nie geschafft“.

In manchen Landesausführungsgesetzen ist zu den Aufgaben der „geeigneten Stelle“ bereits heute vermerkt, die Schuldner ggf. im Insolvenzverfahren und ggf. in der Wohlverhaltensperiode zu unterstützen.

In unserer Beratungsstelle übernehmen wir bereits seit Jahren aktiv die Rolle des „Verfahrensbevollmächtigten“ für den Schuldner. Die Erfahrungen damit sind äußerst gut. Rein praktisch sieht das so aus:

Wir erhalten die Beschlüsse im Verfahren direkt durch das Gericht. Wir leiten diese an die Klienten mit entsprechenden Erklärungen weiter. Durch diese zusätzlichen Kontakte wird dem Schuldner durch uns immer wieder verdeutlicht, was jetzt gerade Verfahrensstand ist, was aktuell zu beachten ist und was die nächsten Schritte sein werden. Der Schuldner ist zu jeder Zeit optimal aufgeklärt.

Bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens bleiben wir offizielles Bindeglied zwischen Schuldner, Treuhänder und Gericht. Schnell erfahren wir dadurch, wo Probleme auftreten.

Sei es

- dass das Gericht die Prozesskostenvorschusspflicht des Ehegatten vor Eröffnung prüfen möchte
- dass noch Unterlagen beizubringen sind
- dass Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung angemeldet werden
- dass Forderungen nachgemeldet werden
- dass Versagensanträge gestellt werden
- dass die Kostenstundung gefährdet ist, da dem Schuldner mangelnde Mitwirkung vorgeworfen wird

Auch Treuhänder berichten in Veranstaltungen, dass es vielen Schuldnern aufgrund der Komplexität des Verfahrens schwer fällt, sich in den Vorschriften der Insolvenzordnung zurechtzufinden. Viele Schuldner würden händeringend nach Unterstützung suchen, die der Treuhänder ihnen nicht geben kann. Ganz davon abgesehen, brauchen auch viele Schuldner Unterstützung, um sich gegen ihre Treuhänder durchzusetzen.

Um die Verfahrensbevollmächtigung übernehmen zu können, ist es auf jeden Fall erforderlich, dass man nicht als Einzelkämpfer in der Beratungsstelle arbeitet, sondern dass eine Vertretung durch Kollegen sichergestellt ist.

In den letzten Reformüberlegungen zur InsO war geplant, den „geeigneten Stellen“ unabhängig davon, in welchem Bundesland sie tätig sind, die Möglichkeit einzuräumen, den Schuldner im gerichtlichen Verfahren beraten und vertreten zu können. Ich halte das für zeitgemäß und den richtigen Weg.

Als letzten Punkt möchte ich noch die Laufzeit des Verfahrens ansprechen:

Die InsO bedeutet für viele Überschuldete ein Licht am Ende des Tunnels oder einen Silberstreif am Horizont.... aber Horizont bedeutet immer: ganz weit hinten...sehr weit weg...

6 Jahre bis zur Restschuldbefreiung sind atemberaubend lang. Die lange Laufzeit ist m.E. überhaupt nicht mit einer „erzieherischen Wirkung“ zu begründen.

In vielen europäischen Nachbarstaaten gibt es Entschuldungsverfahren mit wesentlich geringeren Laufzeiten. Eine moderate Kürzung unserer Wohlverhaltensperiode ist überfällig.

Zum Abschluss sei gesagt: Das InsO-Verfahren hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Viele anfänglich offene Fragen wurden durch die Rechtsprechung geklärt. Es gibt ein gutes Zusammenspiel aller Verfahrensbeteiligten. Die Arbeit der „geeigneten Stellen“ wird hoch gelobt: Die Gerichte erhalten gut aufbereitete Antragsunterlagen, die Schuldner sind über das Verfahren in allen Facetten aufgeklärt, die Treuhänder partizipieren von unserer Gläubigerrecherche und Vermögensklärung.

Grundsätzlich fehlt es jedoch an einem flächendeckenden Beratungsangebot, um einen zeitnahen Zugang zu kostenloser Schuldnerberatung sicherstellen zu können.

Ich kann es nicht besser formulieren, als es unsere ehemalige Justizministerin Brigitte Zypries in ihrem Grußwort zur diesjährigen Aktionswoche Schuldnerberatung „10 Jahre Verbraucherinsolvenz“ getan hat:

*„Sinn der Beratung ist es, den Schuldner wirtschaftlich und sozial zu stabilisieren. Nur so kann verhindert werden, dass der Schuldner quasi über eine Art Drehtüreffekt wieder in eine neue Überschuldung abgleitet. Die Schuldnerberatungsstellen leisten hier hervorragende Arbeit. Deshalb müssen sie auch auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden. Wer bei der Beratung spart, hat dies an anderer Stelle teuer zu bezahlen. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen einer effektiven Schuldnerberatung übersteigt bei weitem ihre Kosten. Das Engagement der Beratungsstellen ist ein wichtiger Beitrag, den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen.“*

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

# Interview mit Sven-Jesco Grenzbach

Rechtsanwalt beim Verlag  
Lexis Nexis

**BAG-SB Informationen:** Herr Grenzbach, der Verlag Lexis Nexis bietet das Insolvenzrechtsportal.de für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zum Vorzugspreis von 23,00 € monatlich für bis zu drei Nutzer an, der reguläre Preis wäre 98,00 €. Was hat Ihren Verlag zu diesem Angebot bewogen?

**Grenzbach:** Nun, zum einen gab es zahlreiche Anfragen aus dem Bereich der professionellen Schuldnerberatung, die ein starkes inhaltliches Interesse am Insolvenzrechtsportal vermuten ließen. Hierbei wurde aber auch das Dilemma deutlich, dass die finanziellen Mittel für den Bezug des Portals in vielen Fällen schlichtweg nicht zur Verfügung stehen. Zum anderen bestehen zwischen LexisNexis und dem Vorstand der BAG sehr gute persönliche Kontakte, sodass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eigentlich sehr nahe lag. LexisNexis, als auch der zum Unternehmen gehörende ZAP Verlag, sind seit vielen Jahren führend im insolvenzrechtlichen Fachmedienmarkt tätig. Nehmen Sie nur die bei uns erscheinende Zeitschrift ZInsO oder den Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht. Im Rahmen unseres Insolvenzrechtsportal.de bieten wir nun die erste Plattform speziell auch für das ganze Themenspektrum des Verbraucherinsolvenzverfahrens an. Bisher waren die Schuldnerberatungsstellen eine nur vereinzelt erreichte Zielgruppe für LexisNexis – sprich wir verbreitern durch die Kooperation unsere Zielgruppe. Die BAG hingegen sorgt im Rahmen des Kooperationsangebots für Ihre Mitglieder für eine weitere Verbesserung der Qualität der Schuldnerberatung. Es entsteht also eine typische „Win-win-Situation“, wie es in neudeutsch so schön heißt.

**BAG-SB Informationen:** Das Insolvenzrechtsportal.de hat den Anspruch, einen besonderen Focus auf die Verbraucherinsolvenz zu legen. Weshalb geben Sie der Verbraucherinsolvenz diese Aufmerksamkeit.

**Grenzbach:** Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren steigt – leider – von Jahr zu Jahr. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen an eine professionelle Schuldnerberatung, die den Betroffenen möglichst schnell, langfristig und vor allem rechtssicher Wege aus der finanziellen und zumeist auch persönlichen Krisensituation aufzeigen. In Zeiten sich ständig ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen ist das Medium Internet mit Blick auf die daraus erwachsenden Informationsbedürfnisse ein geradezu optimales, weil umfassendes, hoch aktuelles und ständig verfügbares Kommunikations- und Informationsmittel, welches zur



Grundausrüstung eines jeden Mitarbeiterarbeitsplatzes in der Schuldnerberatung gehören sollte. Denn die Herausforderungen im Umgang mit dem Schuldner, mit den Gläubigern, dem Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter sind wie gesagt merklich größer geworden. Damit einhergehend ist auch das Bedürfnis nach einer allumfassenden Fachbibliothek, die in diesem Umfang und zu einem für die Beratungsstellen bezahlbaren Preis nur online verfügbar gemacht werden kann.

**BAG-SB Informationen:** Welche Informationen und Dienstleistungen bietet das Insolvenzrechtsportal?

**Grenzbach:** Das lässt sich bei den weit über 100 Zeitschriften, Kommentaren, Fach- und Formularbüchern eigentlich nicht in wenige Worte fassen, aber ich will es dennoch einmal versuchen: Speziell auch für Schuldnerberatungsstellen haben wir unter der Mitwirkung bekannter Insolvenzrechtsexperten wie Prof. Dr. Haarmeyer, Prof. Dr. Hugo Grote, Rechtsanwalt Kai Henning und vielen anderen ein Online-Produkt auf die Beine gestellt, das seinesgleichen sucht. Spannender noch als die weit über 50.000 Gerichtsentscheidungen oder die Verfügbarkeit aller relevanten Rechtsvorschriften sind hier sicherlich Produkt-Highlights wie die Zeitschriften ZInsO und InsbürO (mit ihren kompletten Archiven seit Erscheinen!), das Fachmodul „Verbraucherinsolvenz“ mit einem integrierten Newsletter zum Verbraucherinsolvenzverfahren, zahlreiche Kommentare wie der Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, der Prütting/Wegen/Weinreich zum Bürgerlichen Recht oder der Großkommentar von Wannagat zum SGB, die vielen Formularsammlungen auch zu korrespondierenden Themen

wie Arbeits- und Personalrecht, Sozialrecht, Mietrecht und Zwangsverwaltung, Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht, Steuerrecht, usw. – die Liste der verfügbaren Inhalte ist sehr lang. Herausheben möchte ich einfach mal den sog. „PräsenzKommentar“ zur Insolvenzordnung von Haarmeyer/Wutzke/Förster, der als spezieller Online-Kommentar hochaktuell und konsequent eine wertvolle Hilfestellung auch im Bereich des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens darstellt, indem er die gültige Rechtslage tagesaktuell darstellt und viele Vertiefungshinweise auf weiterführende Informationen bietet – einmalig im Konzept und in der Umsetzung!

**BAG-SB Informationen:** Machen Sie mit diesem Angebot nicht Ihren eigenen Zeitschriften Konkurrenz?

**Grenzbach:** Das können wir offen gesagt nicht für jeden Einzelfall ausschließen, denn im Insolvenzrechtsportal.de stehen beispielsweise auch die Zeitschrift *InsbürO* – Zeitschrift für Insolvenzsachbearbeitung und Entschuldungsverfahren – sowie die *ZInsO* – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht – im Volltext und mit allen Jahrgängen zur Verfügung. Wir gehen aber davon aus, dass der Online-Recherchezugriff – so schnell, intuitiv und verlässlich er hier auch ist – eher das Zeitschriftenabonnement ergänzt als ersetzt, denn die Lesefreundlichkeit insbesondere längerer Texte ist nun mal am Bildschirm weniger gegeben als bei der guten, alten Zeitschrift in der Printausgabe. Sollten sich unsere Kunden aus Kostengründen allein für das Online-Produkt entscheiden, nun ja, dann besser bei uns als bei der Konkurrenz...

**BAG-SB Informationen:** Hat sich die Verbraucherinsolvenz aus Ihrer Sicht bewährt?

**Grenzbach:** Das ist eine ganz schwierige Frage, die ich im Ergebnis wohl nicht vollständig positiv beantworten kann. Ja, das Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich als Instrument absolut bewährt, zumal es den Betroffenen eine Perspektive und einen möglichen Neuanfang in Aussicht stellt. Dennoch müssen der konkrete Verfahrensablauf weiter optimiert, eine individuellere Betreuung der Schuldner ermöglicht und im Verhältnis zwischen bürokratischem Aufwand und tatsächlichem Nutzen vernünftiger Lösungen gefunden werden.

**BAG-SB Informationen:** Erwarten Sie einen neuen Reformvorschlag durch die neue Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger?

**Grenzbach:** Im Koalitionsvertrag hat die Regierung eine (neuerliche) Reform des Insolvenzrechts festgeschrieben, **nach einer ganz aktuellen Pressemitteilung sieht die Bundesjustizministerin „akuten Regelungsbedarf im Insol-**

**venzverfahren“.** Beispielsweise wird die Idee diskutiert, dass die so genannte Wohlverhaltenszeit künftig auf drei Jahre halbiert werden könnte, nachzulesen im Einzelnen im Insolvenzrechtsportal.de. Wie ich hier dem letzten Newsletter zum Verbraucherinsolvenzrecht entnommen habe, sind die Justizminister der Länder am 05.11.09 auf ihrer Herbstkonferenz offenbar zu der Ansicht gekommen, dass der in der letzten Legislaturperiode gescheiterte Entwurf vom 05.12.2007 (BT-Drs. 16/7416) zur Vereinfachung der Verbraucherverfahren „grundsätzlich praxisgerechte Ansätze für weitere Reformüberlegungen“ bietet. Das BMJ wurde daher gebeten, „Vorschläge zur sachgerechten Verfahrensgestaltung der Entschuldung bei mittellosen Privatpersonen zu erarbeiten“. An diesem Entwurf hatte allerdings auch die jetzige Justizministerin als damalige rechtspolitische Sprecherin ihrer Fraktion einiges auszusetzen. Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welcher Form die Bitte der Justizminister aufgenommen wird. Mein Eindruck ist, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger zunächst andere Prioritäten setzen wird, dass man aber schon aus wirtschaftspolitischen Gründen spätestens 2011/2012 kaum an einer Reform des Verbraucherinsolvenzrechts vorbei kommen wird. Es bleibt jedenfalls spannend... und ich vermute mal, dass unsere Kunden über den Newsletter mit als erste erfahren werden, ob und ggf. wie es mit den Reformvorschlägen weitergeht.

**BAG-SB Informationen:** Vielen Dank für dieses Interview.

## G wie Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

- eine Zusammenfassung von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt -

### 1. Rechtsnatur:

SozialleistungsG zur staatlichen Entschädigung von Gewalttat-Opfern

### 2. Gesetzeszweck:

Staatliche Absicherung von Straftatopfern, deren Schädigung trotz Polizei/Justiz nicht verhindert werden konnte (= innere Sicherheit erweist sich als lückenhaft)

### 3. Entstehungsgeschichte:

Mitte der 70er Jahre als Flankierung der Strafvollzugs-/Sanktions-Reformen, um neben Straffälligenhilfe/Resozialisierung auch Opferschutz (ansatzweise) sicher zu stellen.

Vgl. „Entdeckung der Opferseite“ in BRD und Entwicklung der Viktimologie!

### 4. Schutzbereich und Leistungsvoraussetzungen (vgl. § 1 Abs. 1 OEG):

#### a. Es ist eine gesundheitliche Schädigung eingetreten

(nicht Sach-/Vermögensschaden, da Versicherungsschutz + Bemühen um Vorsorge)

#### b. infolge eines „vorsätzlich rechtswidrigen tätlichen Angriffs“

(d.h. vorsätzliche Gewalttat incl. sexuellen Missbrauchs)

oder infolge der Verteidigung eines angegriffenen Dritten (sog. Nothelfer-Fälle)

*ausgenommen: Angriff mittels KFZ - siehe § 1 Abs. 11 OEG (= > Notopferhilfe HUK)*

#### c. innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes (da Innere Sicherheit versagt hat)

Nach § 3a OEG ist (seit 01.07.2009) auch Deutschen und rechtmäßig hier lebenden Ausländern eine Teil-Versorgung zu gewähren, wenn sie im Ausland Opfer eines Körperverletzungsdelikts wurden.

### 5. Leistungskatalog (vgl. § 1 OEG i.V.m. BVersorgG):

=> Renten/Versorgungsleistungen/Rehamaßnahmen wie für Kriegs- und Wehrdienststopfer

z.B. Kosten der Heilbehandlung (entlastet vorrangig Krankenkassen) incl. Psychotherapie, Heilgymnastik, Bewegungstherapie (§ 1 Abs. 14 OEG)

z.B. Grundrente, Berufsschadensausgleich, PKW-Umrüstung für gelähmtes Opfer

z.B. Witwen-/Waisenrente für Hinterbliebene

### 6. Versagungsgründe (§ 2 OEG):

#### a. Mitverschulden des Opfers (z.B. Tatprovokation)

#### b. sonstige Unbilligkeit

(z.B. Opfer lebt weiter mit dem Täter zusammen und die staatliche Entschädigung käme auch dem Täter zugute)

#### c. Verwicklung des Opfers in organisierte Kriminalität, politischen Terrorismus, Kriegerische Aktionen im Ausland (Racheakte in D)

#### d. „Kann“-Versagung, wenn keine Mithilfe bei Tataufklärung erfolgt ist

(Problem: Vergewaltigung und sekundäre Viktimisierung)

Das OEG kennt keine Verfristung des Anspruchs. Aber Nachweis des tätlichen Angriffs und der kausalen gesundheitlichen Folgen wird immer schwerer zu führen sein.

### 7. Kostenträger (§ 4 OEG) und Verfahren (§ 6 OEG)

#### a. Kostenträger sind die Bundesländer (ex zuständig für Polizei = Innere Sicherheit)

#### b. zuständig sind die regionalen „Versorgungsämter“ (da Leistungskatalog nach BVG)

#### c. Rechtsschutz durch die Sozialgerichtsbarkeit (Gerichtskostenfreiheit für beide Seiten)

#### d. Zunächst entscheidet die Leistungsabteilung über die Gewährung von Hilfen, dann Akten-Weiterleitung an die Regressabteilung

## 8. Regress (§ 5 OEG)

Mit der Versorgungsleistung gehen die entsprechenden zivilrechtlichen = gesetzlichen Schadensersatzansprüche (§§ 823 ff. BGB) auf das Land über.

=> Rückgriff(sversuch) ggü. dem Straftäter, soweit ermittelt!!!

=> Titulierung erfolgt meist über gerichtliches Mahnverfahren (nicht per Bescheid = VA),  
falls Schadenshöhe bereits exakt bezifferbar

oder

=> über (notarielles) Schuldanerkenntnis mit Anerkennung dem Grunde nach  
und dem Verzicht auf die Verjährungseinrede

## 9. Verjährungsbeginn

drei Jahre zum Kalenderjahr-Ende ab Kenntnis von Tat/Schaden und Täter/Schuldner

**Wichtig:** Es ist die **Kenntnis des Sachbearbeiters der Regressabteilung entscheidend!** Amtspraxis ist durch Rspr. (BGH NJW 2000, 1411) abgesichert.

- Nicht die Kenntnis des Opfers (obwohl dessen zivilrechtl. Anspruch übergeht)
- Nicht die Kenntnis der Leistungsabteilung (obwohl einheitliches Amt)

**Risiko: Jahre später können gegen Straftäter noch Rückforderungen „auftauchen“!**  
(z.B. in der Bewährungshilfe)

### Umgang mit OEG-Regress in der Schuldnerberatung

#### Zuständigkeit:

für Regressforderungen ist das sachbearbeitende Hess. Amt für Versorgung & Soziales zuständig (bei Erlass/Niederschlagung in Abstimmung mit dem „übergeordneten“ Regprä. bzw. SozMin.)

#### Sicherung der zivilrechtlichen Forderung erfolgt i.d.R. durch Titulierung via MB/VstrB

- Land ist von Gerichtskosten befreit!
- Titelumschreibung, soweit von Opfer bereits Titel vor der Versorgung erwirkt wurde.
- Ggf. durch (notarielles) Schuldanerkenntnis, falls weitere OEG-Leistungen zu erwarten sind.

Versorgungsamt kann - wie das Opfer - geltend machen:

- **Pfändung in den „Vorrechtsbereich“ nach § 850f Abs. 2 ZPO**
- **Anmeldung als nicht restschuldbefreiungsfähiger SE-Anspruch nach § 302 Ins**

#### Sanierungsstrategie:

- (Teil-)Erlass mittels Außergerichtlicher Einigung auf tragbare SWG-Leistung und ggf. mit Entlassung aus gesamtschuldnerischer Haftung
- Flexibler Plan ohne Zahlungsangebot erscheint insoweit aussichtslos!
- Ziel sollte Vorrang für Schmerzensgeld bzw. Ersatz des Vermögensschadens für Opfer sein.
- Einigung ist problematisch bei weiterlaufenden Rentenleistungen an Opfer!
- Evtl. aussichtsreich ist Barquote mit Hilfe eines RESO-Fonds-Umschuldungsdarlehens
- Verhandlungsstrategie mit Hinweis auf Resozialisierungsauftrag (z.B. in Bewährungshilfe)
- (Teil-)Erlass ist Ermessensentscheidung nach LandesHaushaltsO  
(mit Sachbearbeiter/Justitiar telefonisch vorklären);
- ggf. Widerspruch zum RegPräs und Anrufen des Petitionsausschusses möglich.

*Die Aussprache mit Justitiar SPRANKEL vom Hess. Amt für Versorgung & Soziales, Ffm ergab, dass die Amtsleitung bei jungen Straftätern doch langfristige Beitreibungschancen sieht und ein Teilerlass - gestützt auf pädagogische Erwägungen – nicht immer aussichtsreich ist.*



## Der Kreisverband Frankenberg e.V.

als Träger verschiedener sozialer Dienste und Einrichtungen sucht zum 01.05.2010 für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Für die Tätigkeit als

## Schuldner- und Insolvenzberater/in

(19,25 Wochenstunden - eine stufenweise Ausweitung der Wochenarbeitszeit wird angestrebt)

### benötigen Sie:

- ein abgeschlossenes (FH-)Studium der Sozial- oder Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaft, der Sozialarbeit oder eine vergleichbare Qualifikation
- fundierte Fach- und Gesetzeskenntnisse in den Bereichen SGB II, SGB XII, der Insolvenzordnung und dem Schuldrecht
- sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office)
- Erfahrungen im Bereich der Sozialberatung.

### Wir bieten:

- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten
- einen abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz
- eine angemessene Vergütung.

***Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 19.04.2010 an:***

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Frankenberg e.V.  
Schuldnerberatungsstelle  
Austr. 25  
35066 Frankenberg

Tel.: 06451/7227-0 oder 7227-40  
Fax: 06451/4894  
e-mail: [insolvenzberatung@drk-frankenbg.de](mailto:insolvenzberatung@drk-frankenbg.de)

# hier kommt der gläubiger zu wort

**LBBW Immobilien**

**Management Wohnen GmbH**

LBBW Immobilien Management Wohnen GmbH  
Postfach 103061, 70026 Stuttgart

LBBW Immobilien  
Management Wohnen GmbH  
Katharinenstr. 20  
D-70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:  
Uwe Konstandin  
Telefon (0711) 21 77-435  
Telefax (0711) 21 77-171  
uwe.konstandin@lbbw-lm.de

Bitte stets angeben:  
ME/VE-Nummer  
Unser Zeichen:

Stuttgart, 11.02.2009

## Schuldenregulierung

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihren Brief.

In dieser Sache haben wir bereits all unsere Register gezogen, um die Forderung beizutreiben, allerdings ohne Erfolg; und da scheinen wir nicht die einzigen zu sein.

Auch Ihr Brief wird uns sicher kein Geld bringen, denn Frau [REDACTED] wird auch in den nächsten Jahren nicht zu pfändbaren Beträgen kommen.

Sie wird lediglich kostenlos ihre Schulden los werden – aber so ist das Gesetz!  
Ihrem außergerichtlichen Nullplan stimmen wir nicht zu.

Freundliche Grüße

LBBW Immobilien Management Wohnen GmbH

i.A. Uwe Konstandin

  
i.A. Erika Tschunko

Hauptsitz:  
LBBW Immobilien  
Management Wohnen GmbH  
Katharinenstr. 20  
D-70182 Stuttgart

www.lbbw-lm.de  
Steuernummer 99014/09009  
Amtsgericht Stuttgart HRB 23609

Geschäftsführer:  
Wolfgang Weber (Vorsitzender)  
Christian Jaeger

Werner Hübler  
Jürgen Rieger

**S O**

der InsO-Partner

Software für die  
Schuldnerberatung

**P a r t<sup>®</sup>**

über 650 Lizenznehmer!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtliche Fassung
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik
- Terminkalender
- Indiv. Prüfberichte über Recherchetool

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)  
Regelmäßige Schulungen  
Qualifizierte Hotline  
Anwenderbereich im Internet  
Einzelplatz/Netzwerk  
Aktuelle Windows® - Betriebssysteme

- MS-Access®- und MS-SQL Server™- Datenbanken
- 
- **Infos:**

**Die komplette Fallerfassung mit SoPart®-InsO:**

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!



GAUSS-LVS mbH  
Technologiepark 19  
33100 Paderborn  
Telefon 05251 1655-0  
Fax 05251 1655-45  
kontakt@gauss-lvs.de  
www.gauss-lvs.de

[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)






Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**

## Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

**Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten**

**Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten**

### SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

**BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD**

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

**Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

**Schuldnerberatung auf neuen Schienen...**

**...wir stellen die Weichen**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

**Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis**

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]